



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Islamic Finance in Europa – Herausforderungen und
Perspektiven“

Verfasser

Ayman AL-AHMED

angestrebter akademischer Grad

Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im Dezember 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer:

A 140
Diplomstudium Volkswirtschaft
Univ.-Prof. Dr. Burcin Yurtoglu

Inhaltsverzeichnis

1.	EINE EINFÜHRUNG	1
2.	DIE ISLAMISCHE FINANZINDUSTRIE – EINE BESTANDSAUFNAHME.....	6
3.	DIE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN BEREICH ISLAMIC FINANCE	9
3.1.	DIE GRUNDPRINZIPIEN DES ISLAM ALS GRUNDLAGE	9
3.2.	DIE SCHARIA ALS DEN „VORGESCHRIEBENEN WEG“	12
3.3.	DAS ISLAMISCHE WIRTSCHAFTSSYSTEM – EINE EINFÜHRUNG	19
4.	DIE VERTRAGSLEHRE AUS ISLAMISCHER SICHT.....	25
4.1.	EINE EINFÜHRUNG IN DIE ISLAMISCHE VERTRAGSLEHRE	25
4.2.	VERBOTENE VERTRAGSELEMENTE.....	27
4.2.1.	<i>Riba</i>	27
4.2.2.	<i>Gharar</i>	30
4.2.3.	<i>Maysir und Qimar</i>	33
4.3.	DIE EINTEILUNGEN VON VERTRÄGEN.....	33
4.4.	VERTRÄGE IM BEREICH ISLAMIC FINANCE.....	37
4.4.1.	<i>Mudarabah</i>	37
4.4.2.	<i>Muscharakah</i>	38
4.4.3.	<i>Murabaha</i>	38
4.4.4.	<i>Ijarah (Leasing)</i>	40
4.4.5.	<i>Bay Salam</i>	42
4.4.6.	<i>Istisnaa</i>	42
4.4.7.	<i>Quard Hassan</i>	44
4.4.8.	<i>Services</i>	45
5.	DAS GESCHÄFTSMODELL EINER ISLAMISCHEN BANK	46
5.1.	DIE GRUNDSTRUKTUR DER BILANZ EINER ISLAMISCHEN BANK	46
5.1.1.	<i>Eine Einführung</i>	46
5.1.2.	<i>Die Mittelherkunft (Passivseite)</i>	47
5.1.3.	<i>Die Mittelverwendung (Aktivseite)</i>	49
5.1.4.	<i>Ein Beispiel aus der Praxis</i>	53
5.2.	EIN MAKROÖKONOMISCHES MODELL EINER ISLAMISCHEN BANK.....	56
5.2.1.	<i>Die Bank als Provider von Liquidität</i>	56
5.2.2.	<i>Die Bank als Investitionsintermediär</i>	61
6.	DAS RISIKOMANAGEMENT EINER ISLAMISCHEN BANK	63
6.1.	EINBLICKE IN DAS RISIKOMANAGEMENT EINER ISLAMISCHEN BANK.....	63
6.2.	DAS FINANZRISIKO („FINANCIAL RISK“)	64
6.3.	DAS GESCHÄFTSRISIKO („BUSINESS RISK“).....	66
6.4.	DAS TREASURY RISIKO („TREASURY RISK“)	67
6.5.	DAS GOVERNANCE RISIKO („GOVERNANCE RISK“)	70
6.6.	ZUSAMMENFASSENDE ANMERKUNGEN	71
7.	DAS CORPORATE GOVERNANCE SYSTEM EINER ISLAMISCHEN BANK.....	72
7.1.	CORPORATE GOVERNANCE – EINE EINFÜHRUNG	72
7.2.	VERTRAGSBEZIEHUNGEN UND DAS PRINCIPAL AGENT PROBLEM	74
7.3.	GRUNDSÄTZE EINES ISLAMISCHEN CORPORATE GOVERNANCE SYSTEMS	76
7.4.	AUSGESTALTUNG EINES ISLAMISCHEN CORPORATE GOVERNANCE SYSTEMS	81
7.4.1.	<i>Die Zielsetzung</i>	81
7.4.2.	<i>Investmentkontoinhaber als Stakeholder</i>	82
7.4.3.	<i>Der Scharia Board</i>	83
8.	ZUSAMMENFASSUNG UND ABSCHLIEßENDE ANMERKUNGEN.....	86
9.	LITERATURVERZEICHNIS.....	94

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Entwicklung „Islamic Finance“ weltweit – ein Überblick</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Schematische Darstellung der Struktur der Bilanz einer islamischen Bank</i>	<i>46</i>
<i>Abbildung 3: Konsolidierte Bilanz 2009 - Abu Dhabi Islamic Bank</i>	<i>54</i>
<i>Abbildung 4: Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung 2009 - Abu Dhabi Islamic Bank</i>	<i>55</i>
<i>Abbildung 5: Distribution and Financial Attributes of Assets of an Islamic Bank</i>	<i>59</i>
<i>Abbildung 6: The Islamic Bank as a liquidity Provider</i>	<i>60</i>
<i>Abbildung 7: The Islamic Bank as an investment intermediary</i>	<i>62</i>
<i>Abbildung 8: Key Players in Corporate Governance of Islamic Financial Institutions</i>	<i>80</i>
<i>Abbildung 9 : Sphären und Dimensionen der Nachhaltigkeit</i>	<i>89</i>

Abkürzungsverzeichnis

AAOIFI	Accounting and Auditing Organisation for Islamic Financial Institutions
ALM	Asset Liabilities Management
ARCIFI	Arbitration and Reconciliation Centre for Islamic Financial Institutions
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
CG	Corporate Governance
CIBAFI	(General) Council for Islamic Banks and Financial Institutions
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFSB	Islamic Financial Services Board
IIFM	International Islamic Financial Market
IIRA	International Islamic Rating Agency
iZm.	Im Zusammenhang mit
LMC	Liquidity Management Centre
S.	Seite
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche

1. Eine Einführung

Der Bereich „Islamic Finance“ gewinnt in den Medien, in der Wissenschaft und in der Praxis zunehmend an Bedeutung. Zuwachsraten im zweistelligen Bereich¹, zunehmende Anzahl an wissenschaftlichen Arbeiten sowie wachsendes Interesse auch seitens konventioneller Banken an die Einführung von islamischen Finanzprodukten sind einige Beobachtungen in diesem Zusammenhang. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen weltweit im Bereich „Islamic Finance“:

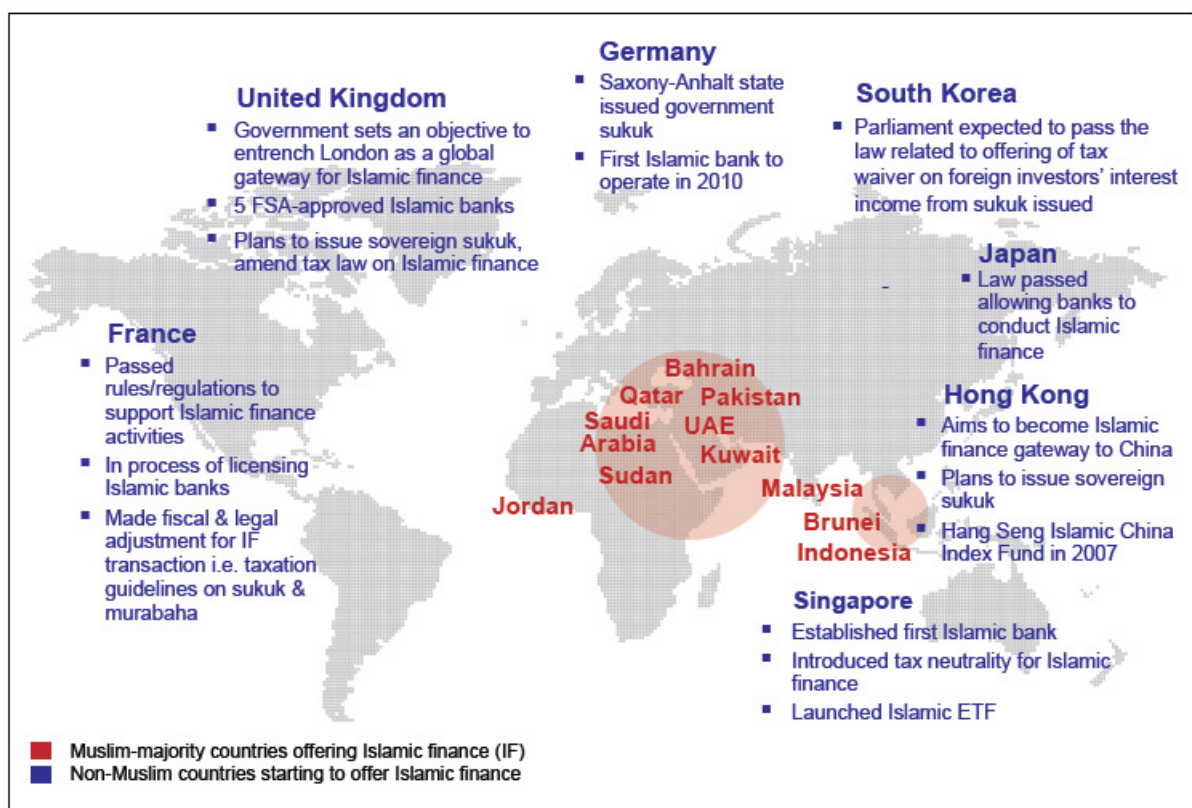


Abbildung 1: Entwicklung „Islamic Finance“ weltweit – ein Überblick

Quelle (entnommen aus): IDB - Islamic Finance and Global Financial Stability (April 2010)

¹ Vgl.: *booz&co*: Islamic Banking (2008); *KPMG*: Growth and Diversification in Islamic Finance (2007); *A.T.KEARTNEY*: Islamic Finance – What leaders do differently (2006).

„Islamic Finance“ ist ein Finanzsystem, das auf den Normen und Prinzipien der islamischen „Rechtslehre“, der „Scharia“, basiert. Die Scharia regelt alle Lebensbereiche der Menschen. Die Hauptquellen der Scharia sind der Koran und die Sunna². Die Scharia gründet u.a. auf den Leitgedanken der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit und der Moral.

Geschichtlich reichen die Wurzeln des „Islamic Finance“ in das 7. Jahrhundert zurück. In diesem Jahrhundert verkündete der Prophet Mohammed, Friede sei mit ihm, die Botschaft Allahs, die dem Propheten durch den Engel Gabriel offenbart wurde. Die wichtigsten Stationen in der Chronologie der Entwicklung des Bereichs „Islamic Finance“ sind:³

- | | |
|-------|---|
| 1953 | islamische Gelehrten präsentierten ein theoretisches Geschäftsmodell einer zinsfreien Bank („Two-Tier- Mudarabah“). |
| 1960s | die ersten islamischen Finanzinstitute wurden in Ägypten und Malaysia gegründet. |
| 1970s | weitere islamische Banken, wie die „Dubai Islamic Bank“ und die „Islamic Development Bank“, wurden gegründet. |
| 1976 | die erste „International Conference on Islamic Economics“ wurde in Mekka (Saudi Arabien) abgehalten. |
| 1978 | das erste Forschungsinstitut im Bereich „Islamic Economics“, nämlich „The Centre for Research in Islamic economics“, wurde in der Universität von König Abdul Aziz in Jeddah (Saudi Arabien) errichtet ⁴ . |
| 1981 | Errichtung „The Islamic Research and Training Institute“ durch die „Islamic Development Bank“. |

² Sunna ist ein Sammelbegriff für die Aussagen und die Lebensweise des Propheten Mohammeds Friede sei mit ihm.

³ Vgl.: *Islamic Research and Training Institute: Islamic Financial Services Industry Development* (2006).

⁴ Vgl.: www.kau.edu.sa (ierc.kau.edu.sa).

1990s Errichtung “The Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions” (AAOIFI) und den Erlass des ersten Standards.

Errichtung des “Havard Islamic Finance Forum“.

Start „The Dow Jones Islamic Index“ und “The Financial Times Islamic Index”.

Erlässe von einzelnen lokalen Gesetzen zur Förderung der islamischen Finanzindustrie.

ab 2000 „Sukuk“ – Markt (islamische Anleihen) gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Errichtung von diversen „Infrastruktur-“ Instituten im Bereich „Islamic Finance“, wie beispielsweise:

- “Islamic financial Services Board” (IFSB)
- “International Islamic Financial Market” (IIFM)
- “(General) Council for Islamic Banks and Financial Institutions” (CIBAFI)
- “Arbitration and Reconciliation Centre for Islamic Financial Institutions” (ARCIFI)
- “International Islamic Rating Agency” (IIRA)
- “Liquidity Management Centre” (LMC)

Der Bereich „Islamic Finance“ wird von einigen Prinzipien geleitet, die die Funktionsweise der islamischen Finanzindustrie bestimmen.

Zu den wichtigsten Prinzipien gehören etwa:⁵

- das Zinsverbot
- das Prinzip der Risikoteilung – kein Profit ohne Risikotragung
- Verbot von spekulativen Transaktionen
- Geschäfte / Transaktionen müssen im Einklang mit der Scharia stehen
- enge Verknüpfung mit der realen Wirtschaft
- soziale Gerechtigkeit im Wirtschaftsleben gewährleisten

Die zunehmende Bedeutung des Bereichs „Islamic Finance“ im Speziellen sowie mein Interesse für den Finanzbereich allgemein haben mich dazu bewogen die vorliegende Arbeit zu verfassen.

Mein Hauptziel liegt darin, dem Leser wie auch mir selbst in einer komprimierten Form einen Einblick in die Welt des „Islamic Finance“ zu eröffnen. Die Grundsätze, Rahmenbedingungen und die Elemente des Systems sollen dargestellt werden. Eine intensivere Betrachtung wird den Bereichen Geschäftsmodell, Risikomanagement und das System Corporate Governance einer islamischen Bank gewidmet.

Der Leser wird schrittweise in den Bereich des „Islamic Finance“ eingeführt. Diese Vorgehensweise prägt den Aufbau der Arbeit. Nach der Einführung wird im zweiten Abschnitt die aktuelle Zusammensetzung der islamischen Finanzindustrie im Überblick dargestellt. Im dritten Abschnitt werden die grundlegenden theoretischen Ansätze und Grundprinzipien im Zusammenhang mit dem Bereich „Islamic Finance“ beschrieben. Der Islam und die Scharia als die Quellen für die Prinzipien und Normen des Systems werden dabei in den wesentlichen Zügen beleuchtet. Auf dem gewonnenen Wissen aufbauend erfolgt abschließend eine kurze Darstellung des islamischen Wirtschaftssystems. Der vierte Abschnitt widmet sich der Thematik Vertragslehre im Islam. Nach einer allgemeinen Einführung erfolgt eine Beschreibung von einzelnen Vertragsformen, die im Bereich „Islamic Finance“ Anwendung finden.

⁵ Vgl. (u.a.): *IDB: Islamic Finance and Global Financial Stability* (2010) und *Gait; Worthington: A Primer on Islamic Finance* (2007).

Der fünfte Abschnitt beschäftigt sich im Speziellen mit dem Geschäftsmodell einer islamischen Bank. Es wird in diesem Abschnitt gezeigt wie sich das Geschäftsmodell auf Basis der verschiedenen Vertragsformen, die die Grundlage für die einzelnen Finanzprodukte bilden, darstellen lässt. Weiters wird anhand eines mikroökonomischen Modells einer islamischen Bank das Verhalten der Bank hinsichtlich der Zusammensetzung der Vermögensseite der Bilanz untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse aus diesem Abschnitt bilden die Grundlage für die weiteren Bereiche Risikomanagement im sechsten Abschnitt sowie für den Bereich Corporate Governance im siebten Abschnitt. In diesen beiden Abschnitten wird auf die Besonderheiten der einzelnen Bereiche eingegangen. Bei dieser Arbeit fließen sowohl ökonomische, betriebswirtschaftliche als auch rechtliche Aspekte ein.

2. Die islamische Finanzindustrie – eine Bestandsaufnahme

Die islamische Finanzindustrie setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Bereiche⁶:

- Islamische Banken (auch „Islamic Windows“ von konventionellen Banken)
- Islamische Finanzinstitute, die keine Banken sind
- Islamische Versicherungs- und Rückversicherungsinstitute („Takaful“)
- Islamische Kapitalmärkte und deren Teilnehmer
- Unterstützende Institute und Organisationen (Infrastruktur), wie beispielsweise:
 - Standard Setter (vor allem in den Bereichen Bilanzierung, Risikomanagement oder Corporate Governance)
 - Institute zur Förderung der Entwicklung von Kapitalmärkten (Primär- und Sekundärmärkte)
 - Regulatoren und Aufsichtsbehörden
 - Governance Institute
 - E- Business Infrastruktur
 - Rating Agenturen
 - Statistik Agenturen
 - Forschungs- und Entwicklungsinstitute
 - Institute zur Förderung des Humankapitals und des Wissensmanagements
- Gesetzgebung (Staat)
- Finanzprodukte

Allgemein ist anzumerken, dass das Fehlen einer zentralen statistischen Agentur es erschwert, verlässliche und aktuelle Daten im Zusammenhang mit der islamischen Finanzindustrie zu bekommen.

⁶ Vgl.: *Islamic Research and Training Institute: Islamic Financial Services Industry Development* (2006) und *White Paper Series: Islamic Banking & Finance* (2005).

Daten aus verschiedenen Quellen⁷ zeigen schätzungsweise, dass bis zum Jahr 2005 etwa 290 islamische Bankinstitute (ohne „Islamic Windows“) in rund 40 Ländern aktiv waren. Das verwaltete Vermögen dieser Institute betrug in etwa 250 Billionen US Dollar.

Für die Bereitstellung von islamischen Bank- bzw. Finanzprodukten gibt es auf der einen Seite die Möglichkeit der (Neu-) Gründung einer zur Gänze nach islamischen Vorschriften operierenden Bank. Auf der anderen Seite können konventionelle Banken im Bereich Islamic Banking aktiv werden indem sie entweder eine Tochtergesellschaft gründen, die zur Gänze nach den Vorschriften des Islam tätig ist, oder ein sogenanntes „Islamic Window“ errichten. Als „Islamic Window“ wird im Allgemeinen ein Geschäftsbereich einer konventionellen Bank bezeichnet, der ausschließlich shariakonforme Serviceleistungen anbietet.⁸

Weitere Daten zeigen auf, dass im Bereich des islamischen Versicherungswesens („Takaful“) im Jahr 2005 rund 78 Gesellschaften tätig waren.⁹

Im Bereich der islamischen Kapitalmärkte gibt es neben den einzelnen lokalen Märkten in der „Gulf Region“ und in Süd-Ost Asien (z.B.: Malaysia, Indonesien) folgende 2 Internationale Kapitalmärkte:

- „Dow Jones Islamic Market Index“ – www.djindexes.com/islamicmarket/
- “Financial Times Stock Exchange - Global Islamic Index” - http://www.ftse.com/Media_Centre/Press_Packs/Islamic_Investment.jsp

Zur Vervollständigung der Basisinformationen in diesem Abschnitt werden nun die wichtigsten Institute und Organisationen angeführt, die für den Bereich „Islamic Finance“ und für deren Entwicklung von Bedeutung sind.

⁷ Vgl.: *Islamic Research and Training Institute: Islamic Financial Services Industry Development* (2006).

⁸ Vgl.: *Sole: Introducing Islamic Banks into Conventional Banking Systems* (2007).

⁹ Vgl.: *Islamic Research and Training Institute: Islamic Financial Services Industry Development* (2006).

Zu den wichtigsten Organisationen, die in den letzten Jahren errichtet worden und zur Förderung und Entwicklung der islamischen Finanzindustrie beitragen, zählen:

- „Accounting and Auditing Organisation for Islamic Financial Institutions” – www.aaoifi.com
- „Islamic Finance Services Board” – www.ifsb.org
- „The Islamic Development Bank” – www.isdb.org (Gruppe: www.isdbcareers.com)
- „The International Islamic Financial Market” – www.iifm.net
- „Liquidity Management Centre” – www.lmcbahrain.com
- „General Council for Islamic Banks and Financial Institutions” – www.cibafi.org
- „International Islamic Rating Agency” – www.iirating.com

Zu den Forschungsinstituten im Bereich „Islamic Finance“ gehören etwa:

- „Islamic Research & Training Institute“ – www.irti.org
- „The Centre for Research in Islamic economics” – www.kau.edu.sa (ierc.kau.edu.sa)
- „Institute of Islamic Banking and Insurance” – www.islamic-banking.com
- „Institute of Islamic Banking and Finance” – Frankfurt – www.ifibaf.com

Weiters haben Organisationen wie die „World Bank“ und „The International Monetary Fund’s“ die Bedeutung des „Islamic Finance“ erkannt und setzen sich laufend mit dieser Thematik auseinander.

3. Die Rahmenbedingungen für den Bereich Islamic Finance

3.1. Die Grundprinzipien des Islam als Grundlage

Das wichtigste Merkmal des Bereichs „Islamic Finance“ ist dessen Ausrichtung an islamischen Prinzipien. Die Elemente bzw. Grundpfeiler des Islam bilden das Fundament auf dem das System des „Islamic Finance“ aufgebaut ist. Das Verständnis des Bereichs „Islamic Finance“ setzt somit die Kenntnis einiger grundlegender religiöser Inhalte des Islam voraus. Der Islam ist neben dem Judentum und Christentum die jüngste der drei abrahamitischen Religionen.¹⁰

Die wichtigste Besonderheit, die der Islam aufweist, ist die Tatsache, dass die religiösen Pflichten bzw. Leitlinien auf alle Lebensbereiche Einfluss nehmen. Dieser Aspekt macht den Islam zu einer umfassenden Religion, deren Vorschriften sich auf alle Lebensbereiche auswirken.

Als Hauptziel verfolgt der Islam die Vollkommenheit des menschlichen Wesens. Dies erstrebend zielt der Islam darauf ab, die Bildung einer Gemeinschaft zu fördern, die vor allem die Werte Gerechtigkeit, gegenseitige Hilfe, Barmherzigkeit und Brüderlichkeit verinnerlicht.

Der Islam weist folgende Charakteristika auf:

- Gottbezogenheit
- Menschenfreundlich (d.h.: der Islam geht in seinen Zielsetzungen und Vorschriften auf die Bedürfnisse und auf die Besonderheiten des Menschen ein)
- Allumfassend und allgemein (d.h.: die Prinzipien und Vorschriften des Islam umfassen alle Aspekte des Menschen und all seine Lebensbereiche)
- Gemäßigt (d.h.: der Islam verfolgt immer den Weg der Mitte und meidet das Extreme)

¹⁰ Die Ausführungen in diesem Kapitel basieren auf das Buch vom Prof. Dr. Al-Qaradawi: „mudchal li maarifat Al-Islam“ - „مدخل لمعرفة الاسلام“ - Einführung in den Islam, Muasasat Ar-Risala, Beirut/Libanon, 1. Auflage, 2001.

- Der Islam stellt ein Gleichgewicht her zwischen seinen vorgegebenen und nicht veränderbaren Zielen und den eingesetzten Mitteln zur Erreichung dieser Ziele, die sich sehr wohl bei ihrer Anwendung zeit- und ortabhängig im Einklang mit den Zielen ändern können.

Das Fundament Islam wird grundsätzlich von vier Grundpfeilern gestützt:

- „Al-Aqida“ – Die Glaubensgrundsätze
- „Al-Ibada“ – sich Allah unterwerfen / die Gottesdienste
- „Al-Achlak“ – Die moralischen ethischen Eigenschaften des Menschen
- „Al-Taschrie“ oder „Al-Scharia“ – Der Weg zur Erreichung der Ziele des Islam / „Rechtslehre“

Das Grundprinzip der „Aqida“ besteht in der Tatsache, dass es einen einzigen Gott gibt. Er gilt als der Schöpfer aller Lebewesen und der Herr der Geschöpfe. Seine Gebote sind einzuhalten und seine Verbote sind zu meiden. Die Gebote und Verbote basieren auf einem nachvollziehbaren System, das auf Rationalität und Vernunft gründet. Der Mensch hat diese Glaubensinhalte zu verinnerlichen. Glauben bedeutet auch, dass der Mensch Gott kennenlernt, indem er die Eigenschaften Gottes, wie etwa der Barmherzigkeit oder der Gerechtigkeit, versteht und diese auch beherzigt mit dem Ziel, dass sich diese Eigenschaften im Verhalten der Menschen gegenüber aller Lebewesen wiederfinden.

Neben der Einzigartigkeit und Vollkommenheit Gottes basiert der Islam auf weiteren Glaubensgrundsätzen, nämlich dem Glauben an:

- die Engel
- die Offenbarungen Gottes in Form der heiligen Bücher (Thora, Evangelium und Koran)
- die Gesandten Gottes
- den Tag des Jüngsten Gerichts
- das Leben nach dem Tod
- die göttliche Vorhersehung

Es ist anzumerken, dass obwohl Gott alle zukünftigen Geschehnisse festgelegt hat, jedes Individuum gleichzeitig die Freiheit hat, selbst unter Berücksichtigung der herrschenden Umstände und Gesetzmäßigkeiten zu handeln und somit seinen Lebensweg zu bestimmen.

Die Menschen werden im Islam dazu aufgefordert bei jeder Handlung zuerst Ihr Bestes zu geben und erst dann auf Gott zu vertrauen, dass Ihre Taten erfolgreich sein mögen.

Zu den Merkmalen der „Aqida“ zählen, dass sie klar und nachvollziehbar ist. Ihre Glaubensinhalte sind begründbar und sie entsprechen der menschlichen natürlichen Veranlagung. Weiters gilt die „Aqida“ als gemäßigt in Ihren Inhalten und vollkommen und daher nicht änder- oder ergänzbar.

Der Begriff „Ibada“ im Islam umfasst nicht nur die „klassischen Gottesdienste“ wie beispielsweise das Gebet oder Fasten. Vielmehr zählt aus dem Blickwinkel des Islam jede Handlung eines Menschen als „Ibada“, solange diese im Einklang mit den Prinzipien des Islam steht und der Mensch mit der Handlung das Wohlgefallen Allahs (Gott) bezweckt bzw. anstrebt. Die Handlung muss weiters mit der nötigen Sorgfalt verrichtet werden ohne die religiösen Pflichten dabei zu vernachlässigen. Mit diesem Aspekt wird vor allem die Besonderheit deutlich, dass der Islam als umfassende Religion anzusehen ist.

Zum Thema „Ahlak“ ist anzumerken, dass der Islam die Förderung der guten Moraleigenschaften des Menschen verfolgt. Die Moraleigenschaften sollen die Handlungen des Menschen steuern und somit die Beziehungen des einzelnen Individuums zu seinen Mitmenschen, zu der Gemeinschaft sowie zu allen Lebewesen positiv bestimmen. Die Förderung von guten Eigenschaften und Tugenden nimmt im Islam somit einen hohen Stellenwert ein.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Verinnerlichung der moralischen Eigenschaften der natürlichen Veranlagung des Menschen entspricht und alle Bereiche des menschlichen Lebens umfassen.

Als vierten Grundpfeiler des Islam ist „Al-Taschrie“ oder „Al-Scharia“ zu nennen. Dieser Begriff wird oft fälschlicherweise als ausschließlich die islamische Rechtswissenschaft bezeichnet. Allerdings beinhaltet der Begriff „Scharia“ vielmehr als nur Rechtswissenschaft. Sie stellt einen Verhaltenskodex dar, der den Menschen jene Rechtlinien für alle Lebensbereiche aufzeigt, die ein Leben im Sinne des Schöpfers ermöglichen soll.

Die Richtlinien der Scharia umfassen das Verhältnis des Individuums zu seinem Schöpfer, die Verhältnisse der Individuen untereinander sowie das Verhältnis vom Individuum zu der Gesellschaft. Aufgrund der Bedeutung dieses Teilbereichs für das Verständnis des „Islamic Finance“ wird im nächsten Kapitel näher auf die Thematik eingegangen.

Alle vier Grundpfeiler sind als Einheit zu betrachten. Jeder einzelne Bereich wirkt sich auf die anderen Teilbereiche aus. Für das Verständnis des Islam ist es daher von Bedeutung sich grundsätzlich mit allen vier Grundpfeiler auseinanderzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die vorliegende Darstellung eine überblickmäßige Einführung in den Grundlagen des Islam darbietet. Für eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Islam wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.

Abschließend ist somit festzuhalten, dass für die Auseinandersetzung mit dem Thema „Islamic Finance“ die Kenntnis der Grundlagen des islamischen Wirtschafts-, Sozial- und Rechtssystems von Bedeutung ist.

3.2. Die Scharia als den „vorgeschriebenen Weg“

Wie bereits dargestellt stellt die Scharia einen Verhaltenskodex dar, der den Menschen jene Rechtlinien für alle Lebensbereiche aufzeigt, die ein Leben im Sinne des Schöpfers ermöglichen soll.

Die Hauptquellen der Scharia bilden der Koran und die authentische Sunna. Der Koran beinhaltet die zentralen Botschaften Gottes an die Menschheit. Diese wurden vom Propheten Mohammed Friede sei mit Ihm empfangen und festgehalten. Die Sunna ist ein Sammelbegriff für die Aussagen und Taten des Propheten Mohammed Friede sei mit ihm.

Die Aussagen und Handlungen wurden von den Gefährten des Propheten gesammelt und in Form von „Hadithen“ bekanntgemacht. Aufgrund der Tatsache, dass, wie in einem „Hadith“ festgelegt wurde, die Handlungen und Aussagen des Propheten von den Inhalten des Korans geleitet wurden, ist die Sunna sowohl als eine Ergänzung zum Koran als auch eine Unterstützung bei der Interpretation von allgemeinen Inhalten des Korans zu sehen.¹¹

Zusätzlich zu den zwei Hauptquellen werden in der einschlägigen Literatur weitere Quellen aufgezeigt, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben. Zu diesen sonstigen Quellen gehören:

- „Ijma“ – der erzielte Konsens unter den Rechtgelehrten
- „Qiyas“ – Analogieschluss
- „Ithisan“ – das öffentliche Interesse
- „Urf und Adat“ – lokale Bräuche
- „Istihab, Istislah, Masalih Al Mursalah“ – rechtliche Presumptionen

Allgemein kann die Zielsetzung der Scharia folgendermaßen formuliert werden:¹²

„Wahrung und Förderung von Maslaha und Abwehr von Mafsada“

Als „Maslaha“ ist alles das in sich gut ist oder alles Gute, das zum Guten hinleitet anzusehen. Weiters sind unter dem Begriff „Maslaha“ alle Handlungen und Dinge zu subsumieren, die in sich selbst Wert haben und deren Durchführung sehr erwünscht ist und die im Sinne der Scharia als sehr erstrebenswert angesehen werden.

Im Gegenteil gilt als „Mafsada“ alles, das in sich schlecht ist oder zum Schlechten leitet. Aber auch jede Handlung, die sehr unerwünscht ist oder von denen erwünscht wird, dass sie unterlassen wird, ist unter diesem Begriff zu verstehen.

¹¹ Vgl.: Iqbal; Mirakhor: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 1 (2007).

¹² Vgl.: Zaidan: Einführung in die Schari'a – Skriptum (2002).

Die „Maslaha“ leitet sich von der Scharia ab und wird durch sie definiert. Sie unterliegt weder dem eingeschränkten menschlichen Intellekt allein, noch den menschlichen Trieben und Neigungen. Der islamische Gelehrte Asch-Schatibi unterteilt „Maslaha“ in drei Kategorien:

- Die Unerlässlichen („Ad-Daruriyat“)
- Die Benötigten („Al-Hadschijat“)
- Die Verbessernden bzw. Verschönernden („At-Tahsiniyat“)

Unter die Unerlässlichen versteht man die Bedürfnisse, auf deren Befriedigung man niemals verzichten kann und die vollständig zu gewährleisten sind. Nach allen Gelehrten erfolgt die Wahrung der Unerlässlichen auf zwei Ebenen:

- Bewahrung Ihrer Existenz (Errichtung und Festigung ihrer Grundlagen)
- Bewahrung vor Nichtexistenz (Schutz vor Unordnung bzw. Mangelhaftigkeit)

Zu den Unerlässlichen zählen:

- Die Religion („Ad-Din“)
- Das Leben („Al-Nafs“)
- Der Intellekt bzw. die Vernunft („Al-Aql“)
- Die Nachkommenschaft („An-Nasl“)
- Die Vermögenswerte („Al-Mal“)
- Die Würde bzw. Ehre („Al-Ird“)

Unter den Begriff des Benötigten fallen alle Dinge, die notwendig sind, um einen Mindestlebensstandard zu gewährleisten. Sie ergänzen die Unerlässlichen und erleichtern deren Schutz.

Die Verbessernden (Verschönernden) sind alle edlen Sitten, die ein Mensch anstrebt, um das Leben noch schöner und angenehmer zu gestalten. Sie sind soweit wie möglich zu gewährleisten.

Aufbauend auf die Zielsetzungen der Scharia ist zu erwähnen, dass die Scharia bei allen Entscheidungen in Rechtsfragen und Verhaltensnormen auf Prioritäten setzt. Zunächst sollen die unerlässlichen Grundbedürfnisse gewährleistet werden, dann die Benötigten und zum Schluss die Verbessernden. Die drei Kategorien werden jede für sich noch einmal unterteilt und differenziert. Bei den Unerlässlichen steht an erster Stelle, entsprechend der oben angeführten Gliederung, die Religion („Ad-Din“). Ist diesem Bedürfnis Genüge getan, wird das Leben („An-Nafs“) berücksichtigt usw..

Im Fall von Interessenskonflikten bietet die Scharia geeignete Prioritätenregelungen an. Zu diesen Regelungen zählen:

- Stehen nur zwei Alternativen zur Wahl, so wählt man das weniger Schädliche.
- Die Abwendung von Schaden für die Gemeinschaft hat Vorrang vor dem Abwenden von Schaden für den Einzelnen.
- Die Abwendung von Schaden hat Vorrang vor dem Verschaffen eines Vorteils.

Die Ziele der Scharia („Maqasid Al-Scharia“) sowie die daraus abgeleiteten Richtlinien sind von allgemeiner Natur. Aus diesem Grund haben die „Ulama“, die islamischen Gelehrten, eine Rechtswissenschaft entwickelt, die detaillierte Prinzipien, Regeln und Regularien für Fragen des täglichen Lebens aufstellt. Diese Wissenschaft wird als „Fiqh“ bezeichnet und basiert auf einer für alle Bereiche einheitlichen Methodologie der sogenannten „Usul Al Fiqh“. Die „Fiqh“-Wissenschaft beinhaltet Regeln die sowohl die gottesdienstlichen Handlungen („Fiqh Ibadat“) als auch die zwischenmenschlichen und geschäftlichen Beziehungen („Fiqh Muamalat“) betreffen. Für den Bereich des „Islamic Finance“ ist der Bereich „Fiqh Muamalat“ von Bedeutung, der eine Art islamisches Wirtschaftsrecht darstellt.¹³

Im Rahmen der „Fiqh“-Wissenschaft wird unterschieden, welche Handlung grundsätzlich verpflichtend, empfohlen, neutral, geduldet und was definitiv verboten („haram“) ist. Alles was nicht verboten, also „haram“ ist, ist den Prinzipien der Scharia zufolge „halal“¹⁴.

¹³ Vgl.: Gassner; Wackerbeck: Islamic Finance - Kapitel 2 (2007).

¹⁴ Sammelbegriff für alles was als empfohlen, neutral oder geduldet gilt.

Vor allem aufgrund der Heterogenität der muslimischen Welt haben sich im Laufe der Zeit unterschiedliche Auslegungen der Scharianormen, die sich aus den Schariaquellen ableiten lassen, entwickelt. Ein weiterer Grund für die unterschiedliche Auslegung bestimmter Vorschriften liegt auch darin, dass ein Teil der Vorschriften in der Scharia von allgemeiner Natur sind. Diese Tatsache trägt dazu bei, dass der Verhaltenskodex der Scharia flexibel ist und unabhängig von Zeit und Ort anwendbar ist. Aufgrund unterschiedlicher Auslegungsmethoden werden auch mehrere „Rechtsschulen“ des Islam unterschieden.¹⁵

Die bekanntesten sunnitischen Rechtsschulen („Madhab“) sind:

- Die hanafitische Rechtsschule – nach Imam Abu Hanifa (677 – 767 nach Christus)
- Die malikitische Rechtsschule – nach Imam Malik ibn Anas (713 – 795 nach Christus)
- Die schafiitische Rechtsschule – nach Imam Shafi ibn Mohammed Idris (767 – 820 nach Christus)
- Die hanbalitische Rechtsschule – nach Imam Ahmad ibn Hanbal (780 – 855 nach Christus)

Innerhalb der schiitischen Ausrichtung gibt es im Wesentlichen die jaafaritische Rechtsschule nach Imam Jaafar As-Sadiq, welcher auch unter dem Namen der Zwölfte-Schia bekannt ist. Geographisch betrachtet ist die hanafitische Schule schwerpunktmäßig in der Türkei und in Pakistan, die malikitische Schule in den Maghreb Staaten, die hanbalitische Schule auf der arabischen Halbinsel und die schafiitische in den muslimischen Ländern Südasiens verbreitet.

Die große Mehrzahl der Scharia-Regeln werden in den vier sunnitischen Rechtsschulen gleich ausgelegt. Allerdings gibt es in den einzelnen Teilbereichen Interpretationsunterschiede, die einen substanziellen Einfluss auf die Gestaltung islamischer Finanzprodukte haben können.

¹⁵ Vgl.: <http://www.ifibaf.com/index.php/IFIBAF-Islamic-Finance-Islamic-Banking-Prinzipien> (letzter Zugriff: 14.11.2010).

Abschließend ist noch festzuhalten, dass zu den Besonderheiten der Scharia, neben der bereits erwähnten Umfassenheit, die Tatsache gehört, dass die Prinzipien und Regelungen der Scharia vom Schöpfer, dessen Wissen über alles umfangreich und umfassend ist, verfasst und auferlegt wurden. Die Prinzipien und Regelungen entfalten ihre Gültigkeit unabhängig von Zeit und Ort. Weiters ist die Scharia hinsichtlich ihren Prinzipien und Regelungen als realitätsbezogen, menschenfreundlich, moralisch und ausgewogen anzusehen.¹⁶

Aus moralischer und ethischer Sicht besteht die Aufgabe der Scharia darin, die Förderung der guten Eigenschaften und der ethischen Grundwerte einer Gesellschaft sowie die Korrektur der schlechten Gewohnheiten zu stärken.

Der allumfassende Charakter der Scharia lässt sich an den vielfältigen Zuständigkeitsbereichen der Scharia, die alle Bereiche der Schöpfung und der zwischenmenschlichen Beziehungen umfassen.

Die Realitätsnähe der Scharia ist am Prinzip der Erleichterung und am Prinzip der schrittweisen Einführung der verschiedenen Gebote und Verbote erkennbar. Die Eigenheit des Menschen und die Erfüllung seiner alltäglichen Bedürfnisse wird somit Rechnung getragen.

Die Ausgewogenheit der Scharia wird nur unter Berücksichtigung aller Faktoren des Gesamtsystems der Scharia deutlich. Erst durch das Zusammenwirken aller Faktoren kommt die vollkommene Harmonie des islamischen Systems zum Tragen. Die Scharia berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse der Menschen im Diesseits und im Jenseits, was auch ein Ausdruck für die Ausgewogenheit der Scharia darstellt. Weiters zählt zur Ausgewogenheit der Scharia, dass sie gemäßigt ist. Sie neigt nicht zu Extremen, sondern schlägt immer den Mittelweg ein.

Als Zeichen für die Flexibilität und für die Anwendbarkeit der Scharia zu jeder Zeit und an jedem Ort gelten die Ermessensspielräume, die die Scharia enthält.

¹⁶ Vgl.: Prof. Dr. Al-Qaradawi: „mudchal li-dirasatich-schari'a-til-islamiya“ „مدخل لدراسة الشريعة الإسلامية“ - eine Einführung für das Studieren der islamischen Schari'a, Muasasat Ar-Risala, Beirut/Libanon, 2. Auflage, 1997.

Die Dauerhaftigkeit und Festigkeit innerhalb der Scharia findet man:

- Im Glaube an Allah, seine Engel, seine Propheten, das Schicksal, den Schriften und an den jüngsten Tag.
- In der Art und Gestaltung der Gottesdienste.
- In den definitiv festgelegten Verboten.
- In der Forderung nach Tugenden.
- In den Geboten, die das Leben elementar betreffen, wie z.B. Ehe, Ehescheidung, Erbschaft, ...

Die nicht allgemeingültigen Bereiche, also Werte und Handlungen, die sich orts- und zeitabhängig verändern, behandelt die Scharia nur generell und lässt viel Handlungs- und Ermessensspielraum.

Diese Flexibilität der Scharia spiegelt sich in folgenden Aspekten wieder:

- Neutraler normenfreier Bereich.
- Großzügige Ermessensspielräume und wenig detaillierte Normen.
- Vielfältige Interpretationsmöglichkeiten der Scharia Texte.
- Ausnahmeregelungen für Notsituationen.
- Möglichkeit der Anpassung einer Fatwa an veränderte Verhältnisse.

Zusammenfassend ist hinsichtlich der Flexibilität im Rahmen der Scharia festzuhalten, dass hinsichtlich der Zielsetzungen und der Prinzipien die Scharia Normen unveränderbar sind, hinsichtlich der Mittel und Wege zu den Zielen aber veränderbar und flexibel sind.

Ausgehend von den Prinzipien und den Rechtsrahmen der Scharia wird zunächst auf das islamische Wirtschaftssystem eingegangen. Daran anschließend wird zum Bereich der vertraglichen Gestaltung im Lichte der Scharia übergeleitet. In diesem Zusammenhang wird auf die Besonderheiten im Bereich „Islamic Finance“ hingewiesen.

3.3. Das islamische Wirtschaftssystem – eine Einführung

Wie bereits erwähnt ist der Islam eine Religion, deren Werte und Prinzipien alle Lebensbereiche eines Menschen berühren. Demensprechend basieren die Rahmenbedingung für ein islamisches Wirtschaftsleben einer Gesellschaft auf den Grundprinzipien und Werten des Islam.

Es stellt sich eingangs nun die Frage: Kann man von einem islamischen Wirtschaftssystem sprechen?

*Asutay*¹⁷ geht in einem Beitrag auf diese Frage ein und bejaht die Existenz eines islamischen Wirtschaftssystems. In seinem Beitrag untersucht er die Existenz eines islamischen Wirtschaftssystems anhand bestimmter Kriterien, wie Ideologie, Wertesystem, Axiome, Instrumente und Methodik.

Zum Begriff „Islamic Economics“ gibt es zahlreiche Definitionen. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass es keine „richtige“ Definition geben kann.¹⁸ Eine Definition kann für einen bestimmten Zweck passend sein oder auch nicht. Folgende Definition scheint für die weiteren Ausführungen zweckmäßig zu sein:

*The islamic economic system is „ ... a collection of institutions, i.e., formal and informal rules of conduct and their enforcement characteristics, designed by the Law-Giver, i.e., Allah (swt) through the rules prescribed in the Quran, operationalized by the Sunnah of the Prophet (pbuh) and extended to new situations by ijihad – to deal with allocation of scarce resources, production and exchange of goods and services and distribution of resulting income and wealth.“*¹⁹

¹⁷ Vgl.: Ritter: Das Wirtschaftssystem – Begriff und Vorstellung im Wandel (1999) und *Asutay*: A political Economy Approach to Islamic Economics: Systematic Understanding for an Alternativ Economic System (2007).

¹⁸ Vgl.: *Muqorobin*: Journey of Islamic Economics in the Modern World (2008).

¹⁹ Vgl.: *Iqbal*; *Mirakhor*: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 2, S. 32 (2007).

Die weiteren Erläuterungen in diesem Kapitel basieren im Wesentlichen auf die Ausführungen von *Alqaradawy* in seinem Buch „Die Rolle von Werten und Moral in der islamischen Wirtschaftsordnung“²⁰.

Zu einem Wirtschaftssystem gehören die Elemente: Akteure (Der Mensch), die wirtschaftlichen Beziehungen bzw. Prozesse (Produktion, Konsum, Distribution, Transaktionen) und die so genannte Wirtschaftsordnung (Prinzipien, Charakteristika, Quellen, Wertvorstellungen, Axiome, Methodik).

Zu den Hauptmerkmalen, die eine „islamische Wirtschaftsordnung“ ausmachen zählen:

- Gottbezogenheit
- Moral- und Ethikbezogenheit
- Menschenbezogenheit
- Gemäßigt in Ihren Wertvorstellungen

Als wichtiges Merkmal gilt die Gottbezogenheit des Wirtschaftssystems. Unter dem Begriff Gottbezogenheit lassen sich folgende Prinzipien unterordnen:

Die islamische Wirtschaftsordnung basiert auf den Grundsätzen des Islam, insbesondere der Scharia. Diese Grundsätze sind von Gott vorgegeben. Die Grundlage für dieses System bilden die „Aqida“- Glaubensgrundsätze. Das wirtschaftliche Verhalten des Menschen als der Wirtschaftsakteur wird bestimmt durch den Glauben an Gott. Wirtschaften wird in diesem Zusammenhang als Mittel zur Erreichung des Hauptzieles angesehen. Durch das Wirtschaften soll dem Menschen in materieller aber auch in emotioneller und spiritueller Hinsicht ein „angenehmes“ Leben bereitet werden, damit sich der Mensch auf seine Hauptaufgabe auf Erden konzentrieren kann, nämlich Gott zu dienen („Ibada“).

²⁰ Vgl.: Prof. Dr. Al-Qaradawi: „dawr alqiam wa al achlak fi al iqtisad al islami“ „ دور القيم والاخلاق في الاقتصاد الاسلامي“, Beirut/Libanon, 1. Auflage, 1996.
Vgl. auch: *Iqbal*; *Mirakhor*: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 2 (2007) und *Gassner*; *Wackerbeck*: Islamic Finance - Kapitel 2 (2007).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass „Ibada“ ein umfassender Begriff ist, der sowohl die „klassischen Gottesdienste“ als auch jede weltliche Handlung einschließt, die im Einklang mit dem Islam steht.

Ein weiterer Aspekt der „Aqida“, nämlich der Glaube an den Jüngsten Tag, wirkt sich auf das Verhalten eines Muslims in der Weise aus, dass der Mensch in all seinen Handlungen, auch die wirtschaftlichen Handlungen, sowohl das Diesseits als auch das Jenseits vor Augen hat.

Einer der wichtigsten Axiome, die sich aus den Glaubensgrundsätzen herleiten lassen, ist das Prinzip der menschlichen „Treuhandschaft“. Alle Ressourcen und Vermögenswerte auf der Erde gehören einzig und allein Gott, der Mensch agiert lediglich als Treuhänder auf Erden. Somit sind die Menschen hinsichtlich ihrer ökonomischen Handlungen, insbesondere hinsichtlich der Verwendung des treuhändisch gehaltenen Vermögens, Gott Rechenschaft schuldig.

Die Moral- und Ethikbezogenheit der islamischen Wirtschaftsordnung soll sich in den ökonomischen Handlungen des Menschen widerspiegeln. Der Mensch wird aufgefordert in all seinen wirtschaftlichen Aktivitäten u.a. gerecht, ehrlich, barmherzig, rücksichtsvoll und sozial zu handeln.

Wie bereits erwähnt soll durch das Wirtschaften dem Menschen ein „angenehmes“ Leben bereitet werden, indem seine Bedürfnisse gedeckt werden. Somit ist das islamische Wirtschaftssystem als menschenbezogen anzusehen, da der Mensch als Adressat dieses Systems gilt.

Die islamische Wirtschaftsordnung sucht in Ihren Lösungsansätzen die gemäßigte Mitte. Dies zeigt sich vor allem in der Sichtweise hinsichtlich Vermögen und Privateigentum. Das islamische Wirtschaftssystem anerkennt die Liebe des Menschen zum materiellen Vermögen. Reichtum ist anzustreben, solange der Prozess der Vermögensbildung nicht zur einzigen Sorge des Menschen auf Erden wird.

Der Mensch ist weiters aufgefordert im Zusammenhang mit seinem Vermögen, die ihm auferlegten Pflichten gegenüber seinen Mitmenschen wahrzunehmen. Erst dann genießt sein Vermögen den vollen Schutz gegenüber anderen. Dieser Gedanke leitet sich aus dem Prinzip der bereits erwähnten menschlichen „Treuhandschaft“ ab, wonach der Mensch nur als „Treuhänder“ agiert.

Zusammenfassend akzeptiert die islamische Wirtschaftsordnung somit das Privateigentum und garantiert dessen Schutz, solange der „Besitzer“ die ihm von Gott auferlegten Pflichten, wie beispielsweise die „Zakat“ – Armenabgabe, wahrnimmt.

All die erwähnten Charakteristika des islamischen Wirtschaftssystems wirken sich auf das Verhalten der Wirtschaftsakteure aus und somit auch auf die einzelnen Wirtschaftsprozesse.

Im Produktionsbereich herrscht die Prämisse, dass Gott den Menschen mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet hat, um die erforderlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Aufgabe des Menschen ist es mit den vorhandenen Ressourcen sorgfältig umzugehen und diese effizient einzusetzen. So soll beispielsweise kein Land, das nutzbar ist, ohne Verwendung bleiben. Ein weiterer Produktionsfaktor, nämlich die Arbeit, genießt im Islam einen hohen Stellenwert. Jeder Mensch, der im Stande ist zu arbeiten ist dazu verpflichtet, sofern er die Möglichkeiten hat zu arbeiten. Er soll die Arbeit genau, effizient und ehrlich verrichten. Es sollen alle Branchen mit den nötigen Arbeitskräften versorgt werden. Dies setzt dementsprechend eine permanente Beobachtung und Planung voraus.

Hinsichtlich des Produktionsfaktors Kapital ist zu erwähnen, dass der Islam das Horten von Kapital (Geld), außer als angemessene Vorsorge für die Zukunft, als nicht wünschenswert ansieht. Das Kapital soll für wirtschaftliche Aktivitäten eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die „Zakat“ auf gehortetes Vermögen Anwendung findet. Es soll somit dem Vermögenden der Anreiz gesetzt werden, sein Vermögen bzw. Kapital in wirtschaftliche Aktivitäten einzusetzen. Bleibt das Vermögen ein Jahr ohne wirtschaftliche Verwendung liegen, so ist dieses beim Erreichen einer bestimmten Bemessungsgrundlage zakatpflichtig (Höhe 2,25%).

Eine islamische Wirtschaft soll Produkte und Dienstleistungen produzieren, die im Einklang mit der Scharia stehen, also „halal – erlaubt“ sind. Weiters soll die Produktion entsprechend den Bedürfnissen der Menschen vielfältig sein. Das Ziel der Produktion besteht aus islamischer Sicht u.a. darin, dass dem Menschen die notwendigen Güter, die Ihm ein „würdevolles“ und „angenehmes“ Leben bereiten, zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere die Grundbedürfnisse, wie Lebensmittel, Kleidung und Wohnung, sollen befriedigt werden können. Weiters soll die Gesellschaft ihren notwendigen Bedarf an Gütern decken können.

Im Konsumbereich hat der Konsument darauf zu achten:

- was er konsumiert und
- wie viel er konsumiert.

Der Islam fordert den Menschen dazu auf für die Deckung seiner Bedürfnisse erlaubte Konsumgüter heranzuziehen. Der Konsum soll dabei im Rahmen der für den Konsumenten vorhandenen Mittel bleiben. Jede Art von übermäßigem verschwenderischem Konsum ist nicht erwünscht. Insbesondere ist eine übermäßige Konsumweise zu meiden, die den Konsumenten dazu zwingt Geld auszuleihen. Durch den Konsum sollen in erster Linie die notwendigen Grundbedürfnisse des Menschen, wie Lebensmittel, Kleidung, Wohnen und Gesundheit, befriedigt werden.

Auch in den restlichen Wirtschaftsprozessen, wie Verteilung und Handel, spiegeln sich die bereits erwähnten Werte der islamischen Wirtschaft wieder.

Folgende Prinzipien des islamischen Wirtschaftswesens sind abschliessend festzuhalten:

Die Einhaltung von Vertragsbeziehungen, auf die das gesamte Wirtschaftsleben aufgebaut ist, hat im Islam einen hohen Stellenwert. Die Vertragsinhalte sind im Interesse aller Beteiligten auszuführen. Der Islam stellt dabei nicht nur auf die Handlungen ab, sondern auch auf die Absicht („Niya“) zum Vertragsabschluss. Demnach sollen auf eine erstrebenswerte „gute“ Absicht gute Taten folgen.

Die Scharia besteht einerseits, wie bereits erläutert, aus Normen, die klare Regelungen für bestimmte Bereiche enthalten. Diese Normen sind zeit- und ortonabhängig und haben somit jederzeit Gültigkeit. Im Bereich der islamischen Wirtschaft sind darunter jene Normen zu subsumieren, die die Grundprinzipien bzw. die Zielsetzungen für dieses System vorgeben. Andererseits gibt es in der Scharia einen Normenbereich, der genereller Natur ist und flexibel ist. Im Bereich der islamischen Wirtschaft ist darunter jener Bereich zu verstehen, der sich mit der Methodik der Umsetzung der Grundprinzipien und mit konkreten Maßnahmen zur Erreichung der vorgegebenen Ziele beschäftigt.

Zur Nutzenfunktion eines Individuums aus der Sicht der islamischen Wirtschaftsordnung ist festzuhalten, dass diese sowohl den Nutzen im Diesseits als auch im Jenseits berücksichtigt. Weiters ist in der Nutzenfunktion eine gesellschaftliche Komponente enthalten. Der Wirtschaftsakteur hat in seinen Handlungen stets neben seinem eigenen Nutzen die Wohlfahrt für die Gesellschaft zu berücksichtigen.

Wie bereits angemerkt hat Gott alle zukünftigen Geschehnisse festgelegt. Jedes Individuum hat aber gleichzeitig die Freiheit, selbst zu handeln und somit seinen Lebensweg zu bestimmen. Eine wichtige Erkenntnis aus dieser Tatsache ist, dass der Mensch im Islam dazu aufgefordert wird bei jeder Handlung zuerst sein Bestes zu geben und erst dann Gott zu vertrauen, dass seine Taten erfolgreich sein mögen.

Ein weiteres Prinzip ist das sogenannte „Risk Sharing“ Prinzip, das für das islamische Wirtschaftssystem von großer Bedeutung ist. Profite für einen Wirtschaftsakteur werden demnach nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn dieser auch die mit dem Zustandekommen der Profite verbundenen Risiken trägt.

4. Die Vertragslehre aus islamischer Sicht

4.1. Eine Einführung in die islamische Vertragslehre

Das Wirtschaftsleben wird im Wesentlichen durch Entscheidungen und Handlungen der Wirtschaftsakteure bestimmt. Die Intention der einzelnen Wirtschaftsakteure manifestiert sich in den abgeschlossenen Verträgen. Ein Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf die Erreichung eines bestimmten Erfolges oder Ziels.

Von Bedeutung sind für die Gestaltung von Verträgen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Vorgaben für einen gültigen Vertrag bereitstellen. Im Bereich des „Islamic Finance“ bildet die Scharia das rechtliche Korsett für die Gestaltung von Verträgen. Ein Vertrag ist demnach als gültig einzustufen, wenn sein Zustandekommen und seine Elemente schariakonform sind. Schariakonform bedeutet einerseits, dass der Vertrag bestimmte Elemente aufzuweisen hat, andererseits darf der Vertrag bestimmte Elemente nicht enthalten. Konkret dürfen im Bereich des „Islamic Finance“ folgende Komponenten nicht Vertragsinhalt sein:

- „Riba“
- „Gharar“
- „Maysir und Qimar“

Ein Vertrag hat im Wesentlichen folgende Elemente zu enthalten²¹:

- Vertragsparteien
- Anbot und Annahme
- Leistung und Gegenleistung

²¹ Vgl.: *Ismail; Tohirin*: Finance and Growth: The Role of Islamic Contracts (2009).

Eine Besonderheit der Scharia im Bereich der Vertragsgestaltung besteht darin, dass das Anbot und die Annahme der Verträge im Laufe einer so genannten „Majlis al-aqd“ – Sitzung – erfolgen muss. Kurze Unterbrechungen sind während der Sitzung unter bestimmten Umständen zulässig.

So wie in anderen Rechtssystemen ist auch aus Sicht der Scharia die Rechtsfähigkeit der Vertragsparteien maßgebend. Im Zusammenhang mit der Leistung oder Ware (Vertragsgegenstand) fordert die Scharia grundsätzlich die Existenz und Lieferbarkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Weiters muss es sich um eine nach den Schariaregeln erlaubte Leistung bzw. Ware handeln. Die Leistung oder Ware muss zudem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hinsichtlich Substanz, Menge und Wert bestimmbar sein.

Für die Gestaltung von Verträgen im Bereich des täglichen Geschäftslebens sind u.a. folgende Prinzipien zu beachten²²:

- Der Konditionen des Vertrages müssen klar und deutlich definiert werden, damit zukünftige Streitigkeiten ausgeschlossen werden.
- Bereitgestelltes Kapital muss in Form von Geld sein oder in Geld bewertbar sein.
- Da sowohl Kapital als auch Arbeit (Management) zur Produktivität und Profit beitragen, ist der Profit anteilig auf Kapital und Arbeit aufzuteilen.
- Profit erhalten bedeutet auch gleichzeitig Risiko tragen.
- Verluste, die aufgrund der Fahrlässigkeit eines Geschäftspartners resultieren, sind ausschließlich von diesem zu tragen.

Wie bereits erwähnt dürfen Verträge insbesondere im Bereich „Islamic Finance“ bestimmte Komponenten, wie beispielsweise Riba, nicht enthalten. Eine nähere Betrachtung dieser Verbote erfolgt im nächsten Kapitel.

²² Vgl.: Sarker: Islamic Business Contracts - Agency Problem and the theory of the Islamic firm (1999).

4.2. Verbotene Vertragselemente

4.2.1. Riba

Sprachlich bedeutet das arabische Wort „Riba“ wörtlich übersetzt „Überschuss“. Abgeleitet von den Primärquellen der Scharia, dem Koran und der Sunna, werden zwei Formen von Riba unterschieden, nämlich „Riba Al-Fadl“ und „Riba Al-Nasia“.²³

„Riba Al-Nasia“ bezieht sich auf Erträge im Bereich des Darlehensgeschäftes. Als Riba Al-Nasia wird demnach der Überschuss bezeichnet den ein Gläubiger durch die Gewährung eines Darlehens von seinem Schuldner dafür bekommt, dass er ihm Zeit für die Rückzahlung der Schuld gibt. Somit stellt der Ertrag in diesem Fall die Kompensation für die vereinbarte Rückzahlungsperiode dar. Im Islam ist Geldleihe allerdings per se nicht unzulässig.

Hinsichtlich Transaktionen im Finanzbereich kann in diesem Zusammenhang folgende Definition herangezogen werden:

„According to the Schariah, Riba technically refers to the “premium” that must be paid by the borrower to the lender along with the principal amount as a condition for the loan or for an extension in the duration of loan. At least four characteristics define the prohibited interest rate: (1) it is positive and fixed ex-ante; (2) it is tied to the time period and the amount of the loan; (3) its payment is guaranteed regardless of the outcome or the purposes for which the principal was borrowed; and (4) the state apparatus sanctions and enforces its collection.“²⁴

„Riba Al-Fadl“ bezieht sich hingegen auf Riba in Verkaufskontrakten bzw. allgemeiner auf Riba im Handel. Riba Al-Fadl beschreibt einen unrechtmäßigen Überschuss beim Austausch zweier Gegenwerte, wobei dieser Überschuss durch Maße oder Gewichte messbar sein muss.

Das Verbot von Riba Al-Fadl zielt in erster Linie darauf ab, jegliche Formen von Überschusserzielung auf Grund von Unehrlichkeit und unrechtem Handel zu verhindern. In der Praxis ist diese Ribaform u.a. beim Austausch von Fremdwährungen zu beachten.

²³ Vgl.: Gassner; Wackerbeck: Islamic Finance - Kapitel 2 (2007).

²⁴ Vgl.: Iqbal; Mirakhor: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 2, S. 56 (2007).

Für den Finanzbereich bedeutet das Ribaverbot u.a., dass:

- Die klassischen Kreditverträge mit einem im Voraus festgesetzten fixen bzw. variablen Zinssatz unter dem Ribaverbot fallen und daher nicht schariakonform sind.
- Kredite und Schulden können nur zum „Nennwert“ umgetauscht werden.

Die islamischen Gelehrten haben u.a. folgende Gründe und Argumente für das Ribaverbot aus den Schariaquellen abgeleitet:²⁵

Im Lichte der Gerechtigkeit bezweckt das Ribaverbot zum einen die Förderung einer gerechten Risikoteilung bei Wirtschaftsaktivitäten. Das Bereitstellen von Geld für wirtschaftliche Aktivitäten soll demnach auf Basis einer gerechten Risikoaufteilung vorgenommen werden. Zum anderen wird das Verleihen von Geld für nicht wirtschaftliche Zwecke, beispielsweise für die Überbrückung von Phasen des kurzfristigen Geldmangels, als Akt der gegenseitigen Unterstützung angesehen. Der Schuldner soll demnach in seiner Notlage nicht zusätzlich mit Geldzinsen belastet werden. Dadurch soll das soziale Bewusstsein der Gesellschaftsmitglieder zum Ausdruck gebracht werden und gefördert werden.

Weiters soll eine ungerechte Bereicherung eines Vertragspartners auf Kosten des anderen Vertragspartners vermieden werden. Das Verlangen eines Geldzinses seitens des Gläubigers wird als ungerechtfertigte Bereicherung aus dem Vermögen des Schuldners angesehen. Insbesondere dann, wenn das geborgte Kapital nicht für wirtschaftliche Zwecke verwendet wird. Wird mit dem geborgten Kapital durch wirtschaftliche Aktivitäten Vermögen geschaffen, so sieht es die Scharia als gerecht an, dass der Geldgeber einen bestimmten Anteil von diesem Vermögenszugewinn erhält, allerdings mit der Auflage, dass der Kapitalgeber am Risiko der wirtschaftlichen Aktivität teilnimmt.

Der Transfer bzw. Erwerb von Vermögen soll aus islamsicher Sicht entweder durch Übertragung (Schenkungen, Kauf, ...) oder durch die Kombination von Arbeit und von anderen Produktionsfaktoren erfolgen.

²⁵ Vgl. dazu: *Iqbal; Mirakhor*: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 3 (2007) und *Obaidullah*: Islamic Financial Services – Kapitel 2 (2005) und *Siddiqi*: Riba – Bank Interest and the Rationale of its Prohibition (2004).

Einige islamische Gelehrten vertreten der Meinung, dass in der modernen Wirtschaft der Begriff „Geldzins“ als ein gegebenes Phänomen des Wirtschaftslebens betrachtet wird ohne eine plausible Rechtfertigung für das Belasten eines Kredites mit einem im Vorhinein festgesetzten Zins zu geben. Weiters wird bei der Begründung und der Argumentation auf die negativen Folgen des „Geldzinses“ auf die Wirtschaft hingewiesen.

In Zusammenhang mit dem Ribaverbot stellen sich einige Fragestellungen, wie etwa:

- Ist das Ribaverbot nur auf Konsumkredite eingeschränkt?
- Ist das Ribaverbot nur auf einen „unangemessenen“ Zins beschränkt?
- Kann der Zins nicht als Abgeltung für die Inflation angesehen werden?
- Wird durch das Zinsverbot der Zeitwert vom Geld vernachlässigt?

Es ist festzuhalten, dass das Ribaverbot umfassend ist und unabhängig davon gilt, ob es sich um einen Konsumkredit oder um einen Investitionskredit handelt. Das Verbot gilt weiteres unabhängig von der Höhe des Zinssatzes.

Zur Frage der Abgeltung für die Inflation vertreten einige islamische Gelehrten der Ansicht, dass die Höhe der Inflation durch einen Kaufpreisindex zum Ausdruck gebracht wird, dessen Zusammensetzung unterschiedlich sein kann und der auf Durchschnittswerte basiert. Einen perfekten Index der, den „wahren“ Wertverlust des Geldes widerspiegelt gibt es demnach nicht. Somit wäre es ungerecht, eine Entschädigungshöhe für den Wertverlust des Geldes, den ein Gläubiger im Zeitverlauf erleidet, auf Basis solcher ungenauen Kaufpreisindizes festzulegen. Ein weiteres Argument gegen die Abgeltung besagt, dass die Inflation u.a. ein Resultat der Geldpolitik des Staates bzw. Nationalbank ist, und es ist die Aufgabe dieser Institutionen für Preisstabilität zu sorgen.

In diesem Zusammenhang wird aus Gerechtigkeitsgründen argumentiert, dass es ungerecht sei, dass der Schuldner den Gläubiger für den zeitlichen Geldverlust eine Entschädigung in Form eines Geldzinses zahlt, zumal der Schuldner keinen oder nur einen marginalen Einfluss auf die Höhe der Inflation hat bzw. für deren Entstehung nicht verantwortlich ist, und viel mehr das Zusammenspiel externer Faktoren bei der Bestimmung der Inflation eine Rolle spielen.

Durch das Ribaverbot wird der Zeitwert des Geldes nicht verleugnet. Der Islam hat zu diesem Thema einen anderen Zugang als den, welcher den Geldzins als Maßstab für den Zeitwert des Geldes heranzieht. Es wird aus Sicht der Scharia zwischen Geldleihe und Investition unterschieden. Zeit per se führt nicht zu einem Ertrag. Erst wenn Zeit mit einer wirtschaftlichen Aktivität kombiniert wird entsteht ein gerechtfertigtes wirtschaftliches Ergebnis, welches dem Investor zusteht. Die bloße Hingabe von Krediten wird im Islam als ein Akt des sozialen Bewusstseins angesehen, für die keine materielle Entlohnung, sprich „Geldzins“, zu verlangen ist.

Abschliessend ist an dieser Stelle anzumerken, dass der „Zinsverbot“ kein Spezifikum des Islam ist. Auch im Judentum und Christentum findet man in den Schriften Stellen, die den „Zinsverbot“ zum Inhalt haben.

4.2.2. Gharar

Das arabische Wort „Gharar“ wird mit „Risiko“, „Unsicherheit“ oder auch „Spekulation“ übersetzt. Im Unterschied zum absoluten Ribaverbot ist ein bestimmtes Maß an Gharar als Vertragselement zulässig. Das zulässige Ausmaß ist von den islamischen Gelehrten zu definieren. Das Konzept Gharar ist nicht klar definiert und nicht leicht abgrenzbar. Grundsätzlich verbietet die Scharia jede Transaktionsform, aus der eine Vertragspartei zu Lasten einer anderen Vertragspartei einen eigenen Nutzen zieht.²⁶

Ibn Juzay, ein bekannter islamischer Gelehrter der Maliki Schule hat folgende Fälle aufgelistet, die aus seiner Sicht das verbotene Element Gharar beinhalten:

„(a) Difficulty in putting the buyer in Possession of the subject-matter; such as the sale of a stray animal or the young still unborn when the mother is not part of the sale.

(b) Want of Knowledge (jahl) with regard to the price or the subject matter, such as the vendor saying to the potential buyer: “I sell you what is in my sleeve.”

²⁶ Vgl.: Gassner; Wackerbeck: Islamic Finance - Kapitel 2 (2007).

(c) Want of knowledge (jahl) with regard to the characteristics of the price or of the subject-matter, such as the vendor saying to the potential buyer: "I sell you a piece of cloth which is in my home." Or the sale of an article without the buyer inspecting or the seller describing it.

(d) Want of knowledge (jahl) with regard to the quantum of the price or the quantity of the subject-matter, such as an offer to sell "at today's price" or "at the market price".

(e) Want of knowledge (jahl) with regard to the date of future performance such as an offer to sell when a stated person enters the room or when a stated person dies.

(f) Two sales in one transaction, such as selling one article at two different prices, one for cash and one for credit, or selling two different articles at one price, one for immediate remittance and one for a deferred one.

(g) The sale of what is not expected to revive, such as the sale of a sick animal.

(h) Bai al-hasah, which is a type of sale whose outcome is determined by the throwing of stones.

(i) Bai munabadha, which is a sale performed by the vendor throwing a cloth at the buyer and achieving the sale transaction without giving the buyer the opportunity of properly examining the object of the sale.

(j) Bai mulamasa, where the bargain is struck by touching the object of the sale without examining."²⁷

Erläuternd und ergänzend sind weiters folgende Beispiele zu nennen:

„i. Selling goods that the seller is unable to deliver;

ii. Selling known or unknown goods against an unknown price, such as selling the contents of a sealed box;

iii. Selling goods without proper description, such as shop owner selling clothes with unspecified sizes;

iv. Selling goods without specifying the price, such as selling at the 'going price';

v. Making a contract conditional on an unknown event, such as when my friend arrives if the time is not specified;

²⁷ Vgl.: Obaidullah: Islamic Financial Services – Kapitel 2 – S. 29 f (2005).

- vi. Selling goods on the basis of false description; and*
vii. Selling goods without allowing the buyer to properly examine the goods.”²⁸

Im Wesentlichen beinhaltet der Begriff Gharar zwei Komponenten, nämlich Unsicherheit und Täuschung.

Unsicherheit kann sich u.a. aus dem Risiko des Vorhandenseins bzw. Nichtvorhandenseins einer Ware ergeben. Dieses Risiko resultiert aus der Nicht-Existenz einer Ware oder aus dem Umstand, dass die Sache außerhalb der Kontrollsphäre der Vertragsparteien liegt.²⁹

Weiters kann sich Unsicherheit aus dem Mangel an Information einer Vertragspartei hinsichtlich des Wertes des Verkaufssubjekts oder hinsichtlich der Qualität oder Quantität des Verkaufssubjekts (asymmetrische Information) ergeben. Durch das Verbot von Gharar soll vor allem der Informationsschwächere Vertragspartner geschützt werden. Informationsasymmetrie darf nicht vorsätzlich zum Vorteil eines bzw. zum Nachteil eines Vertragspartners genützt werden.

Im Lichte des Ghararverbots darf ein einziger Vertrag nicht mehrere Transaktionen beinhalten. Weiters dürfen mehrere Verträge nicht voneinander abhängig sein.

Gharar kann u.a. durch Minimierung des Unsicherheitsfaktors vermieden werden. Dies kann durch eine ausführliche Beschreibung der Vertragselemente, insbesondere des Vertragsgegenstandes, hinsichtlich Qualität, Quantität und Lieferdatum bzw. durch eine genaue Dokumentation erzielt werden.

Im Finanzbereich spielt Gharar eine wesentliche Rolle im Derivatengeschäft und im klassischen Versicherungswesen. Ein Versicherungsvertrag hat als Vertragsgegenstand den Schaden, den ein Versicherungsnehmer erleiden könnte. Ob der Schaden eintritt und wann dies der Fall ist gilt als unsicher, wodurch ein Ghararelement verwirklicht wird.

²⁸ Vgl.: Sarker: Islamic Business Contracts - Agency Problem and the theory of the Islamic firm (1999).

²⁹ Vgl.: Obaidullah: Islamic Financial Services – Kapitel 2 (2005).

4.2.3. Maysir und Qimar

Die Begriffe „Maysir“ und „Qimar“ bedeuten übersetzt „Glücksspiel“. Im Vertragswesen beschreibt „Maysir“ einen Vertrag, in dem der Besitz einer Sache davon abhängt, ob in der Zukunft ein vorher festgelegtes unsicheres Ereignis eintritt. Somit sind vor allem Verträge im Zusammenhang mit Geschäften, bei denen ein definitiver Gewinn für die eine und ein definitiver Verlust für die andere Seite enthalten sind, nicht zulässig, sofern bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht, wer der Gewinner und wer der Verlierer sein wird. Insbesondere im Versicherungswesen tritt Maysir als eine Konsequenz des Vorhandenseins von Gharar auf, beispielsweise bei Lebensversicherungspolizzen.³⁰

Abschliessend sei noch allgemein darauf hinzuweisen, dass aus islamischer Sicht bestimmte Geschäftsfelder verboten („haram“) sind. Zu diesen Geschäftsfeldern zählen vor allem Geschäfte, in denen Alkohol, Pornographie, Glücksspiel, Schweinefleisch und Waffen oder allgemein in der Scharia als „haram“ eingestuftes Geschäft Gegenstand einer unternehmerischen Tätigkeit ist.

4.3. Die Einteilungen von Verträgen

Das islamische Wirtschaftssystem bietet den Wirtschaftsakteuren ein Set an (Kern-) Verträgen an, die für jede Phase des Wirtschaftslebens geeignet sind. Diese (Kern-) Verträge bilden die Grundlage für das Design weiterer Verträge, die den Anforderungen des heutigen komplexen Wirtschaftslebens gerecht werden.

Grundsätzlich werden alle Verträge in unilaterale und bilaterale Verträge unterteilt. Im Falle von unilateralen Verträgen ist die Zustimmung des Empfängers in den meisten Fällen nicht Voraussetzung für die Gültigkeit des Vertrages, da ihm durch den Vertrag keine Pflichten auferlegt werden. Beispiele für unilaterale Verträge sind der Schenkungsvertrag oder der Stiftungsvertrag („Waqf“).³¹

³⁰ Vgl.: Gassner; Wackerbeck: Islamic Finance - Kapitel 2 (2007).

³¹ Vgl.: White Paper Series: Islamic Banking and Finance: Core Banking System Solutions and Shariah Compliance (2005).

Bilaterale Verträge sind dadurch gekennzeichnet, dass durch den Vertrag beide Vertragsparteien mit Pflichten und Rechten ausgestattet werden. Aus diesem Grund sind die Anforderungen an einem gültigen bilateralen Vertrag höher, strikter und formaler als bei einem unilateralen Vertrag. Im Wirtschaftsleben nehmen bilaterale Verträge einen hohen Stellenwert ein.

Hinsichtlich der Funktion und dem Zweck lassen sich islamische Verträge in folgenden Kategorien einordnen:³²

- Transaktionsverträge
- Finanzierungsverträge
- Intermediationsverträge
- Verträge der sozialen Wohlfahrt

Unter der Kategorie Transaktionsverträge sind jene Verträge zu kategorisieren, die sowohl das Eigentum an physischen Vermögensgegenständen übertragen als auch jene Verträge, die die Übertragung des Rechtes zur Nutzung einer Sache zum Gegenstand haben. Bei einem Transaktionsvertrag sind die wichtigsten Vertragsparameter: der Gegenstand, die Zahlungsart bzw. der Zahlungszeitpunkt und der Lieferungszeitpunkt. Abhängig von der Gestaltung dieser Parameter gibt es grundsätzlich aus islamischer Sicht folgende Vertragsformen:

- „Bay“
- „Sarf“
- „Bay al-Dayn“
- „Bay al-Salam / Bay al-Istisnah“
- „Bay al-Muajjal“
- „Bay al-Arabun“

³² Vgl.: *Iqbal; Mirakhor: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 4* (2007).

Eine weitere wichtige Vertragsform, die auch für die Praxis von großer Bedeutung ist, ist der sogenannte “Ijarah” Vertrag, der Ähnlichkeiten mit einem Leasingvertrag aufweist. Näheres zu dieser Vertragsform wird im nächsten Kapitel dargestellt. Weiters ist an dieser Stelle noch die Vertragsform „Istisnaa“ zu nennen.

Die Kategorie Finanzierungsverträge beinhaltet Vertragsformen mit dem Zweck Kapital bereitzustellen bzw. Transaktionen zu finanzieren. Zu dieser Kategorie zählen vor allem folgende Vertragsformen:

- „Murabaha“
- „Muscharaka“

Aufgrund der Wichtigkeit dieser Vertragsformen wird in den nächsten Kapiteln detailliert auf diese Vertragsformen eingegangen.

Von Bedeutung für den Bereich „Islamic Finance“ ist die Kategorie der Intermediationsverträge. Intermediationsverträge beinhalten vor allem Unterstützungsleistungen bei der Ausführung von wirtschaftlichen Aktivitäten. Finanzinstitute als Intermediäre (Vermittler) sind die wichtigsten Vertragspartner bei diesen Vertragsformen. Sie bieten ihren Kunden vor allem im Bereich der Finanzierung geeignete Dienstleistungen an. Aber auch andere Provisionsabhängige Leistungen werden von Finanzvermittlern angeboten. Eine Finanzierung von Unternehmenstätigkeiten erfolgt in den meisten Fällen in Form einer Partnerschaft wie dies bei den Vertragsformen „Mudarabah“ und „Muscharaka“ der Fall ist. Zusätzlich werden von einem Finanzdienstleister weitere Dienstleistungen angeboten wie etwa:

- „Kifala“
- „Jo’ala“
- „Wadia“ / „Amanah“
- „Wikala“

In den folgenden Kapiteln werden einige dieser Vertragsformen ausführlicher behandelt. Weiters zählt zu dieser Kategorie auch die Vertragsform „Takaful“, die als islamischer Versicherungsvertrag anzusehen ist.

Die vierte und letzte Kategorie betrifft die soziale Wohlfahrt und soll u.a. die sozialschwächeren dienen. Als Vertragsformen in diesem Zusammenhang sind „Qard Hassan“ und „Waqf“ zu nennen.

Eine weitere gängige Unterteilung von Verträgen im Bereich „Islamic Finance“ ist die in fremdkapitalbasierte und in eigenkapitalbasierte Vertragsformen bzw. in Investitions- und Finanzierungstechniken.

Zu den fremdkapitalbasierenden Verträgen zählen laut dieser Einteilung:³³

- „Murabaha“
- „Istisnaa“
- „Qard Hassan“
- „Bay Salam“

Als eigenkapitalbasierende Vertragsformen werden „Mudarabah“ und „Musharakah“ Verträge qualifiziert.

Abschließend ist anzumerken, dass das Geschäftsmodell islamischer Finanzdienstleister sowie die Ausgestaltung von islamischen Finanzprodukten im Wesentlichen von der Vertragsgestaltung, deren rechtlichen Rahmenbedingungen von der Scharia vorgegeben wird, beeinflusst werden.

³³ Vgl.: Gassner; Wackerbeck: Islamic Finance - Kapitel 3 (2007).

4.4. Verträge im Bereich Islamic Finance

4.4.1. Mudarabah

Einer der am häufigsten in der Praxis vorkommenden und von den islamischen Gelehrten als bevorzugte Vertragsform ist der so genannte „Mudarabah“ Vertrag. Diese Vertragsform beruht auf Basis des „Profit Loss Sharing Prinzips“.³⁴

„Rabb al-Mal“ als Vertragspartner stellt dem „Mudarib“, dem anderen Vertragspartner, Geld zur Verfügung. Während der eine Partner, Rabb al-Mal, Kapital zu 100% einbringt, setzt der andere Partner, Mudarib, sein „Know How“ in eine wirtschaftliche Aktivität ein.

Der Kapitalgeber erhält, in den meisten Fällen, bei Beendigung des wirtschaftlichen Geschäftes grundsätzlich das ursprüngliche eingesetzte Kapital zurück sowie einen zuvor festgelegten Anteil am Ertrag zurück. Einen monetären Verlust trägt zur Gänze der Kapitalgeber. Die Haftung in diesem Fall ist allerdings mit dem eingesetzten Kapital begrenzt. Die beschränkte Haftung resultiert aus der Tatsache, dass bei einem Mudarabah Modell der Kapitalgeber kein Recht hat, sich am Management der unternehmerischen Aktivität zu beteiligen. Der Mudarib haftet allein für den Fall, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. Der Mudarib erhält im Falle von Gewinnen einen im Vorhinein festgelegten Anteil vom erwirtschafteten Gewinn. Kommt es zu einem Verlust, so bekommt der Mudarib keine Vergütung. Erst wenn die Verluste durch Gewinne wieder ausgeglichen sind, wird eine entsprechende Vergütung gewährt.

Grundsätzlich kann ein „Mudarabah Modell“ auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen, nämlich in Form einer „beschränkten“ oder einer „unbeschränkten“ Mudarabah. Bei einer beschränkten Mudarabah („Mudarabah Al-Muqayyada“) ist der Mudarib an bestimmte Vorgaben des Kapitalgebers hinsichtlich der zulässigen Investitionsalternativen gebunden. Bei einer unbeschränkten Mudarabah („Mudarabah Al-Mutlaqa“) ist es dem Mudarib überlassen, welche Investitionsalternative er für seine wirtschaftliche Tätigkeit heranzieht.

³⁴ Vgl. dazu u.a.: Gassner; Wackerbeck: Islamic Finance - Kapitel 3 (2007) und Iqbal; Mirakhor: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 5 (2007).

4.4.2. Muscharakah

„Muscharakah“ ist der arabische Ausdruck für Partnerschaft. Bei dieser Vertragsform stellen beide Vertragsparteien Kapital zur Verfügung. Beide Parteien haben auch das Recht am Management der unternehmerischen Aktivität teilzunehmen. Daraus ergibt sich, dass die Haftung der Vertragsparteien bei einem Muscharakah Kontrakt nicht beschränkt ist. Die Erträge aus der unternehmerischen Tätigkeit werden entsprechend einem im Vorhinein festgelegten Verhältnis auf die Vertragspartner aufgeteilt. Dieses Verhältnis muss nicht notwendigerweise mit dem anteiligen Kapitaleinsatz übereinstimmen. Im Falle eines Verlustes, wird dieser allerdings entsprechend den Kapitalanteilen verteilt. Das hier beschriebene Grundmodell wird auch als „Permanent Musharakah“ bezeichnet.³⁵

Eine weitere Ausprägung des Muscharakah Modells ist die so genannte „Diminishing Musharakah“. Grundgedanke dieses Modells ist es, dass der Anteil eines Vertragspartners im Zeitablauf abnimmt, sodass nach einer bestimmten Zeit (Fälligkeit) der andere Partner allein an der Unternehmung beteiligt ist und alleinige Eigentümer der Vermögensgegenstände der Unternehmung wird. Der Partner, der das Alleineigentum anstrebt, zahlt dem anderen Vertragspartner im Laufe der vereinbarten Rückzahlungszeit entweder den vom anderen Vertragspartner eingezahlte Kapital oder einen zum Vertragsabschluss festgelegten Kaufpreis zurück. Vor allem im Bereich Immobilienfinanzierung findet diese Musharakah Form Anwendung. Für Gemeinschaftsunternehmen ist dies allerdings nicht zulässig.

4.4.3. Murabaha

Der „Murabaha“- Vertrag gehört zu den fremdkapitalbasierenden Finanzierungsmodellen. Es handelt sich bei dieser Finanzierungsform um einen „Weiterverkauf“ mit einem im Vorhinein festgelegten Gewinnaufschlag. Die Grundstruktur einer Murababah- Transaktion lässt sich wie folgt darstellen:³⁶

³⁵ Vgl. dazu u.a.: *Gassner; Wackerbeck: Islamic Finance - Kapitel 3 (2007) und Iqbal; Mirakhor: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 4 (2007).*

³⁶ Vgl. dazu u.a.: *Gassner; Wackerbeck: Islamic Finance - Kapitel 3 (2007) und Iqbal; Mirakhor: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 4 (2007).*

Der Kunde, der für die Anschaffung einer bestimmten Ware bzw. Maschine eine Finanzierung benötigt, beauftragt beispielsweise die Bank die Ware bzw. Maschine zu besorgen und benennt ihr den gewünschten Verkäufer. Die Bank kauft daraufhin die Ware bzw. Maschine beim Verkäufer auf eigene Rechnung und im eignen Namen und überweist ihm den Kaufpreis. Geht der Kaufgegenstand in das Eigentum der Bank über, ist es der Bank aus Scharia-Sicht nun gestattet, den Kaufgegenstand an den Kunden weiterzuverkaufen. Der Weiterverkauf an den Kunden erfolgt auf Basis eines im Vorhinein festgelegten Gewinnaufschlages für die Bank. Durch den Weiterverkauf geht nun das Eigentum an die Ware bzw. Maschine an den Kunden über. Der Weiterverkaufspreis samt dem vereinbarten Gewinnaufschlag kann vom Kunden auf Raten oder als Summe zu einem Fälligkeitstermin in der Zukunft bezahlt werden.

Zu den Bedingungen für das Zustandekommen einer Murabaha Transaktion zählen:

- Der Vertragsgegenstand darf nach islamischem Recht nicht verboten sein.
- Der Vertragsgegenstand muss zum Abschlusszeitpunkt bereits existieren.
- Die Vertragslaufzeit muss stets befristet sein.

Die Bereitstellung von Sicherheiten ist zulässig und üblich. Wird der vereinbarte Weiterverkaufspreis (Kaufpreis zuzüglich eines Gewinnaufschlages) von Kunden nicht bezahlt, können keine Verzugszinsen erhoben werden. Es ist allerdings alternativ zulässig eine Spende für wohltätige Zwecke zu vereinbaren, sollte der Kunde zum Fälligkeitszeitpunkt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Besteht zum Fälligkeitszeitpunkt eine Notlage, so wird eine vertraglich vereinbarte „Zwangsspende“ nicht fällig.

Zusammengefasst beinhaltet eine Murabaha Transaktion grundsätzlich zwei Verkaufskontrakte. Der eine besteht zwischen dem Verkäufer der Ware und der Bank, der andere Verkaufsvertrag besteht zwischen der Bank und dem Kunden. Festzuhalten ist, dass das wirtschaftliche Eigentum an der Ware bzw. Maschine in einem ersten Schritt, wenn auch nur für eine „juristische Sekunde“, auf die Bank übergehen muss. Damit gehen auch die mit dem Kaufobjekt verbundenen Risiken auf die Bank über. Zu den Risiken zählen beispielsweise der Untergang bzw. Beschädigung der Sache oder die Nichtabnahme des Kaufobjektes durch den Kunden.

Weiters ist die Bank einem Haftungsrisiko im Hinblick auf grobe Fahrlässigkeit ausgesetzt. Ist das Eigentum an die Bank übertragen worden, so kann die Bank im zweiten Schritt den Kaufgegenstand an den Kunden weiterverkaufen. Mit diesem Schritt erwirbt der Kunde das Eigentum an der Ware bzw. Maschine.

4.4.4. Ijarah (Leasing)

An einer „Ijarah“- (Leasing-) Transaktion sind in der Regel zwei Vertragsparteien beteiligt: der Leasinggeber („Mujir“) und der Leasingnehmer („Mustajir“).³⁷

Der Leasinggeber (beispielsweise die Bank) verleast einen Vermögensgegenstand an den Leasingnehmer (beispielsweise der Kunde). In der Regel kauft der Leasinggeber den Vermögensgegenstand am Markt ein und überträgt das Nutzungsrecht auf den Leasingnehmer. Das Eigentum an der Sache verbleibt beim Leasinggeber. Der Leasingnehmer zahlt für die Übertragung des Nutzungsrechts die im Leasingvertrag vereinbarten Leasingraten („Ujrat“) an den Leasinggeber. Die Leasingraten können während der Vertragslaufzeit mit beidseitigem Einverständnis geändert werden. Das Eigentum am Leasinggegenstand verbleibt über die Laufzeit des Leasingvertrages beim Leasinggeber. Somit trägt der Leasinggeber alle Chancen und Risiken, die mit Eigentum an den Leasinggegenstand verbunden sind.

Es wird grundsätzlich zwischen „Pure Ijarah“ und „Ijarah wa Iqtina“ unterschieden. Bei einem „Pure Ijarah“ Modell geht der geleaste Vermögensgegenstand am Ende der Laufzeit des Leasingvertrages in den Besitz des Leasinggebers zurück.

Geht das Eigentum am Leasinggegenstand am Ende der Laufzeit auf den Leasingnehmer über so liegt eine „Ijarah wa Iqtina“- oder „Ijarah Bimuntahi Attamleek“- Transaktion vor.

³⁷ Vgl. dazu u.a.: *Gassner*; *Wackerbeck*: Islamic Finance - Kapitel 3 (2007) und *Iqbal*; *Mirakhor*: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 4 (2007).

Bei dieser „Ijarah“ Form kann die Eigentumsübertragung u.a. auf folgende Art und Weise vereinbart werden:

- Durch eine Verkaufsverpflichtung für einen symbolischen Betrag.
- Durch eine Verkaufsverpflichtung zu einem Restwert.
- Durch eine Schenkungsverpflichtung.
- Durch eine bedingte Schenkungsverpflichtung, abhängig von der Zahlung ausstehender Mietbeträge.

Basierend auf das Prinzip, dass beide Vertragsparteien an den Risiken eines Ijarah Geschäftes beteiligt sein müssen lässt sich festhalten, dass der Leasinggeber alle Risiken und Verpflichtungen zu tragen hat, die aus dem Eigentum am Leasinggegenstand resultieren, wohingegen der Leasingnehmer alle aus dessen Nutzung trägt. Beispielsweise hat der Leasinggeber das Risiko eines Totalverlustes des geleasten Vermögensgegenstandes zu tragen, mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit des Leasingnehmers.

Eine (Teil-) Übertragung des Risikos auf den Leasingnehmers ist aus Scharia-Sicht nicht zulässig. Der Leasinggeber hat allerdings die Möglichkeit sich gegen die Risiken zu versichern. Bedingung ist dabei, dass die abgeschlossene Versicherung schariakonform ist. Der geleaste Vermögensgegenstand befindet sich in Treuhandschaft („Amanah“) des Leasingnehmers. Der Leasingnehmer haftet somit für die Vernachlässigung seiner aus der Treuhandtschaftbeziehung resultierenden Pflichten, wie etwa im Falle einer nichtsachgemäßen Handhabung des Leasinggegenstandes.

Abschliessend ist zu betonen, dass einige Rechte und Pflichten aus dem Leasingvertrag dem Leasingnehmer und andere dem Leasinggeber zuzurechnen sind. Beispielsweise fällt die Verpflichtung, den Leasinggegenstand im Falle einer Beschädigung zu reparieren, grundsätzlich dem Leasinggeber zu.

4.4.5. Bay Salam

Ein Grundprinzip der Scharia im Bereich der Vertragsgestaltung besagt, dass nichts verkauft werden darf, was zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht existiert und sich damit noch nicht im Besitz des Verkäufers befindet. Eine Ausnahme zu diesem Grundprinzip bildet der so genannte „Salam“ Kontrakt.³⁸

Bei dieser Vertragsform zahlt der Käufer dem Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Fälligkeitstag) einen vereinbarten Kaufpreis. Der Verkäufer verpflichtet sich zu einem festgelegten Liefertermin den Kaufgegenstand, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hinsichtlich Qualität und Quantität bestimmbar ist, zu liefern. Eine einseitige Kündigung ist bei dieser Vertragsform nicht möglich.

Weiters setzt eine schariakonforme Gültigkeit des Salam Vertrages folgendes voraus:

- Bei der verkauften Sache soll es sich um ein homogenes Gut handeln (d.h.: sie darf über keine spezifischen Merkmale verfügen, die es erschweren oder unmöglich machen, sie adäquat zu substituieren).
- Sollte der Verkäufer zum vereinbarten Lieferzeitpunkt den Vertragsgegenstand nicht bereitstellen können, so muss er ihn am Markt einkaufen.

Bay Salam Transaktionen finden primär Anwendung in der Finanzierung von landwirtschaftlicher Produktion und kleineren Gewerbebetrieben.

4.4.6. Istisnaa

Eine weitere Ausnahme zum Grundprinzip, dass nichts verkauft werden darf, was zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht existiert und sich damit noch nicht im Besitz des Verkäufers befindet, bildet der so genannte „Istisnaa“ Vertrag. Bei dieser Vertragsform handelt es sich um die Finanzierung einer speziellen Auftragsfertigung. Mit anderen Worten der Vertragsgegenstand muss noch hergestellt werden.

³⁸ Vgl. dazu u.a.: *Gassner*; *Wackerbeck*: Islamic Finance - Kapitel 3 (2007) und *Iqbal*; *Mirakhor*: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 4 (2007).

Wesentliche Merkmale dieser Vertragsform sind:³⁹

- Die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises sind frei wählbar.
- Eine Kündigung des Vertrages ist von beiden Seiten möglich, solange mit der Herstellung des Verkaufsgegenstandes nicht begonnen wurde.
- Allgemein ist festzuhalten, dass wie bei jedem schariakonformen Vertrag auch bei dieser Vertragsform die gewünschte Ware sowie deren Preis genau spezifiziert werden müssen.

Unter Einbeziehung einer Bank lässt sich eine Istisnaa- Konstruktion wie folgt darstellen:

- Ein Kunde benötigt eine bestimmte Ware, die noch hergestellt und finanziert werden muss.
- Die Bank, als Verkäufer, schließt mit einem Kunden einen Istisnaa-Vertrag (Istisnaa I) ab unter der Voraussetzung, dass der Kunde der Bank die gewünschte Ware genau spezifiziert und einen exakten Preis für die Abnahme der Ware festsetzt. Die Bank verpflichtet sich, die festgelegte Ware zum fixierten Zeitpunkt zu liefern. Die Zahlung des vereinbarten Preises erfolgt üblicherweise, aber nicht zwingend, in Raten.
- Die Bank kalkuliert unter Einbezug ihres Gewinnaufschlages den maximalen Preis, für den sie die Ware beschaffen würde, und nimmt Verhandlungen mit möglichen Lieferanten (Produzenten) auf.
- Die Bank schließt mit dem ausgewählten Lieferanten (Produzenten) einen weiteren Istisnaa-Vertrag (Istisnaa II – „Parallel Istisnaa“) ab mit dem Wunsch auf die Herstellung der nach den Wünschen des Kunden spezifizierten Ware. Der gewünschte Liefertermin wird so abgestimmt, dass er mit dem Liefertermin aus dem ursprünglichen Vertrag (Istisnaa I) übereinstimmt. Der Lieferant (Produzent) verpflichtet sich die Ware in gewünschter Form zum festgelegten Preis und Datum zu liefern.

³⁹ Vgl. dazu u.a.: *Gassner*; *Wackerbeck*: Islamic Finance - Kapitel 3 (2007) und *Iqbal*; *Mirakhor*: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 4 (2007).

- Wie bereits erwähnt sind die Zahlungsmodalitäten frei wählbar. Üblich ist, dass der Lieferant (Produzent) neben einer Anzahlung in regelmäßigen Abständen entsprechend dem Fortschritt der Produktion weitere Abschlagzahlungen erhält bis die Ware fertig gestellt und vollständig bezahlt ist.

Ein wesentliches Risiko von Istisnaa-Transaktionen ist u.a. das Risiko, dass die produzierte Ware nicht den gewünschten Spezifikationen entspricht bzw. nicht zum vereinbarten Termin geliefert wird. Daraus ergibt sich das Risiko der Nichtabnahme der Ware seitens des Bankkunden (Istisnaa I- Vertrag).

In der Praxis werden Istisnaa-Transaktionen sowohl in der privaten und gewerblichen Baufinanzierung als auch in der Finanzierung von Investitionsgütern und von Infrastrukturprojekten angewendet. Sie gehören im Hinblick auf die Gestaltung der Zahlungs- und Lieferbedingungen zu den flexibelsten Finanzierungsformen im islamischen Finanzwesen und geben den beteiligten Parteien viel Spielraum für die Vertragsgestaltung.

4.4.7. Quard Hassan

„Qard Hassan“ ist eine Finanzierungsform, die nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Es handelt sich bei dieser Finanzierungsform um ein zinsloses Darlehen. Im Bereich Islamic Banking können einer islamischen Bank Einlagen auf Basis verschiedener islamischer Konzepte zur Verfügung gestellt werden. „Qard Hassan“ ist eine dieser Konzepte. In der Praxis wird ein „Quard Hassan“ hauptsächlich im Kreditgeschäft angewendet. Insbesondere um kurzfristige Liquiditätsengpässe gegen die Bereitstellung von Sicherheiten zu überbrücken. Sollte der Schuldner zum Fälligkeitstermin nicht im Stande sein, seine Schuld zu begleichen, so kann vereinbart werden, dass der Schuldner einen bestimmten Geldbetrag für wohltätige Zwecke leistet, damit der Anreiz zur Zahlung aufrecht bleibt. Der Bank ist es nicht gestattet laufende Zinsen bzw. Verzugszinsen zu verlangen.⁴⁰

⁴⁰ Vgl. dazu u.a.: Gassner; Wackerbeck: Islamic Finance - Kapitel 3 (2007).

4.4.8. Services

Neben den bereits erläuterten Vertragsformen gibt es noch weitere Formen, die unter dem Begriff Service Verträge subsumiert werden. Exemplarisch zählen zu dieser Vertragsgruppe der „Wadiah“-/ „Amanah“-Vertrag, der Rahn-Vertrag oder der „Wakalah“-Vertrag.⁴¹

Bei einem Wadiah-Vertrag vertraut ein Vertragspartner („Treugeber“) sein Vermögen dem anderen Vertragspartner („Treuhänder“) zur Aufbewahrung an. Der andere Vertragspartner („Treuhänder“) ist berechtigt den Vermögensgegenstand zu nutzen ohne dafür ein Entgelt zu leisten. Erhält der Treuhänder für die Aufbewahrung des Vermögensgegenstandes ein Entgelt, so haftet er für den Fall, dass das Treuhandgut beschädigt, zerstört oder untergeht. Weiters muss das Treuhandgut auf Verlangen des Treugebers zurückgegeben werden.

Im Unterschied zu einem Wadiah-Vertrag ist der Treuhänder bei einem Amanah-Vertrag nicht berechtigt das Treuhandgut zu nutzen. Ansonsten weist der Amanah Vertrag die gleichen Merkmale eines Wadiah- Vertrag auf.

Bei einem Rahn-Vertrag handelt es sich um die Zurverfügungstellung einer Sicherheit zur Absicherung einer bestehenden Forderung. Sollte der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann die Sicherheit vom Gläubiger verwertet werden. Als Sicherheit können Güter oder Bargeld entgegengenommen werden, nicht aber offene Forderungen.

Wakalah ist die islamische Form eines Vermittlungs-, Makler, Kommissions- oder Agenturvertrages. Wie bei einem Mudarabah-Vertrag handelt es sich hierbei um eine Principal-Agent Beziehung. Im Unterscheid zu einem Mudarabah Vertrag, bei dem der Agent die Befugnis hat nach seinem Ermessen zu handeln, ist der Agent („Wakil“) bei einem Wakalah Kontrakt allerdings an die Anweisungen des Principals gebunden.

⁴¹ Vgl. dazu u.a.: Gassner; Wackerbeck: Islamic Finance - Kapitel 3 (2007) und Iqbal; Mirakhor: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 5 (2007).

5. Das Geschäftsmodell einer islamischen Bank

5.1. Die Grundstruktur der Bilanz einer islamischen Bank

5.1.1. Eine Einführung

Aufbauend auf die beschriebenen islamischen Vertragsformen werden in diesem Kapitel die islamische Bank, deren Produkte und deren Geschäftsmodell schematisch näher behandelt. Insbesondere wird basierend auf die islamischen Vertragsformen die Struktur der Bilanz einer islamischen Bank dargestellt. Die Gruppe von Instrumenten bzw. Transaktionen auf der Passivseite (Mittelherkunft) und auf der Aktivseite (Mittelverwendung) werden analysiert und beschrieben. Ausgehend von den gewonnen Erkenntnissen werden in den nächsten Abschnitten die Besonderheiten sowie Lösungsansätze insbesondere im Bereich Risikomanagement und Corporate Governance einer islamischen Bank aufgezeigt.

Die Grundstruktur der Bilanz einer islamischen Bank lässt sich schematisch wie folgt darstellen:

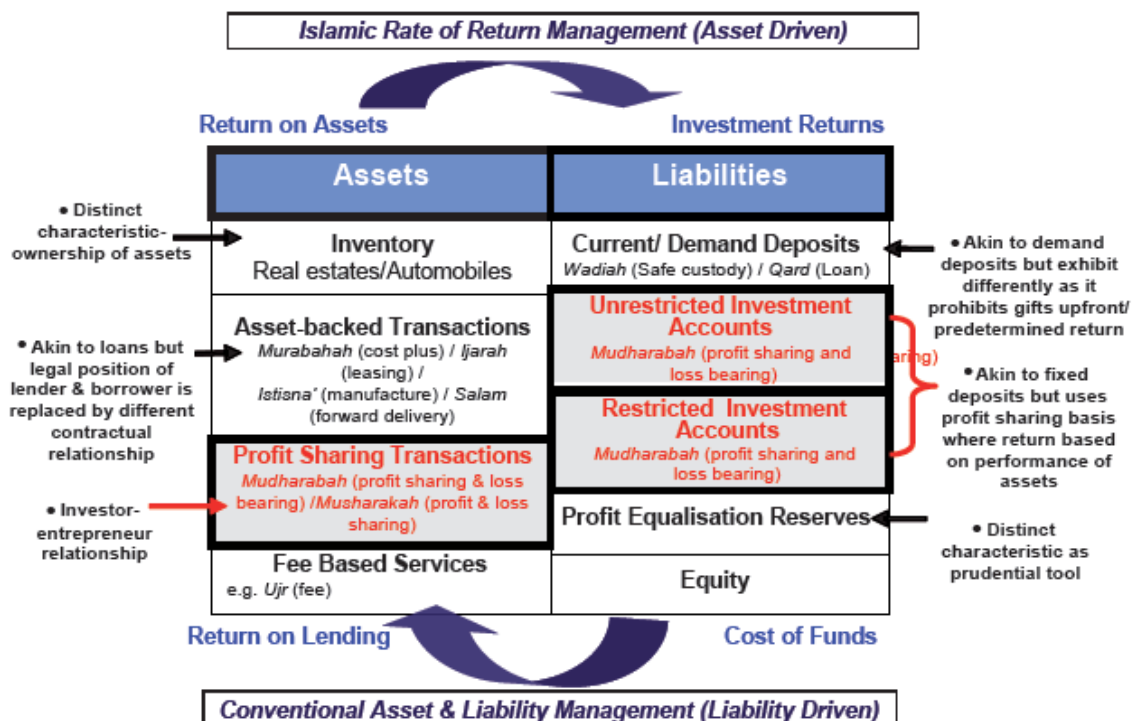


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Struktur der Bilanz einer islamischen Bank

Quelle (entnommen aus): IDB - Islamic Finance and Global Financial Stability (April 2010)

5.1.2. Die Mittelherkunft (Passivseite)

Für die Mittelherkunft (Passivseite) stehen der Bank neben dem Eigenkapital bzw. den Reserven folgende Instrumente zur Verfügung:⁴²

- Einlagen, die täglich auf Nachfrage des Bankkunden fällig werden können (Girokonten, Sparkonten)
- Gebundene bzw. beschränkte Beteiligungskonten („Special Investment Accounts“)
- Ungebundene bzw. unbeschränkte Beteiligungskonten („Investment Accounts“)
- Zinslose Darlehen („Qard Hassan“)
- Investmentzertifikate bzw. islamische Anleihen („Sukuks“)

Täglich fällige Einlagen werden vor allem auf Basis des Wadiah bzw. Amanah Vertrages bereitgestellt. Die Bank agiert somit als Treuhänder für das anvertraute Geld. Der Kunde ist berechtigt jederzeit über die Einlage zu verfügen. Die Bank ist nicht berechtigt das Geld ohne Zustimmung des Kunden für die operative Tätigkeit der Bank heranzuziehen. Der Kunde erhält für die Einlage weder ein Guthabenzins noch einen Ertrag. Überziehungs- bzw. Dispositionskredite gegen Entgelt sind grundsätzlich nicht zulässig. Hat der Kunde zusätzlich zu der Bewahrung der Einlage den Wunsch, Erträge aus seinen Einlagen zu erzielen, so hat er die Möglichkeit ein Sparkonto zu eröffnen.

Sparkonten können sowohl auf Wadiah Verträge als auch auf Mudarabah Verträge beruhen. Bei einem Sparkonto basierend auf Wadiah Verträgen gibt der Kunde der Bank sein Einverständnis ab, dass die Bank mit seinen Einlagen arbeiten darf. Der Kunde erhält dafür von der Bank einen Anteil der erwirtschafteten Erträge. Alle Einlagen sind bei dieser Form des Sparkontos zu 100% gesichert. Die Bank verteilt einen erwirtschafteten Gewinn nachträglich nach eigenem Ermessen. In der Regel steht ex ante kein bestimmter Prozentsatz fest. Aus der Sicht der Scharia handelt es sich bei dieser Zuwendung der Bank an den Kunden um ein Geschenk der Bank.

⁴² Vgl. dazu u.a.: *Gassner; Wackerbeck*: Islamic Finance - Kapitel 4 (2007) und *van Greuning, Iqbal*: Balance sheet analysis - Islamic vs. conventional (2009).

Ist das Sparkonto auf Basis eines Mudarabah Vertrages eröffnet worden, so wird das Aufteilungsverhältnis zwischen Bank und Kunde, grundsätzlich abhängig von der durchschnittlichen Höhe der Einlagen eines Kunden, im Vornhinein festgesetzt. Der Kunde kann seine Einlagen jederzeit teilweise oder zur Gänze abheben. Der Kunde trägt bei dieser Sparkontenform das Verlustrisiko. Gelder, die auf Mudarabah Basis angenommen werden dürfen von der Bank nicht garantiert werden.

Für die Bank sind im Zusammenhang mit diesen Produkte (Giro- bzw. Sparkonten) zwei Aspekte von Bedeutung. Sie unterliegt dem Risiko, dass der Kunde jederzeit sein Vertrag mit der Bank kündigt und seine Einlagen auszahlen lässt. Die Bank muss in diesem Fall die notwendigen liquiden Mittel haben.

Beteiligungskonten basieren auf das „Profit Loss Sharing“ Prinzip, also der gemeinschaftlichen Teilung von Gewinnen und Verlusten. Der Bankkunde beteiligt sich dabei vollständig am unternehmerischen Risiko der Bank, welches aus der Verwendung seiner Einlagen im Rahmen der Aktivgeschäfte der Bank entsteht. Als geeignete Vertragsinstrumente gelten sowohl das Mudarabah- als auch das Muscharakah- Vertragsmodell.

Bei ungebundenen Investitionskonten stellt der Kunde der Bank Geld zur Verfügung mit dem Ziel das Geld zu investieren und dafür, im Unterschied zu einer täglich fälligen Einlage, eine entsprechende Rendite zu erhalten. Der Kunde überlässt es der Bank zu entscheiden, in welchen Projekten das Geld investiert wird. Diese Produktform basiert auf ein Mudarabah Vertrag. Somit trägt der Kunde das Verlustrisiko. Die Bank haftet nur bei grober Fahrlässigkeit. Am Ende der Vertragslaufzeit erhält der Kund je nach Geschäftsverlauf einen vorher vereinbarten Anteil an den erzielten Erträgen.

Bei einem gebundenen Konto wählt der Bankkunde selbst aus, in welche Geschäfte seine Einlagen investiert werden können, wobei er selbst die Laufzeit bestimmen kann. Diese Kontoform wird auf Basis eines Mudarabah- oder Muscharakah- Vertrages abgeschlossen.

Sowohl bei einem gebundenen als auch bei einem ungebundenen Investitionskonto ist ein vorzeitiger Abzug der zur Verfügung gestellten Mittel nur dann möglich, wenn der Bankkunde einen von der verbleibenden Restlaufzeit abhängenden Abschlag in Kauf nimmt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für den Kunden die Höhe des Anteils am Gewinn abhängt von der Vertragsform, der Bindung und vor allem vom Ausmaß des getragenen Risikos.

Eine weitere Form der Mittelherkunft sind zinslose Kredite („Qard Hassan“). Ein Kunde, dieser kann auch eine andere Bank sein, gewährt der betroffenen Bank einen zinslosen Kredit beispielsweise zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen.

Islamische Anleihen oder „Sukuks“ (islamische Anleihe) stellen für eine islamische Bank eine weitere Mittelherkunft dar.

„Der Begriff Sukuk ist die Pluralform des arabischen Wortes Sakk und beschreibt eigentlich ein Zertifikat. Jedes Zertifikat repräsentiert einen Anteil an einem Vermögensgegenstand oder einem Pool von Vermögensgegenständen, wobei das Zertifikat selbst das anteilige Eigentum an dem Gegenstand ausdrückt. Durch die Emission eines Sukuk werden Mittel aufgenommen und in einen zuvor bestimmten Vermögensgegenstand investiert. Anschließend wird eine Treuhandenschaft über den Gegenstand erklärt und die Inhaber der Zertifikate erhalten einen Anteil an dem Treuhandvermögen gemäß ihrer Kapitalanlage. Dementsprechend steht dem Investor eine anteilige Beteiligung an den aus dem Vermögensgegenstand generierten Erträgen zu.“⁴³

Das Emissionsvolumen ist durch den Wert des zu Grunde liegenden Vermögensgegenstandes limitiert. Zu den Sukuk Modellen gehören „Sukuk al-Ijarah“ oder „Sukuk al-Musharakah“.⁴⁴

5.1.3. Die Mittelverwendung (Aktivseite)

Die Mittelverwendung einer Bank (Aktivseite) ist, vergleichsweise mit einer konventionellen Bank, vielfältiger und variiert entsprechend dem Geschäftsmodell der Bank.

⁴³ Vgl.: Gassner; Wackerbeck: Islamic Finance - Kapitel 4 S.95 (2007).

⁴⁴ Für Details zu einzelnen Fallstudien: vgl.: Gassner; Wackerbeck: Islamic Finance - Kapitel 4.3. (2007).

Grundsätzlich lassen sich die verschiedenen Instrumente in folgende Kategorien einordnen:⁴⁵

- Bereitstellung von Finanzmitteln für eine unternehmerische Tätigkeit („Investment Assets“)
- Bereitstellung von Finanzmitteln für die Anschaffung/Herstellung von (Wirtschafts-) Gütern („Financing Assets“, „Asset-backed“)
- Bereitstellung von Finanzmitteln in Form von zinslosen Darlehen
- Investition in islamische Anleihen („Sukuk“), Aktien und in islamischen Fonds
- (Sach-) Anlagevermögen (auch jene die im Zusammenhang mit Murabaha- (Eigentumsvorbehalt) oder etwa Ijarah- Finanzierung angeschafft wurden)
- Geldreserven
- Diverse Dienstleistungen

Für die Finanzierung von unternehmerischen Tätigkeiten stellt eine islamische Bank die finanziellen Mittel auf Basis eines Mudarabah- bzw. eines Muscharkah- Vertrages zur Verfügung.

Für die Anschaffung bzw. Herstellung von Vermögensgegenständen, wie etwa Immobilien oder Maschinen, stellt eine islamische Bank den Kunden die notwendigen finanziellen Mittel u.a. in Form von Murabaha-, Ijarah-, Istisnaa-, Bay Salam- aber auch in Form von Mudarabah- oder Muscharakah- Verträgen zur Verfügung.

Als weitere Anlageform steht einer islamischen Bank die Alternative in Sukuk, in Aktien bzw. in islamischen Fonds zu investieren. Der Begriff Sukuk wurde bereits im Zusammenhang mit der Mittelherkunft erläutert.

Aktienanlagen und andere Beteiligungsformen sind aus Sicht der Scharia wünschenswerte Investitionsmöglichkeiten, weil das Kapital direkt für produktive Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Die schariakonformen Anlagealternativen einer Islamischen Bank bzw. eines Investors sind durch die Scharia eingeschränkt.

⁴⁵ Vgl. dazu u.a.: *Gassner*; *Wackerbeck*: Islamic Finance - Kapitel 4 (2007) und *Iqbal*; *Mirakhor*: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 5 bzw. 6 (2007) und *van Greuning*, *Iqbal*: Balance sheet analysis - Islamic vs. conventional (2009).

Aus der Sicht der Scharia bestehen zwei Gruppen von Einschränkungen, die sich zum einen auf die Branche des Unternehmens und zum anderen auf dessen Finanzkennzahlen beziehen.

In einer ersten Stufe ist zu prüfen, ob das Unternehmen, deren Anteile erworben werden sollen, ausschließlich „Halal“ Produkte produziert bzw. anbietet.

Somit sind nicht für ein schariakonformes Investment geeignet, Aktien von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit u.a. folgende Aktivitäten umfasst oder beinhaltet:

- Herstellung und / oder Handel von Alkohol
- Herstellung und / oder Handel mit Schweinefleisch oder Schweinefleischprodukten
- Konventionelle Finanzdienstleistungen (Beispielsweise: Banken und Versicherungen)
- Herstellung und / oder Handel mit Waffen und Rüstungsgütern
- Entertainment (Casinos, Wetten, Glücksspiel, Musik, Kino, Film, Pornographie)
- Werbung und Medien mit Ausnahme von Zeitungen

Werden die geschäftlichen Aktivitäten eines Unternehmens als schariakonform eingestuft, so ist in einem weiteren Schritt zu untersuchen, ob ausgewählte Finanzkennzahlen des Unternehmens bestimmte Werte unterschreiten.

Zu diesen Finanzkennzahlen gehören etwa:

- Fremdkapital *dividiert durch* Marktwert des Eigenkapitals $< 33\%$ ($< 30\%$ Indonesia Islamic Stock Market)
- (Cash + zinstragendes Fremdkapital) *dividiert durch* Marktwert des Eigenkapitals $< 33\%$
- Verbindlichkeiten aus L&L *dividiert durch* Marktwert des Eigenkapitals $< 49\%$
- Unzulässiger Umsatz *dividiert durch* Gesamtumsatz $< 5\%$ ($< 15\%$ Indonesia Islamic Stock Market)

Erst wenn alle Kriterien erfüllt werden, kann die Aktie als schariakonform zertifiziert werden.

Eine islamische Bank oder ein Anleger hat weiters die Möglichkeit Geld in islamische Fonds anzulegen. Ein Aktienfonds beispielsweise kann einerseits in Form einer Mudarabah Partnerschaft strukturiert sein, bei der die Fondsgesellschaft als Mudarib für die Anteils Käufer fungiert. Die Anteils Käufer nimmt dabei die Rolle des Raab al Mal ein. Als Vergütung stellt die Fondsgesellschaft dem Fonds einen Gewinnanteil für ihre Dienste in Rechnung. Diese Vergütung ist allerdings aufgrund der Struktur eines Mudarabah Vertrages variabel und vor allem gewinnabhängig. Einen Verlust trägt bei dieser Vertragsform allein der Anteilseigner.

Eine weitere Möglichkeit für die Strukturierung eines islamischen Fonds wäre eine Struktur nach dem Wakalah Modell. Die Fondsgesellschaft agiert als Agent für die Anteilseigner. Die Vergütung an die Fondsgesellschaft erfolgt durch eine im Vorfeld vereinbarte Gebühr, deren Höhe einen absoluten Betrag oder einen prozentualen Anteil am Fondsvolumen ausmacht.

In Verbindung mit islamischen Immobilienfonds ist zu erwähnen, dass unabhängig von der konkreten vertraglichen Ausgestaltung des Fonds, bei der Auswahl der Immobilien sowie insbesondere auch der Mieter die Vorschriften der Scharia beachtet werden müssen. So dürfen beispielsweise in Gewerbeimmobilien des Fonds keine Mietverträge mit Unternehmen abgeschlossen werden, die einer nicht schariakonformen geschäftlichen Aktivität nachgehen. Neben dieser branchenspezifischen Einschränkung sind bei Immobilienfonds hinsichtlich der Mieterstruktur auch die bereits besprochenen finanziellen Kennzahlen zu beachten.

Weiters sind auf der Aktivseite einer islamischen Bank diverse Sachanlagevermögensgegenstände ausgewiesen. Wie bereits erläutert muss bei einer Asset Finanzierung nach dem Murabaha- oder Ijarah- Modell das Eigentum an einem Vermögensgegenstand an die Bank übergehen. Bei einem Ijarah- Modell beispielsweise bleibt das Eigentum an dem Leasinggegenstand während der Vertragslaufzeit bei der Bank. Diese Vermögensgegenstände werden dementsprechend auf der Aktivseite der Bank ausgewiesen. Zudem weist eine islamische Bank weitere Vermögensgegenstände, wie beispielsweise Immobilien, in ihrer Bilanz aus, die als Anlagevermögen für den eigenen Gebrauch bestimmt sind.

Abschließend werden u.a. auf der Aktivseite einer islamischen Bank Geldbestände (bzw. Geldreserven), etwa bei anderen Banken oder bei der Nationalbank, ausgewiesen.

5.1.4. Ein Beispiel aus der Praxis

Der Jahresabschluss einer islamischen Bank hat vor allem als Informationsquelle eine große Bedeutung. Derzeit orientieren sich die islamischen Banken bei der Erstellung ihrer Jahresabschlüsse an den lokalen Gesetzen, an den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) sowie an den Standards des „Accounting and Auditing Organisation for Islamic Financial Institutions“ (AAOIFI) und „Islamic Financial Services Board“ (IFSB). Eine einheitliche standardisierte Vorgehensweise ist einer der Herausforderungen für die Zukunft.⁴⁶

Als exemplarisches Beispiel einer Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung einer islamischen Bank wird die konsolidierte Bilanz bzw. konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung 2009 der „Abu Dhabi Islamic Bank“ dargestellt:

⁴⁶ Vgl.: *Grais, Pellegrini*: Corporate Governance in Institutions Offering Islamic Financial Services (2006) und *Tag El-Din*: Issues in Accounting Standards for Islamic Financial Institutions (2004).

Consolidated Statement of Financial Position

At 31 December 2009

	Notes	2009 AED '000	2008 AED '000
ASSETS			
Cash and balances with Central Banks	13	3,330,948	2,823,951
Balances and Wakala deposits with banks and other financial institutions	14	2,467,919	1,343,237
Murabaha and Mudaraba with financial institutions	15	12,189,945	7,553,729
Murabaha and other Islamic financing	16	20,910,890	18,338,318
Ijara financing	17	19,563,010	15,840,298
Investments	18	1,010,024	1,209,034
Investment in associates	19	738,132	797,086
Investment properties	20	206,761	220,215
Development properties	21	859,132	688,623
Properties held for sale	22	71,938	-
Other assets	23	2,356,480	2,074,016
Property and equipment	24	378,825	321,549
TOTAL ASSETS		64,084,004	51,210,056
LIABILITIES			
Due to financial institutions	25	1,278,518	3,575,768
Depositors' accounts	26	48,219,662	37,486,246
Other liabilities	27	2,295,880	1,573,330
Tier 2 Wakala capital	28	2,207,408	-
Sukuk payable	29	2,938,000	2,938,000
Total liabilities		56,939,468	45,573,344
EQUITY			
Share capital	30	1,970,588	1,970,588
Legal reserve	31	1,754,475	1,753,990
General reserve	31	321,297	309,704
Retained earnings		724,632	1,117,078
Proposed dividends	32	394,118	425,631
Proposed dividends to charity		1,028	1,028
Other reserves	33	(24,457)	56,089
Equity attributable to the equity holders of the Bank		5,141,681	5,634,108
Tier 1 sukuk	34	2,000,000	-
Non – controlling interest	35	2,855	2,604
Total equity		7,144,536	5,636,712
TOTAL LIABILITIES AND EQUITY		64,084,004	51,210,056
CONTINGENT LIABILITIES AND COMMITMENTS	36	14,449,339	16,558,687



H.E. Jawaan Awaidha Al Khaili
Chairman



Tirad M. Mahmoud
Chief Executive Officer

Abbildung 3: Konsolidierte Bilanz 2009 - Abu Dhabi Islamic Bank

Quelle (entnommen aus): Abu Dhabi Islamic Bank – Annual Report 2009

Consolidated Statement of Comprehensive Income

Year Ended 31 December 2009

	Notes	2009 AED '000	2008 AED '000
Profit for the year		78,026	851,052
Other comprehensive income (expense)			
Realised gains on sale of available-for-sale investments, net	33	(9,324)	(6,433)
Net movement in fair values of available-for-sale investments		(66,867)	(376,920)
Impairment loss on available-for-sale investments		-	125,065
Directors' remuneration paid		(3,000)	-
Net movement in foreign currency translation reserve	33	1,724	18,216
Fair value loss on cash flow hedge, net	33	(6,076)	-
Other comprehensive expense for the year		(83,543)	(240,072)
Total comprehensive (expense) income for the year		(5,517)	610,980
Attributable to:			
Equity holders of the Bank		(5,768)	611,409
Non-controlling interest		251	(429)
		(5,517)	610,980

Abbildung 4: Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung 2009 - Abu Dhabi Islamic Bank

Quelle (entnommen aus): Abu Dhabi Islamic Bank – Annual Report 2009

5.2. Ein makroökonomisches Modell einer islamischen Bank

5.2.1. Die Bank als Provider von Liquidität

Das nachfolgende mikroökonomische Modell einer islamischen Bank soll unter Heranziehung beider Bilanzseiten die Zusammenhänge zwischen der Zusammensetzung der Passivseite (Mittelherkunft) der Bank und der Zusammensetzung der Aktivseite (Mittelverwendung) aufzeigen.⁴⁷

In einem ersten Schritt wird unterstellt, dass die Bank ausschließlich Konten für Einlagen, die täglich auf Nachfrage des Bankkunden fällig werden können (Girokonten) sowie täglich fällige (unbeschränkte) Sparkonten, die auf dem Profit Sharing Prinzip beruhen mit einer im Vergleich zu Girokonten höhere Rendite aber mit einem Verlustrisiko, anbietet. In einem zweiten Schritt werden beschränkte Investmentkonten in die Betrachtung einbezogen.

Während bei täglich fälligen (Giro-) Konten eine Garantie seitens der Bank für die Rückzahlung des gesamten anvertrauten Geldes besteht, ist dies bei Spar- und Investitionskonten, die auf das Profit Loss Sharing Prinzip beruhen, nicht der Fall. Eine Kündigung der Konten ist hinsichtlich täglich fälligen Konten und unbeschränkten Sparkonten jederzeit ohne zusätzliche Kosten für den Kunden möglich. Eine Kündigung eines beschränkten Investmentkontos ist hingegen für den Bankkunden mit Kosten verbunden.

Da die Bankkunden im Falle von Spar- und Investitionskonten für die Verfügungsstellung von Kapital einen Anteil am erwirtschafteten Gewinn der Bank erhalten, das von der Performance der Bank, sprich der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel, abhängt, hängt das Bedürfnis seitens der Bankkunden, das Geld abziehen im Wesentlichen von der Höhe des zugewiesenen Gewinnes (Rendite) ab.

⁴⁷ Vgl.: *Ahmed, Habib*: A Microeconomic Model of an Islamic Bank (2002).

Das Modell beruht auf folgende Annahmen:

- Es besteht für die Kunden keine Versicherung gegen Verlust des eingesetzten Kapitals.
- Die Passivseite der Bilanz setzt sich zusammen aus Eigenkapital E und Einlagen von Klienten D .
- Die Einlagen setzen sich zusammen aus täglich fälligen Konten D_d und aus Sparkonten D_s , in Summe somit $D = D_d + D_s$.
- Die Anzahl der Klienten beträgt m .
- Auf der Aktivseite (Mittelverwendung) der Bank kommen einerseits Vertragsformen mit fixen Profiten (Murabaha) und andererseits Vertragsformen auf Basis des Profit Sharing Prinzips (Mudarabah) zur Anwendung.
- Die Summe der Vermögensgegenstände (Aktivseite der Bilanz) A entspricht aufgrund der Bilanzsummengleichheit die Summe aus dem Eigenkapital E und den Einlagen der Kunden D ($A = D + E$).
- Die erwartete Rendite auf Sparkonten beträgt r^e und hat eine Standardabweichung von σ_r . Für Inhaber von täglich fälligen Konten gibt es keine Rendite.
- r ist die erwartete Gesamtrendite der Bank und hat eine Standardabweichung von σ . Diese ergeben sich aufgrund des Aktivgeschäftes (Mittelverwendung) der Bank.

Folgende Zusammenhänge sind aufgrund des Wesens des Geschäftsmodells einer islamischen Bank auf der Passivseite (Mittelherkunft) zu erkennen:

$r^e = f(r)$, wobei $f' > 0$ (Rendite der Kunden hängt aufgrund des Profit Loss Sharing von der Rendite der Bank ab) und demzufolge ist $\sigma_r = g(\sigma)^{48}$, wobei $g' > 0$.

Vor allem aufgrund der Risikoeinstellung der Kunden sowie deren Erwartungshaltung hinsichtlich ihrer Rendite ist für einen bestimmten Kunden die akzeptable Untergrenze der Rendite mit r^m festgesetzt⁴⁹. Die Toleranzbreite des Kunden ist somit definiert durch $\varepsilon_m = r^e - r^m$.

⁴⁸ Diese Beziehung ergibt sich aufgrund des Profit Sharing Prinzips (Mudarabah). Das Risiko der Bank aus dem Aktivgeschäft wird somit teilweise auf die Kontoinhaber übertragen.

⁴⁹ Weiters kann auch die religiöse Einstellung eines Muslims bei der Bestimmung der Toleranzbreite eine Rolle spielen.

Ist die Abweichung einer tatsächlichen Rendite r^a für eine Periode von der erwarteten Rendite r^e höher als ε_m , so wird der Kunde seine (Spar-) Einlagen entnehmen. Dies ist wie bereits erwähnt ohne zusätzliche Kosten jederzeit möglich.

Die Summe aller entnommenen Einlagen während einer Periode wird durch folgende Gleichung definiert:

$$W = \Psi \cdot D + V(q) \qquad 0 < \Psi < 1$$

$\Psi \cdot D$ ist die Summe aller Einlagen, die durchschnittlich von den Kontoinhabern üblicherweise zur Befriedigung des Liquiditätsbedarfs in einer Periode entnommen werden.

$V(q)$ ist jene Komponente, die auf den Zusammenhang zwischen der Rendite und der Wahrscheinlichkeit der Entnahme der Einlagen zurückzuführen ist. Dabei stellt q die Wahrscheinlichkeit dar, dass die Mindestrendite des einzelnen Kontoinhabers nicht garantiert bzw. erfüllt werden kann. Mit steigender Wahrscheinlichkeit steigt auch die Höhe der entnommenen Einlagen. Die Wahrscheinlichkeit q ist in der Regel um so höher je höher das Risiko im Zusammenhang mit den Sparkonten σ_r ist. Je höher die Toleranzbreite ε_m eines Kunden ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit q in der Regel.

Da das Risiko im Zusammenhang mit den Sparkonten σ_r direkt mit dem Gesamtrisiko der Bank σ zusammenhängt lässt sich die Komponente V wie folgt darstellen:

$$V = V(\sigma, \varepsilon_m) = V(\sigma, r^e - r^m)$$

Die Höhe der Entnahmen von Einlagen auf Sparkonten V steigt mit steigendem Gesamtrisiko σ und sinkt mit steigender Toleranzbreite ε_m .

Abschließend ist im Zusammenhang mit der Passivseite (Mittelherkunft) der Bilanz folgende Beziehung festzuhalten:

$$w = W/A = W/(D+E)$$

wobei w der Anteil der entnommenen Einlagen im Verhältnis zum Gesamtvermögen der Bank darstellt. w ist eine steigende Funktion, die von σ abhängt. Die Gerade $w(\sigma)$ wird in der Abbildung 5 dargestellt.

Aktivseitig werden beim vorliegenden Modell 2 Transaktionsformen unterschieden, nämlich das so genannte „Fixed Income“ Modell (beispielsweise: Murabaha) und das „Profit Sharing“ Modell (beispielsweise: Mudarabah). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es noch das in diesem Modell nicht dargestellte Profit Loss Sharing Modell (Muscharakah) gibt. Die Bank hält weiters Cash Reserven in ihrem Vermögensbestand.

Es sei an dieser Stelle festzuhalten, dass im Falle eines „Profit Sharing“ Modells die erwartete Rendite (bzw. das Risiko) für die Bank im Vergleich zum „Profit Loss Sharing“ Modell niedriger (bzw. höher) ist. Das impliziert, dass die Bank im Falle von „Profit Sharing“ Modelle einen höheren Anteil am Gewinn verlangen wird als bei einem „Profit Loss Sharing“ Modell.

Die folgende Abbildung zeigt zusammenfassend die Parameter im Zusammenhang mit den Vermögenswerten einer islamischen Bank:

	<i>Cash</i>	<i>Fixed-income Assets</i>	<i>Profit-sharing Assets</i>	<i>Portfolio</i>
Share	γ_c	γ_f	γ_p	$\gamma_c + \gamma_f + \gamma_p = 1$
Expected Rate of Return (μ)	$\mu_c (=0)$	$\mu_f (>0)$	$\mu_p (> \mu_f > 0)$	$\mu = \gamma_f \mu_f + \gamma_p \mu_0$
Risk (σ)	$\sigma_c (=0)$	$\sigma_f (\approx 0)$	$\sigma_p (> \sigma_f \approx 0)$	$\sigma = \gamma_f \sigma_f + \gamma_p \sigma_p$

Abbildung 5: Distribution and Financial Attributes of Assets of an Islamic Bank

Quelle (entnommen aus): Ahmed: A microeconomic Model of an Islamic Bank (2002)

Die Abbildung zeigt, dass das Risikoprofil der Bank wesentlich von den Anteilen der „Fixed Income“ bzw. „Profit Sharing“ Transaktionen am Gesamtvermögen der Bank abhängt.

Die Beziehung zwischen dem Anteil vom „Fixed Income“ Vermögenswerte am Gesamtvermögen der Bank γ_f und dem Gesamtrisiko der Bank σ wird in der Abbildung 5 durch die fallende Gerade $\gamma_f(\sigma)$ dargestellt. Demnach bedeutet ein Anstieg des Anteils an „Fixed Income“ Vermögenswerte eine Reduzierung des Gesamtrisikos der islamischen Bank.

Da der Anteil an Cash Beständen γ_c als exogen (Zentralbank oder Regulierungsbehörde) gegeben ist und γ_f durch die $\gamma_f(\sigma)$ Funktion bestimmt wird, lässt sich der Anteil von „Profit Sharing“ Transaktionen γ_p als Restgröße berechnen.

Die folgende Abbildung stellt die wesentlichen erläuterten Beziehungen zusammenfassend graphisch dar:

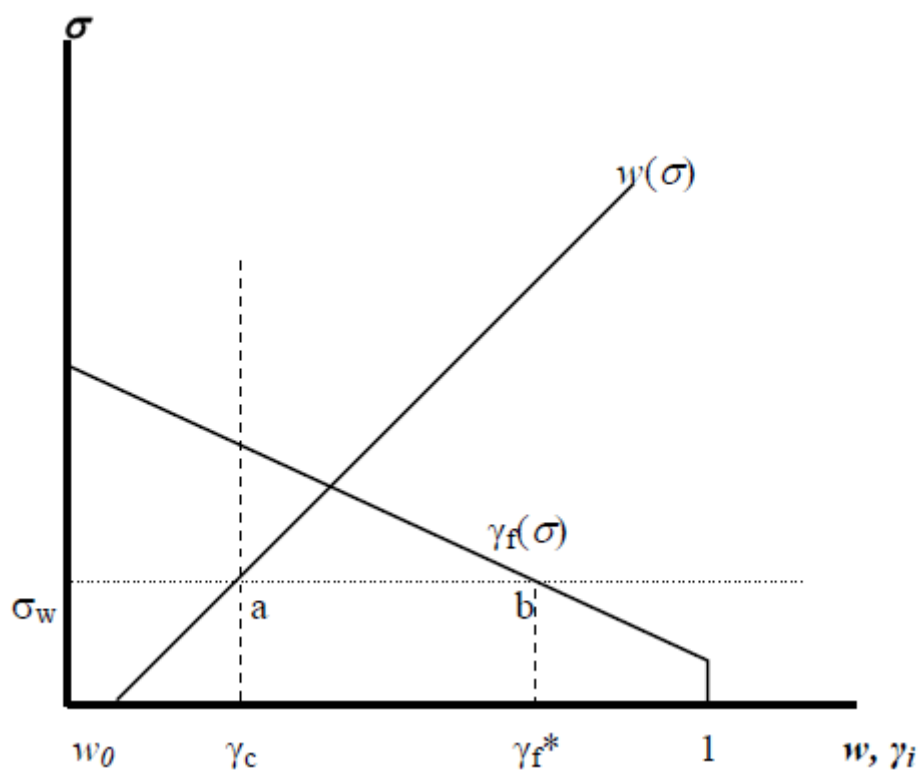


Abbildung 6: The Islamic Bank as a liquidity Provider

Quelle (entnommen aus): Ahmed: A microeconomic Model of an Islamic Bank (2002)

Aus den Annahmen und Zusammenhängen ergeben sich hinsichtlich der Zusammensetzung der Aktivseite (Mittelverwendung) der Bilanz einer islamischen Bank folgende Schlussfolgerungen (siehe Abbildung 5):

Der Anteil der Cashbestände γ_c ist exogen vorgegeben. Die Strategie der Bank besteht nun darin für ein gegebenes γ_c jenes maximale Risiko σ_r einzugehen, dass der Anteil w (Anteil der Entnahmen seitens der Kontoinhaber am Gesamtvermögen der Bank) kleiner oder gleich ist dem Anteil an Cashbeständen γ_c . Wäre nämlich $w > \gamma_c$ ist es für die Bank in diesem Fall nicht möglich alle Entnahmen zu bedienen⁵⁰.

Durch die vorgegebene Größe γ_c und der Beziehung $w(\sigma)$ lässt sich das maximale Gesamtrisiko der Bank σ_r bestimmen. Durch die Bestimmung von σ_r und der Beziehung $\gamma_f(\sigma)$ lässt sich letztendlich der optimale Anteil von „Fixed Income“ Vermögenswerten γ_f^* bestimmen.

5.2.2. Die Bank als Investitionsintermediär

Wird das Modell nun um ein weiteres Produkt auf der Passivseite (Mittelherkunft) erweitert, nämlich die beschränkten Investitionskonten, sind folgende Zusammenhänge erkennbar:

Die Kontoinhaber von beschränkten Investitionskonten sind bereit ein höheres Risiko in Kauf zu nehmen als Kontoinhaber von täglich fälligen Konten oder Sparkonten. Die Bank ist durch die Vorlagen des Kontoinhabers von beschränkten Kapitalkonten, das Geld in Projekten auf Basis des „Profit Sharing“ Modells zu investieren, einem höheren Gesamtrisiko ausgesetzt.

Weiters ist die Toleranzbreite ε_m bei Inhabern von beschränkten Investitionskonten aufgrund deren Risikoeinstellung höher als bei Inhabern von Sparkonten. Dies führt nun dazu, dass im Vergleich zu dem Fall indem ausschließlich Sparkonten und täglich fälligen Konten betrachtet wurden, die Bereitschaft der Kontoinhaber, ihre Einlagen zu entnehmen, niedriger ist. Die Toleranzbreite ist bei den Kontoinhabern von Investitionskonten somit höher. Zusätzlich sind Entnahmen mit Kosten für den Kunden verbunden.

⁵⁰ Die gegebene Variable w_0 in der Graphik steht für $\Psi.D$, die Summe aller Einlagen, die durchschnittlich von den Kontoinhabern üblicherweise zur Befriedigung des Liquiditätsbedarfs in einer Periode entnommen werden.

Dies hat nun zur Folge, dass die Gerade $w(\sigma)$ im Falle von Einlagen im Zusammenhang mit Investitionskonten steiler ist als es der Fall bei Einlagen im Zusammenhang mit Sparkonten ist. In der folgenden Abbildung ist diese Gerade mit $w^1(\sigma)$ gekennzeichnet.

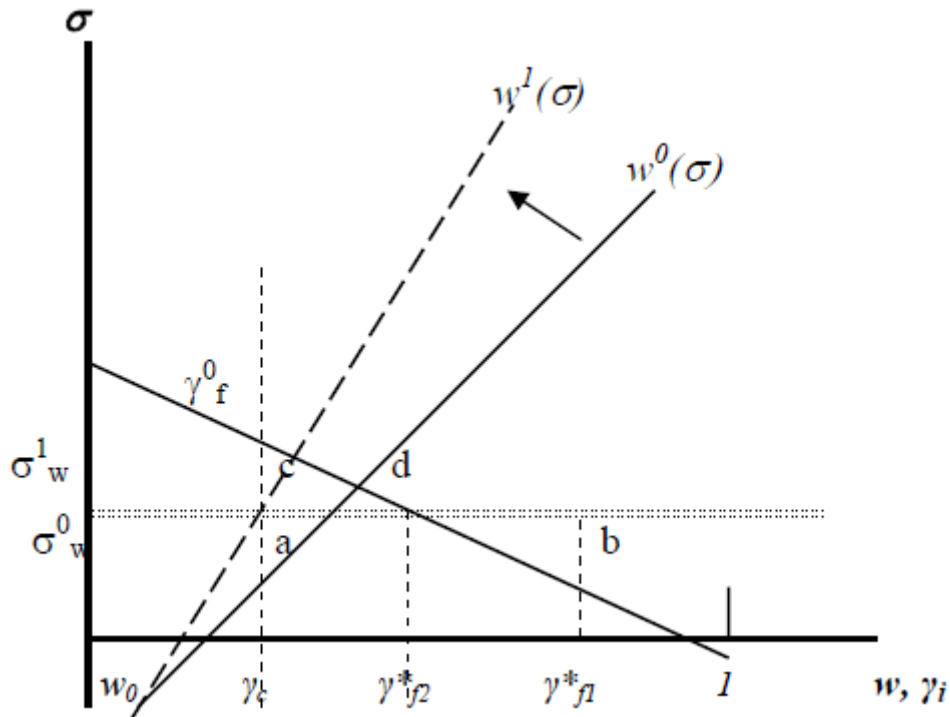


Abbildung 7: The Islamic Bank as an investment intermediary

Quelle (entnommen aus): Ahmed: A microeconomic Model of an Islamic Bank (2002)

Die Abbildung zeigt, dass das Mindestrisiko der Bank, das sie unter Erfüllung der Bedingung w kleiner oder gleich γ_c bereit ist einzugehen, im Vergleich zum Fall mit ausschließlich Sparkonten und täglich fälligen Konten auf der Passivseite (Mittelherkunft) größer ist (Verschiebung von σ_w^0 nach σ_w^1). Dies resultiert vor allem aufgrund des sogenannten „pass through“ Prinzips (bzw. „Two-Tier Mudarabah Modell“). Das bedeutet, dass das Risiko aus dem operativen Geschäft im Zusammenhang mit beschränkten Investitionskonten („Profit Sharing“ Prinzip) zum Großteil der Kontoinhaber (und nicht die Bank) trägt.

Daraus ergibt sich, dass die Bank ihren Anteil an „Fixed Income“ Vermögenswerte von γ_{f1}^* auf γ_{f2}^* reduzieren wird. Somit erhöht sich der Anteil an „Profit Sharing“ Vermögenswerte γ_p .

Zusammenfassend ist nun festzuhalten, dass die Entscheidung der Bank hinsichtlich der Zusammensetzung der Vermögenswerte („Fixed Income“ bzw. „Profit Sharing“) wesentlich von der Art der Einlagen (täglich fällige Konten, Sparkonten, Investitionskonten) und den damit verbundenen Risiken beeinflusst wird.

Je höher der Anteil an Investitionskonten, desto höher ist das Gesamtrisiko, das die Bank, unter Erfüllung der Bedingung, dass die voraussichtlichen Entnahmen der Kontoinhaber durch die Cashbestände gedeckt sind, bereit ist hinzunehmen.

Aufbauend auf die Ausführungen hinsichtlich des Geschäftsmodells einer islamischen Bank werden in den nachfolgenden Abschnitten die Themenbereiche Risikomanagement und Corporate Governance einer islamischen Bank erläutert.

6. Das Risikomanagement einer islamischen Bank

6.1. Einblicke in das Risikomanagement einer islamischen Bank

„Unter Risiko versteht man Ereignisse oder Handlungen, die zu einer Abweichung der definierten Ziele beziehungsweise Strategieumsetzung führen können“.⁵¹

Der Bereich Risikomanagement hat für den Bankenbereich eine hohe Bedeutung. Volatile Märkte, steigende Konkurrenz sowie die Entwicklung neuer Finanzprodukte tragen u.a. zu der steigenden Notwendigkeit eines gut funktionierenden Risikomanagementsystems bei. Zudem trägt ein gutfunktionierendes Risikomanagementsystem zur besseren Profitabilität einer Bank bei.

⁵¹ Vgl.: KPMG - Schweiz: Risikomanagement – Methodik zur Einführung eines Risikomanagements (2008).

Wie konventionelle Banken sind auch islamische Banken mit diversen Risiken konfrontiert. Die Art des Risikos hängt im Wesentlichen davon ab, auf welcher Vertragsbasis die Aktivitäten der betroffenen Bank beruhen. Zwei wesentliche Faktoren bestimmen u.a. das Risikomanagement einer islamischen Bank.⁵²

Zum einen wirkt sich die Besonderheit, dass die meisten Vertragsbeziehungen einer islamischen Bank auf das „Profit Lost Sharing“ Prinzip basieren, auf die Art der Risiken, denen eine islamische Bank ausgesetzt sind, aus. Zum anderen schränken vor allem der Zinsverbot sowie das Fehlen eines Geldmarktes die Alternativen einer Bank um sich gegen diverse Risiken abzusichern ein.

In einem Risikomanagementprozess sind in einem ersten Schritt die einzelnen Risikoarten zu identifizieren, zu beschreiben und zu kategorisieren.

Im Wesentlichen ist eine islamische Bank folgende Risiken ausgesetzt:

- Finanzrisiken („Financial Risk“)
- Geschäftsrisiko („Business Risk“)
- Treasury Risiko („Treasury Risk“)
- Governance Risiko („Governance Risk“)

6.2. Das Finanzrisiko („Financial Risk“)

Finanzrisiken sind jene Risiken die eng mit den Besonderheiten und mit der Struktur der einzelnen Vermögensgegenstände (Aktivseite der Bilanz) verknüpft sind.

Wie bereits erläutert lassen sich die einzelnen Vermögensgegenstände einer islamischen Bank entsprechend ihrer Funktion schematisch kategorisieren.

⁵² Vgl.: *Iqbal; Mirakhor: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 10 (2007)* und *Makiyan: Risk Management and Challenges in Islamic Banks (2008)*.

Im Bereich der Finanzierung von Anschaffungen bzw. Herstellung von Wirtschaftsgütern ergeben sich für eine islamische Bank abhängig von der gewählten Vertragsform, aus denen finanzielle Verpflichtungen erwachsen, unterschiedliche finanzielle Risiken. Für Zwecke der Risikobeurteilung ist es wichtig die Struktur des einzelnen Vertrages zu durchleuchten und die einzelnen Phasen der Durchführung der Transaktion zu betrachten.⁵³

Werden Anschaffungen beispielsweise auf Basis eines Murabaha- Vertrages finanziert, so kauft die Bank die Zielware beim Händler oder Produzenten ein und verkauft die Ware, nachdem diese in ihr Eigentum übergegangen ist, an den Kunden mit einem fixen im Vornhinein festgelegten Aufpreis weiter. Den vereinbarten Verkaufspreis inklusive dem Preisaufschlag zahlt der Kunde der Bank entweder auf Raten oder als Ganzes zu einem bestimmten Fälligkeitstermin.

Für die Bank besteht das Risiko, dass der Kunde zu den vereinbarten Zahlungsterminen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt („credit risk“). Banken werden sich in der Regel durch Sicherheiten gegen dieses Risiko absichern. Weiters besteht für die Bank das Risiko, dass der Klient den von der Bank angeschafften Vermögensgegenstand nicht kauft bzw. abnimmt und der Kaufgegenstand an Wert verliert, so dass ein Weiterverkauf an Dritte, wenn überhaupt möglich, zu einem Verlustgeschäft wird. Abhängig von der Zeitspanne zwischen dem Erwerb der Ware durch die Bank und dem Weiterverkauf an den Klienten besteht für die Bank neben dem Wertverlust, das Risiko, dass die Sache in dieser Zeitspanne beschädigt oder zerstört wird.

In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb der Ware seitens dem Kunden und bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Raten besteht für die islamische Bank, abgesehen vom Ausfallrisiko („credit risk“), ein so genanntes „Mark up“ Risiko. Wie bereits erwähnt wird bei einer Murabaha Finanzierung dem Kunden ein fixer Aufschlag auf den Anschaffungspreis verrechnet. Dieser Aufschlag bildet die Gewinnmarge der islamischen Bank und orientiert sich in den meisten Fällen an einen Benchmark Index. Steigt dieser Index, so kann die Bank von diesem Anstieg nicht profitieren, da der fixe Aufschlag für die gesamte Vertragslaufzeit gilt und eine nachträgliche Aufbesserung aus Scharia-Sicht nicht zulässig ist.

⁵³ Vgl.: *Iqbal; Mirakhor: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 10 (2007)* und *Kumar: Risk Management in Murabaha (2008)*.

Das Risikomanagement kann dazu beitragen einen risikoadäquaten Aufschlag zu bestimmen und somit das finanzielle Risiko zu minimieren.

Wird ein gewünschter Gegenstand auf Basis eines Bay-Salam- (oder Istisnaa-) Vertrages finanziert, besteht für die islamische Bank u.a. das Risiko, dass das gewünschte Wirtschaftsgut seitens dem Lieferanten nicht zum gewünschten Liefertermin oder nicht zur vereinbarten Qualität bzw. Quantität geliefert wird.

Im Falle der Finanzierung von unternehmerischen Tätigkeiten auf Mudarabah Basis besteht für die islamische Bank das Risiko, dass die Unternehmung nicht den gewünschten Ertrag erwirtschaftet. Erschwerend für die Bank kommt bei dieser Vertragsform hinzu, dass die Bank nicht das Recht hat, sich an das Management des finanzierenden Unternehmens zu beteiligen. Dies führt zur Informationsasymmetrien zwischen den Vertragsparteien. Allgemein ist eine islamische Bank bei der Finanzierung von unternehmerischen Tätigkeiten oder bei Beteiligungen aufgrund des „Profit Loss Sharing“ Prinzips dem Unternehmensrisiko ausgesetzt.

6.3. Das Geschäftsrisiko („Business Risk“)

Das Geschäftsrisiko („Business Risiko“) ist verknüpft mit der geschäftlichen Umwelt der islamischen Bank, etwa auf makroökonomische, gesetzliche oder regulatorische Ebene. Zusammengefasst sind hier alle Faktoren einzubeziehen die sich auf die wirtschaftliche Entwicklung der islamischen Bank auswirken.⁵⁴

Wie konventionelle Banken sind auch islamische Banken dem „Rate of Return“ Risiko ausgesetzt. Allerdings reagieren islamische Banken aufgrund des höheren Unsicherheitsfaktors, der mit den Vermögensgegenständen der Bank verbunden ist, sensibler auf Umweltänderungen. Wie bereits erläutert stellen die Kontoinhaber ihre finanziellen Mittel der islamischen Bank u.a. auf Basis des „Profit Loss Sharing“ Prinzips zur Verfügung. Die Bank verwendet das Geld für ihre Geschäftstätigkeit und die Kontoinhaber erhalten einen im Vorhinein festgesetzten Anteil am Profit der Bank.

⁵⁴ Vgl.: *Iqbal; Mirakhor: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 10 (2007)* und *Chapra, Khan: Regulation and Supervision of Islamic Banks (2000)*.

Somit erhalten die Kontoinhaber im Unterscheid zu einer konventionellen Bank keine fixen Zinsen, sondern eine variable Gewinnbeteiligung. Auch Verluste, die vom operativen Geschäft der Bank abhängen, sind möglich. Der Verlust wiederum wird u.a. von der geschäftlichen Umwelt der Bank beeinflusst. Eine islamische Bank muss, damit sie auch konkurrenzfähig bleibt, die von den Kontoinhabern erwarteten Gewinne bzw. Rendite erwirtschaften.

Da die „Rate of Return“ für eine islamische Bank mit Unsicherheit behaftet ist, sorgt die Bank u.a. vor, indem sie in wirtschaftlich „guten“ Zeiten einen Anteil des Gewinns einer Reserve für „schlechte“ Zeiten zuführt. Diese so genannten „Profit Equilization Reserve“ sollen eine gleichmäßige Gewinnverteilung über mehrere Zeiträume garantieren. Vor allem aus Vertrauensgründen ist es für die Handhabung dieser Reserven wichtig den Kontoinhabern über die Funktionsweise und der Zusammensetzung dieser Reserven laufend zu informieren. Eine standardisierte Vorgehensweise aller islamischen Banken bei der Bildung und Verwendung dieser Reserven trägt zu einem besseren Verständnis der Kontoinhaber bei.

Eine weitere Möglichkeit den Kontoinhabern einen angemessenen Gewinn zu garantieren besteht darin, dass die Eigenkapitalgeber in Jahren mit niedrigeren Gewinnen auf einen Teil ihres Profits zu Gunsten der Kontoinhaber der Bank verzichten. Wird den Kontoinhabern einer Bank ein angemessener, ihren Erwartungen entsprechender, Gewinn garantiert, kann dadurch vermieden werden, dass die Kontoinhaber ihre Konten bei der Bank kündigen. Eine Kündigung würde sich negativ auf den Gesamtprofit bzw. auf die Liquidität der Bank auswirken. Weiters wirkt sich eine Kündigungswelle negativ auf den Ruf der Bank aus, was wiederum sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Bank auswirkt.

6.4. Das Treasury Risiko („Treasury Risk“)

Treasury Risiken („Treasury Risks“) betreffen im Wesentlichen das Liquiditätsmanagement einer Bank. Zu dieser Risikogruppe gehören das Liquiditätsrisiko, das so genannte „Asset Liabilities Management (ALM) Risk“ sowie das Hedging Risiko.⁵⁵

⁵⁵ Vgl.: *Iqbal; Mirakhor: An Introduction to Islamic Finance* - Kapitel 10 (2007) und *Chapra, Khan: Regulation and Supervision of Islamic Banks* (2000).

Die Tatsache, dass die Mittel für die operationale Tätigkeit einer islamischen Bank im Wesentlichen aus jederzeit fälligen Einlagen der Kontoinhaber dieser Bank stammen, erhöht das Risiko, dass die Bank diese Mittel nur eingeschränkt für die geschäftliche Tätigkeit einsetzen kann. Die Kontoinhaber haben das Recht, ihre Einlagen jederzeit abzuziehen. Das Ausmaß dieses Risikos hängt somit natürlich von der Zusammensetzung der Einlagen ab.

Die Einlagen der Kunden einer islamischen Bank bilden die wichtigste Liquiditätsquelle. Weitere Quellen sind beispielsweise aufgrund der limitierten Verfügbarkeit eines schariakonformen Geldmarktes bzw. Kapitalmarktes nur beschränkt verfügbar. Eine schamtische Darstellung der Aktivseite der Bilanz einer islamischen Bank zeigt, dass das Vermögen aus wenigen liquiden Vermögensgegenständen besteht. Sind liquide (Finanz-) Vermögensgegenstände vorhanden, ist es für die Bank allerdings in den meisten Fällen aufgrund der limitierten Verfügbarkeit von schariakonformen Sekundärmärkten schwer, den Vermögensgegenstand kurzfristig, bei Bedarf in Liquidität umzuwandeln.

Um diesen Problemen entgegen zu wirken wurden u.a. folgende Institutionen eingerichtet:

- “International islamic Financial Market” (www.iifm.net)
- “Liquidity Management Center” (www.lmcbahrain.com)

Allerdings besteht nach wie vor die Herausforderung darin, geeignete Instrumente bzw. Modelle zu erarbeiten, die für eine islamische Bank ein effizientes Managen des Liquiditätsrisikos erleichtern. Die Entwicklung eines gutfunktionierenden „Sukuk“ Marktes würde sich positiv auf ein effizientes Management des Liquiditätsrisikos auswirken. Es gibt bereits mehrere erfolgreiche Modelle in diese Richtung⁵⁶.

Eine weitere Risikoquelle, die sich auf die Liquidität einer Bank negativ auswirkt, hängt auch mit dem bereits angesprochenen Kreditrisiko zusammen. Ist ein Kunde nicht in der Lage seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, etwa im Rahmen eines Murabaha-Vertrages, so fehlen der Bank die aus der Zahlungsverpflichtung resultierenden Liquidität.

⁵⁶ Vgl.: Gassner; Wackerbeck: Islamic Finance - Kapitel 4.3. (2007).

Das ALM-Risiko hängt von der Zusammensetzung der Vermögensgegenstände, der Verbindlichkeiten sowie deren Interaktion ab und resultiert aus unterschiedlichen Vertragskonditionen hinsichtlich Fälligkeit und Art von Zahlungen ab. Operiert beispielsweise die Bank mit Geldern von Kontoinhabern von täglich fälligen bzw. kurzfristigen Konten in Transaktionen (Aktivseite), die hinsichtlich der Fristigkeit als langfristig einzustufen sind, so ist die Bank aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten ein erhöhtes Risiko ausgesetzt, dass die Verpflichtungen gegenüber den Kontoinhabern von täglich fälligen Konten nicht erfüllt werden können.

Wie bereits erläutert, operiert eine islamische Bank mit den Geldern der Kontoinhaber. Aufgrund des „Profit Loss Sharing“ Prinzips wird das Risiko aus dem operativen Geschäft, das die Eigenkapitalgeber tragen, teilweise auf die Kontoinhaber übertragen. Dieses Phänomen wird auch als „pass through“ bezeichnet. Allerdings ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass dieses „pass through“ von der konkreten Zusammensetzung der Vermögensgegenstände (Aktivseite) einer Bank abhängt. Je vielfältiger die Zusammensetzung, desto größer ist das ALM Risiko für die Bank. Im Extremfall, der auch aus Sicht der Bank als Idealfall angesehen werden kann, stellen die Bankkunden der Bank Geldmittel (Passivseite) ausschließlich auf dem Profit Loss Prinzip basierend zur Verfügung. Die Bank wiederum verwendet die Einlagen der Kunden ausschließlich für Transaktionen (Aktivseite) auf Basis des Profit Loss Sharing Prinzips. Somit fungiert die Bank als Intermediator und ein ALM Risiko wäre für die Bank minimal bzw. abhängig von den Fristigkeiten der Einlagen (Passivseite) und den Investitionen (Aktivseite).

Ein weiterer negativer Einflussfaktor aus der Sicht der Bank sind die bereits erwähnten „Profit Equilization Reserve“. Durch die „Garantie“ für die Kontoinhaber, dass die Gewinnbeteiligung über die Zeit konstant bleibt, reduziert sich der Grad der Risikoübernahme durch die Kontoinhaber der Bank.

Das Hedging Risiko betrifft die Fähigkeit einer Bank sich gegen verschiedene Risiken abzusichern. Wie bereits erwähnt besteht für eine islamische Bank in diesem Zusammenhang aufgrund des Fehlens von geeigneten schariakonformen Hedginginstrumenten ein erhöhtes Risiko.

6.5. Das Governance Risiko (“Governance Risk”)

„Governance risk refers to the risk arising from failure in governing the institution, negligence in conducting business and meeting contractual obligations, and from a weak internal and external institutional environment, including legal risk, whereby banks are unable to enforce their contracts.”⁵⁷

Das Governance Risiko beschreibt somit jene Risiken, die vor allem mit der Führung und Kontrolle der Bank zusammenhängen. Verantwortlich für das Entstehen von Risiken aus dieser Risikogruppe sind etwa:⁵⁸

- Fehler bei den internen Arbeitsabläufen, Arbeitsprozessen oder Systemen, wie etwa das Corporate Governance oder das Risikomanagement, einer islamischen Bank.
- Mangelnde Fachausbildung des Personals, insbesondere hinsichtlich der Besonderheiten der einzelnen islamischen Vertragstypen.
- Betrügerische Handlungen des Managements.
- Mangelnde Technologien.
- Mangelndes oder Fehlendes Monitoring der geschäftlichen Tätigkeit der von der Bank auf Basis von Mudarabah oder Muscharakah finanzierten Unternehmen.
- Mangelnde oder fehlende gesetzliche Instrumente für die Durchsetzung von scharikonformen Verträgen im Falle von Streitigkeiten.
- Nichteinhaltung der Schariaregeln bei den laufenden Geschäften der Bank.
- Mangel bei der Konstruktion shariakonformer Produkte.
- Mangelnde oder fehlende Transparenz, insbesondere hinsichtlich der Offenlegung von Jahresabschlüssen sowie das Fehlen einer standardisierten Vorgehensweisen aller islamischen Banken hinsichtlich der Erstellung bzw. Veröffentlichung der Jahresabschlüsse. Dies führt u.a. zu einer erschwerten Vergleichbarkeit der Kennzahlen der Jahresabschlüsse verschiedener Banken.
- Zum Teil keine einheitliche standardisierte Vorgehensweise des Scharia Boards verschiedener Banken.

⁵⁷ Vgl.: Iqbal; Mirakhor: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 10 S. 242 (2007).

⁵⁸ Vgl.: Iqbal; Mirakhor: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 10 (2007) und Chapra, Khan: Regulation and Supervision of Islamic Banks (2000).

Das Eintreten von Governance Risiken wirkt sich vor allem negativ auf den Ruf einer Bank aus, was wiederum sich negativ auf die Profitabilität und Konkurrenzfähigkeit der islamischen Bank auswirkt.

Zu den wesentlichen Maßnahmen eines effizienten Managements des Governance Risikos ist die Ausgestaltung eines gutfunktionierenden Corporate Governance Systems. Auf diese Thematik wird ausführlich im nächsten Abschnitt eingegangen.

6.6. Zusammenfassende Anmerkungen

Für Details zu den weiteren Schritten eines Risikomanagementprozesses, wie etwa die qualitative Messung der Risiken sowie die Entwicklung von geeigneten Strategien, wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.

Abschließend zu diesem Abschnitt ist auf die Ergebnisse einer empirischen Studie hinzuweisen, die unter Heranziehung der Daten von 2 islamischen und 2 konventionellen Banken aus Pakistan u.a. zum Ergebnis kam, dass sich das Risikomanagement sowohl für konventionelle als auch für islamische Banken positiv auf die Profitabilität einer Bank auswirkt.⁵⁹

Weiters ist festzuhalten, dass folgende besondere Einflussfaktoren das Risikomanagement einer islamischen Bank im Unterschied zu einer konventionellen Bank bestimmen:

- Die „Asset Bucket“ Finanzierung trägt positiv dazu bei, das Kreditrisiko zu minimieren, da die Finanzierung, abgesehen von Marktschwankungen, durch den Marktwert des Vermögensgegenstandes gedeckt ist.
- Das „Profit Loss Sharing“ Prinzip ermöglicht eine teilweise Übernahme des operativen Risikos der Bank durch die Kontoinhaber.

⁵⁹ Vgl.: *Shaikh, Jalbani*: Risk Management in Islamic and Conventional Banks: A Differential Analysis (2008).

Nach wie vor negativ wirken sich auf das Risikomanagement einer islamischen Bank u.a. folgende Faktoren aus:

- Mangelnde Standardisierung der Rechnungslegungsvorschriften.
- Mangelnde Standardisierung hinsichtlich der Scharia Auslegung.
- Beschränkte Verfügbarkeit von geeigneten Instrumenten, wie etwa Hedging Instrumente, für ein effizientes Risikomanagement.
- Das Fehlen von qualifiziertem Fachpersonal, die sowohl das Scharia- als auch das Finanzwissen beherrschen.
- Beschränkte Verfügbarkeit von schariakonformen Geldmärkten, für die Bereitstellung von kurzfristiger Liquidität.

The „Islamic Financial Services Board“ (IFSB) hat ein Set von Richtlinien erarbeitet, die als Orientierung für ein effizientes Risikomanagement dienen soll.⁶⁰

7. Das Corporate Governance System einer islamischen Bank

7.1. Corporate Governance – Eine Einführung

Die OECD definiert den Begriff Corporate Governance wie folgt:

„Procedures and Processes according to which an organisation is directed and controlled. The corporate governance structure specifies the distribution of rights and responsibilities among the different participants in the organization – such as the board managers, shareholders and other stakeholders – and lays down the rules and procedures for decision making.“⁶¹

⁶⁰ Die Richtlinien sind abrufbar unter: www.ifsb.org/standard/ifsb1.pdf (letzter Zugriff: 17.11.2010).

⁶¹ Abrufbar unter: www.stats.oecd.org/glossary/detail.asp?ID=6778 (Zugriff: 9.11.2010).

In der Literatur finden sich weitere Definitionen⁶², die bei genauer Betrachtung Corporate Governance als Unternehmensführung mit dem Ziel, das Vertrauen der von den Entscheidungen des Unternehmens betroffenen Personen („Stakeholders“) zu gewinnen und deren Interessen und Rechte zu wahren, beschreiben.

Die Bedeutung von einem guten Corporate Governance System vor allem für eine gute Performance eines Unternehmens und somit auch für das Wirtschaftswachstum wurde in mehreren Studien empirisch untersucht und bestätigt. Ein gutes Corporate Governance System wirkt sich positiv auf Wirtschaftswachstum u.a. über folgend Kanäle aus:⁶³

- Ein gutes Corporate Governance System erhöht das Vertrauen von Kapitalgebern und ermöglicht somit dem Unternehmen für Zwecke der Expansion einen Zugriff auf Kapital mit „niedrigen“ Kapitalkosten.
- Ein gutes Corporate Governance System impliziert ein gutes Management was wiederum eine bessere Allokation der verfügbaren Ressourcen mit sich bringt.
- Ein gutes Corporate Governance System bedeutet auch eine bessere Beziehung mit allen von den Entscheidungen des Unternehmens betroffenen Personen („Stakeholders“), was wiederum eine bessere Performance des Unternehmens durch eine konfliktfreie Atmosphäre gewährleistet.

Studien haben gezeigt, dass eine positive Beziehung zwischen der Entwicklung eines Finanzsystems und dem Wirtschaftswachstum besteht. Ein gutfunktionierendes Finanzsystem setzt wiederum u.a. ein gut funktionierendes Corporate Governance System voraus.⁶⁴

Die OECD hat aufgrund der Bedeutung von Corporate Governance Systemen Grundsätze erarbeitet, die vor allem helfen sollen, den rechtlichen, institutionellen und ordnungsrechtlichen Corporate Governance Rahmen in den einzelnen Ländern zu evaluieren und zu verbessern.⁶⁵

⁶² Vgl.: *Tirole*: Corporate Governance (2000) und *Claessens*: Corporate Governance and Development (2003).

⁶³ Vgl.: *Claessens*: Corporate Governance and Development (2003).

⁶⁴ Vgl.: *Claessens*: Corporate Governance and Development (2003).

⁶⁵ Vgl.: *OECD*-Grundsätze der Corporate Governance – Neufassung 2004.

Speziell für islamische Banken hat der “Islamic Finance Services Board” den Standard IFSB 3 – “Guiding Principles on corporate Governance for institutions offering only Islamic Financial Services” als Orientierungshilfe herausgegeben.⁶⁶ Weiters hat die Zentralbank in Malaysia Richtlinien für den Corporate Governance Bereich einer islamischen Bank erarbeitet.⁶⁷

7.2. Vertragsbeziehungen und das Principal Agent Problem

Das Wirtschaftsleben wird bestimmt durch ein Netzwerk von Vertragsbeziehungen zwischen den einzelnen Wirtschaftsagenten. Die Verträge regeln die Rechte und Pflichten der einzelnen Vertragsparteien und beinhalten bestimmte Zielvorstellungen der beteiligten Personen.

Aufgrund der komplexen Umwelt, insbesondere hinsichtlich der Flut an Informationen und der mit der Informationsbeschaffung bzw. Informationsbearbeitung verbundenen Kosten, wird es schwierig sein einen Vertrag in der Form abzuschließen, dass jeder mögliche zukünftige Umweltzustand und der damit verbundenen Output im Vorhinein erfasst bzw. definiert werden kann. Zudem haben die einzelnen Vertragspartner in den meisten Fällen einen unterschiedlichen Zugang zu Informationen mit einer ungleichen Verteilung der Informationsmenge bzw. Informationsqualität zwischen den einzelnen Vertragsparteien (asymmetrische Informationen) als Folge.

Diese Aspekte führen dazu, dass explizite Verträge, das sind formale durch Dritte (beispielsweise Gerichte) durchsetzbare Verträge mit genauer Regelung der Pflichten und Rechte der Vertragsparteien, bis zu einem gewissen Grad unvollständig sind.

Das bedeutet, dass aufgrund nicht vorhersehbaren Ereignisse ein, den Vorstellungen der Vertragspartnern entsprechendes gewünschtes Verhalten oft nicht vertraglich ex ante festgesetzt werden kann. Daraus ergibt sich der Umstand, dass jeder Vertragspartner einen Spielraum hat, nach seinen eigenen Interessen zu handeln und dabei möglicherweise die Interessen der anderen Vertragspartner zu vernachlässigen.

⁶⁶ Abrufbar unter: www.ifsb.org/standard/ifs3.pdf (letzter Zugriff: 12.11.2010).

⁶⁷ Abrufbar unter: www.bnm.gov.my/guidelines/01_banking/04_prudential_stds/17_gp1_i_amended_sept07.pdf (letzter Zugriff: 12.11.2010).

Anders formuliert, ein Vertragspartner kann die „Vertragslücken“ zu seinen Gunsten und zulasten des anderen Vertragspartner ausnutzen.

Dieses Phänomen wird in der Literatur auch als Principal Agent Problematik⁶⁸ bezeichnet. Das Corporate Governance System hat nun grundsätzlich die Aufgabe, durch geeignete rechtliche und faktische Instrumente die Spielräume, die sich aufgrund der Vertragslücken ergeben einzuschränken. Als Idealzustand wird angestrebt, dass jeder Vertragspartner unabhängig von Informationsasymmetrien und unvollständigen Verträgen immer im Sinne aller anderen Vertragspartner („Stakeholder“) agiert.

In vielen islamischen Bankgeschäften tritt die Bank in einer Principal Agent Beziehung auf. Auf der einen Seite fungiert die Bank als Treuhänder („Principal“) für die anvertrauten Einlagen der Kunden, auf der anderen Seite tritt die Bank beispielsweise als („Agent“) auf, wenn sie das anvertraute Geld im Rahmen eines Mudarabah Vertrages für die Finanzierung einer unternehmerischen Tätigkeit verwendet.⁶⁹

Die Principal Agent Beziehung ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Auftraggeber (Principal) und ein Auftragnehmer (Agent) in einer durch unvollkommene Information und Unsicherheit gekennzeichneten Umwelt eine Vertragsbeziehung eingehen. Bei der Ausführung des Auftrages trifft der Agent Entscheidungen, die sowohl sein eigenes Nutzenniveau als auch das Nutzenniveau des Principals beeinflussen. Somit ist die Principal Agent Beziehung geprägt durch unterschiedliche Zielvorstellungen, Risikoeinstellungen bzw. individuelle Nutzenmaximierung der Akteure sowie durch den Umstand der asymmetrischen Informationsverteilung zwischen den Akteuren. Es sind in diesem Zusammenhang u.a. folgende zwei Arten der Informationsasymmetrie zu unterscheiden, nämlich „Adverse Selection“ und „Moral Hazard“.

⁶⁸Eine Erklärung der einzelnen Begriffe iZm Corporate Governance oder Principal Agent Theorie ist unter www.wirtschaftslexikon.gabler.de oder www.de.wikipedia.org abrufbar.

⁶⁹ Vgl.: Chapra, Ahmed: Corporate Governance in Islamic Financial Institutions – Kapitel 2 (2002).

Adverse Selection tritt während dem Prozess der Vertragsgestaltung vor Vertragsabschluss auf und betrifft die Informationen hinsichtlich der Eigenschaften bzw. Qualität des Agenten. Moral Hazard hingegen tritt nach Vertragsabschluss auf und resultiert aus der Tatsache heraus, dass der schlechter informierte Principal die Handlungen des besser informierten Agent nicht oder nur teilweise einschätzen und beurteilen kann. Da das Entstehen des Outputs von mehreren Umweltfaktoren abhängt, wird es dem Principal vor allem schwer fallen festzustellen, inwieweit das Ergebnis oder Output der Leistung des Agenten zuzuschreiben ist.⁷⁰

7.3. Grundsätze eines islamischen Corporate Governance Systems

Es haben sich in der Literatur hinsichtlich des Umfanges der Gruppen, deren Interessen bei der Unternehmensführung zu berücksichtigen sind, zwei Ansätze entwickelt.⁷¹ Beim „Shareholder“-Ansatz rücken die Shareholder (Anteilsinhaber) eines Unternehmens in den Mittelpunkt der Betrachtungsweise. Allein das Interesse der Shareholder, nämlich deren Wohlstandsmaximierung, ist Ziel der Unternehmensführung. Die Interessen anderer an das Geschäftsgeschehen des Unternehmens Beteiligte, wie etwa externe Kapitalgeber, wird bei diesem Ansatz vernachlässigt.

Bei dem so genannten „Stakeholder“-Ansatz hingegen werden die Interessen aller Bezugspersonen und Institutionen betrachtet, die von der Unternehmensführung betroffen sind. Dieser Ansatz deckt sich auch mit den Prinzipien des Islam, wonach das Wohlergehen der Gemeinschaft als Zielsetzung ökonomisches Handelns angesehen wird. Somit wird aus islamischer Sicht jede Person oder Institution, die mit der Bank in einem expliziten oder impliziten Vertragsverhältnis steht zum Stakeholder, dessen Rechte, die auf Vertragsbeziehungen basieren, bei der Führung der Bankaktivitäten einbezogen und gewahrt werden müssen.

⁷⁰ Vgl.: *Alparslan*: Strukturalistische Principal-Agent-Theorie – Kapitel 2 (2006)

⁷¹ Vgl.: *Iqbal*; *Mirakhor*: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 12 (2007) und *Zulkifli*: Corporate Governance – Western and Islamic Perspectives (2009).

Die Pflichten und Rechte der einzelnen Wirtschaftsagenten lassen sich sowohl auf explizite als auch auf implizite Vertragsbeziehungen zurückführen. Explizite Vertragsbeziehungen sind jene Beziehungen, die Rechte und Pflichten im Hinblick auf das Erreichen eines gewünschten Ergebnisses oder Ziels genau festsetzen. Die Durchsetzbarkeit der Rechte durch Dritte ist bei dieser Vertragsform gewährleistet. Zusätzlich gibt es aber definierte Beziehungen mit „ungeschriebenen“ bzw. nicht schriftlich fixierten Pflichten und Rechten, die dem einzelnen Individuum auferlegt werden. Aus islamischer Sicht sind vor allem die Scharia Grundprinzipien und Normen unter dieser Vertragsart zu subsumieren. Diese Vertragsbeziehungen sollen trotz der besprochenen „Vertragslücken“ im Falle von expliziten Verträgen ein erwünschtes optimales Verhalten der einzelnen Individuen herbeiführen.

In einem Idealzustand werden aus islamischer Sicht die beteiligten Personen, die nach den Regeln des Islam handeln, bestrebt sein vor allem gerecht zu handeln und die Regeln der Scharia, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Aktivitäten, einzuhalten und somit eine optimale Unternehmensführung im Sinne aller Stakeholder zu gewährleisten.

Daraus ist wohl herzuleiten, dass die Hauptaufgabe eines islamischen Corporate Governance Struktur sein soll, der Unternehmensführung die Anreize zu setzen sowie Mechanismen bereitzustellen, die die Einhaltung der Scharianormen in allen Aktivitäten der Bank herbeiführen und überwachen.

Der Begriff Stakeholder einer islamischen Bank umfasst grundsätzlich alle Bezugspersonen, die mit der Bank in einer Vertragsbeziehung, sei explizit oder implizit, stehen. Das Netzwerk der impliziten und expliziten Vertragsbeziehungen einer islamischen Bank ist vielfältig und umfangreich. Dies impliziert, dass aus islamischer Sicht der Kreis der betroffenen Bezugspersonen (Stakeholder) eine weite Dimension umfasst. Dies lässt sich vor allem aus folgenden Grundprinzipien herleiten:⁷²

- Wertschätzung von Eigentumsrechten und Treuhandschaftprinzip
- Wertschätzung von Vertragsbeziehungen

⁷² Vgl.: *Iqbal, Mirakhor: Stakeholders Model of Governance in Islamic Economic System* (2004).

Wie bereits erläutert werden Eigentumsrechte im Islam vom Treuhandsgedanken geleitet. Demnach ist der Schöpfer der Eigentümer und Herr über alle beobachtbaren und nicht beobachtbaren Besitztümer und Vermögenswerte. Der Mensch fungiert in diesem Zusammenhang lediglich als Treuhänder auf Erden und wird hinsichtlich des Umganges mit dem anvertrauten Vermögenswert zur Rechenschaft gezogen. Grundsätzlich steht jedem Individuum das Eigentumsrecht an einem bestimmten Vermögenswert zu. Der Mensch hat allerdings die Möglichkeit im Rahmen der Scharia und unter Einhaltung deren Normen den alleinigen Besitz an den, nicht ausschließlich für die Gemeinschaft bestimmte, Vermögenswert zu verschaffen. Ist der Besitz schariakonform, etwa durch Kauf, Schenkung oder durch Kombination von Arbeit und Kapital, übergegangen, so wird dieser Besitz von der Scharia anerkannt und geschützt. Dies setzt allerdings voraus, dass der Besitzer die Rechte der Gemeinschaft an dem Vermögenswert, wie etwa die Zakatabgabe oder die zum Wohle der Gemeinschaft gerechte Haltung, gewährleistet.

Somit anerkennt der Islam das individuelle Besitzrecht an einem Vermögenswert und schützt diesen. Gleichzeitig werden aber die Rechte der Gemeinschaft aus dem Gerechtigkeitsgedanken heraus nicht vernachlässigt. Eine wichtige Implikation dieses Grundprinzips besteht nun darin, dass jeder einzelne Individuum beim Erwerb und bei der Haltung bzw. Verwendung eines Vermögenswertes stets die Rechte anderer Mitglieder der Gemeinschaft nicht verletzen darf. Umgesetzt auf eine islamische Bank bedeutet dies, dass die Bank, vertreten durch das Management, bei der Führung ihrer Geschäftsaktivitäten die Rechte und Interessen aller Stakeholder auf Basis der Gerechtigkeit gewährleisten soll. Die Erreichung dieses Idealzustandes soll u.a. durch ein gutes Corporate Governance System erreicht werden.

Zum Prinzip Wertschätzung von Vertragsbeziehungen ist anzumerken, dass die Einhaltung von Vertragsverpflichtungen im Islam einen hohen Stellenwert genießt. Das Vertragskonzept der Scharia zielt auf Gerechtigkeit gegenüber allen betroffenen Personen ab. Sowohl die Handlung der einzelnen Vertragspartner als auch deren innere Absicht („Niya“) im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragserfüllung werden angesprochen und müssen mit dem Grundgedanken der Gerechtigkeit im Einklang sein. Weiters werden aus islamischer Sicht Verpflichtungen, die sowohl auf explizite als auch implizite Verträge beruhen, gleichermaßen hochgeschätzt.

Basierend auf die vorigen Ausführungen zählen folgende Personenkreise zu den wichtigsten Stakeholdergruppen einer islamischen Bank⁷³:

- die Gemeinschaft
- andere islamische Banken und die Finanzindustrie als Ganzes
- Lieferanten
- Anteilseigner („Shareholder“)
- Kontoinhaber von täglich fälligen Konten
- Investmentkontoinhaber
- Kunden auf der Mittelverwendungsseite
- Mitarbeiter
- Der Scharia Board

⁷³ Vgl.: *Chapra, Ahmed*: Corporate Governance in Islamic Financial Institutions – Kapitel 2 (2002) und *Suleiman*: Corporate Governance in Islamic Banks (2000).

Die folgende Graphik gibt einen Überblick über die Stakeholder einer islamischen Bank:

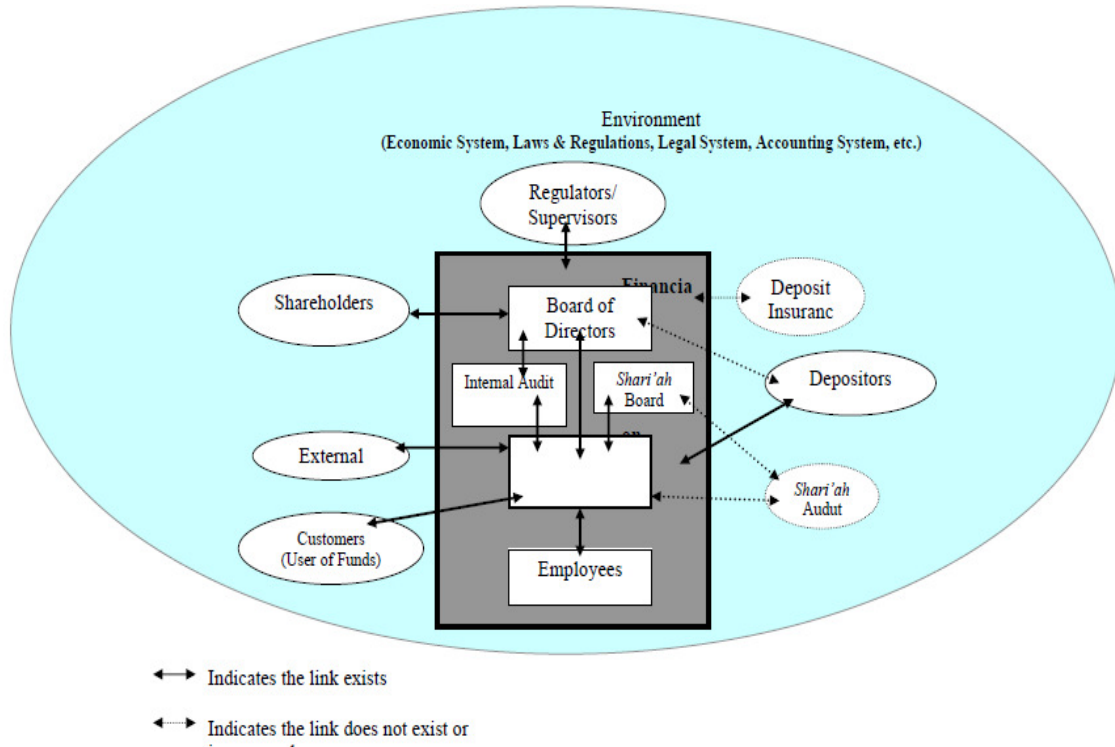


Abbildung 8: Key Players in Corporate Governance of Islamic Financial Institutions

Quelle (entnommen aus): Chapra; Ahmed: Corporate Governanc in Islamic Financial Institutions – 2 Kapitel (2002)

7.4. Ausgestaltung eines islamischen Corporate Governance Systems

7.4.1. Die Zielsetzung

Auf Basis der bisherigen Ausführungen hinsichtlich der Gestaltung eines islamischen Corporate Governance Systems ist an dieser Stelle zusammenfassend folgendes festzuhalten:

Die Scharia mit ihren Grundprinzipien, wie etwa Eigentumsrechte, sowie mit den aus den Grundprinzipien abgeleiteten Normen stellt den Wirtschaftsakteuren, vor allem auf Basis der Gerechtigkeit, die rechtlichen Rahmenbedingungen für das wirtschaftliche Handeln zur Verfügung. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Akteure werden durch explizite und implizite Vertragsbeziehungen geregelt. Jedes Individuum hat bei seinen Entscheidungen und Handlungen stets das Wohlergehen der Gemeinschaft wahrzunehmen und zu gewährleisten.

Für die Stakeholder einer islamischen Bank besteht vor allem das Interesse, dass die Bank zum einen hinsichtlich Geschäftstätigkeit und Produkte schariakonform tätig ist und zum anderen, dass die Bank einen angemessenen Profit erwirtschaftet⁷⁴. Scharikonformität impliziert, dass die Grundprinzipien und Zielsetzungen der Scharia eingehalten werden.

Aufgabe des Corporate Governance im Bezug einer islamischen Bank besteht u.a. darin, für die Führungsebene der Bank ein regelbasierendes Anreizsystem bereitzustellen, sodass die Schariakonformität der geschäftlichen Tätigkeit der Bank gewährleistet und beobachtbar wird. Bei der Gestaltung des Corporate Governance Systems sind die Interessen und Rechte aller Stakeholder einzubeziehen. Die Aspekte Treuhandhaft und asymmetrische Information, die das Bankengeschäft kennzeichnen, tragen zur Notwendigkeit eines gut funktionierenden Corporate Governance Systems bei. Es ist aus Sicht des Corporate Governance erstrebenswert ein Vertragsverhältnis zwischen der Bank und deren Stakeholder zu schaffen, das auf Vertrauen, Ehrlichkeit und Transparenz aufgebaut ist.⁷⁵

⁷⁴ Vgl.: *Grais, Pellegrini*: CG in Institution offering Islamic Financial Services (2006).

⁷⁵ Vgl.: *Iqbal, Mirakhor*: Stakeholders Model of Governance in Islamic Economic Systems (2004).

Aufgrund der Bedeutung folgender Stakholdergruppen für das Corporate Governance System einer islamischen Bank werden diese in den nächsten Kapiteln näher durchleuchtet:

- Investmentkontoinhaber
- Der Scharia Board

7.4.2. Investmentkontoinhaber als Stakeholder

Kontoinhaber von Investmentkonten stellen der Bank finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Bank verwendet je nach Art des Investmentkontos, nämlich beschränkt oder unbeschränkt, die Gelder für diverse profitbringende Investitionen.

Im Falle von unbeschränkten Investitionskonten ist es der Bank freigestellt in welchen schariakonformen Projekten sie das anvertraute Geld anlegt. Der Kontoinhaber trägt bei dieser Kontoart das Risiko, seine Anlagen zu verlieren. Da die Bank, insbesondere auf Mudarabah Basis, im Falle eines Verlustes nur ihre „Bemühungen“ verliert, aber auf der anderen Seite das Interesse hat hohe Profite zu erwirtschaften, wird das Management dazu tendieren in riskante Geschäfte zu investieren. Dadurch steigt natürlich das Risikoverlust der Kontoinhaber, die bei dieser Vertragsbeziehung vom Problem der asymmetrischen Information betroffen sind. Ein Corporate Governance System soll die erforderliche Transparenz und das notwendige Vertrauen herstellen.⁷⁶

Bei den beschränkten Investmentkonten gibt der Kontoinhaber im Unterschied zur unbeschränkten Investmentkonten der Bank vor, in welche Projekte das bereitgestellte Geld investiert werden soll. Allerdings besteht auch in diesem Fall das Problem der asymmetrischen Informationsverteilung. Die Bank hat somit die Aufgabe, im Interesse der Kontoinhaber die notwendigen Informationen bereitzustellen bzw. zu veröffentlichen, die den Kontoinhaber einen Einblick in die Performance der einzelnen Projekte gibt.

⁷⁶ Vgl.: Stanley: Playing catch-up (2008).

Für alle Investmentkontoinhaber gilt, dass sie als „Quasi Anteilsinhaber“ anzusehen sind. Sie stellen der Bank Kapital zur Verfügung und tragen gleichzeitig aufgrund des Profit Loss Sharing Prinzips das Unternehmerrisiko mit. Allerdings verfügen sie über kein Mitspracherecht wie diese bei den Eigenkapitalgebern (Shareholder) der Fall ist. Dies schränkt ihre Möglichkeit ein, ihre Rechte und Interessen entsprechend durchzusetzen. Ein gutes Corporate Governance hat in diesem Zusammenhang die Aufgabe geeignete Mechanismen und Instrumente zu implementieren, damit die Interessen und Rechte der Kontoinhaber von Investmentkonten gewahrt bleiben.

7.4.3. Der Scharia Board

Eine Besonderheit eines islamischen Corporate Governance Systems ist das Vorhandensein eines so genannten „Scharia Board“. Wie bereits erwähnt haben alle Stakeholder einer islamischen Bank das Interesse, dass die Bank in Ihrer Performance schariakonform tätig ist.

Die wesentlichen Aufgaben eines Scharia Boards, das eine Art religiöse Aufsichtsrat darstellt, sind in diesem Zusammenhang⁷⁷:

- Überprüfung und Zertifizierung, ob ein Finanzprodukt schariakonform ist (ex ante Prüfung).
- Laufende Überprüfung und Zertifizierung, ob die Umsetzung des Produktes bzw. die Geschäftstätigkeiten der islamischen Bank schariakonform ist (ex post Prüfung).
- Berechnung und Zahlung der Zakat.
- Identifizierung und Beseitigung von nicht schariakonformen Einkommensbestandteilen.
- Beratung hinsichtlich der Aufteilung des Gewinnes der Bank auf die Eigenkapitalgeber und die Kontoinhaber von Investitionskonten.

⁷⁷ Vgl.: *Grais, Pellegrini*: CG in Institution offering Islamic Financial Services (2006).

Ein externer Scharia Board ist unabhängig von der Finanzinstitution und dessen Entscheidungen sind bindend für die islamische Bank. Ein Scharia Board besteht in der Regel aus 3 bis 5 Scharia Gelehrten. Zu Zeit besteht aufgrund von Personalmangel in diesem Bereich, die Herausforderung, Scharia-Gelehrten bzw. Experten hervorzubringen, die gleichzeitig in der islamischen Wirtschaftsrechtsprechung als auch im Finanzwesen über die notwendigen Kenntnisse verfügen.⁷⁸

Eine Ausprägung des Systems Sharia Boards stellt das so genannte bankeninterne „Scharia Supervisory Board“ dar, das besonders bei größeren Banken anzutreffen ist.⁷⁹

Für eine, entsprechend den Zielsetzungen eines islamischen Corporate Governance Systems, angemessene Ausführung der Aufgaben des Scharia Boards sind vor allem die Aspekte Unabhängigkeit, Vertrauen, Konsistenz, Kompetenz und Offenlegung bzw. Transparenz von Bedeutung.

Unabhängigkeit bedeutet vor allem, dass die Mitglieder des Scharia Boards, insbesondere die Mitglieder eines Scharia Supervisory Board nicht den Weisungen des Managements einer islamischen Bank unterstehen. Bei externen Boards ist die Unabhängigkeit gewährleistet.

Ein Scharia Gelehrter hat in seiner Funktion als Mitglied eines externen oder internen Scharia Boards durch die gleichzeitige Betreuung mehrere Banken Zugriff auf wichtige Unternehmensdaten von mehreren miteinander in Konkurrenz stehenden Banken. In diesem Zusammenhang ist es natürlich für die einzelne Bank wichtig darauf zu vertrauen, dass die Informationen vom Mitglied des Scharia Boards vertraulich behandelt werden. Ein weiterer Aspekt besteht darin, das Vertrauen der Kunden der Bank zu gewinnen. Die Qualifikation bzw. der Bekanntheitsgrades des Mitglieds sowie die Konsistenz bei den Rechtsmeinungen spielen bei der Vertrauensbildung eine Rolle.

⁷⁸Vgl.: Gassner; Wackerbeck: Islamic Finance - Kapitel 2 (2007).

⁷⁹Vgl.: Iqbal; Mirakhor: An Introduction to Islamic Finance - Kapitel 12 (2007).

Aufgrund der Heterogenität der Scharia Rechtsschulen, kann es in manchen Fällen vorkommen, dass ein gleicher Sachverhalt von zwei verschiedenen Boards unterschiedlich beurteilt wird. Gesamt betrachtet soll diese Divergenz auf Ebene der Finanzindustrie gering ausfallen, um für die Banken und den Kunden eine Rechtssicherheit zu schaffen.

Offenlegung und Transparenz bilden einen weiteren wichtigen Aspekt für ein Corporate Governance System einer islamischen Bank, das zu berücksichtigen ist. Offenlegung und Transparenz beziehen sich zum einen auf die Rechtsmeinungen des Schariabords zum anderen auf die Performance der Bank. Rechtsgutachten („Fatwas“) der Scharia Gelehrten sind zu veröffentlichen und zu begründen, die Entscheidungsprozesse innerhalb der Bank müssen nachvollziehbar und begründbar sein und der Stakeholder soll die notwendigen Informationen über die Performance der Bank erhalten.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des Jahresabschlusses als Informationsquelle hinzuweisen. Derzeit orientieren sich die islamischen Banken an den lokalen Gesetzen, an den International Financial Reporting Standards IFRS sowie teilweise an den Standards des AAOIFI und IFSB. Eine einheitliche standardisierte Vorgehensweise ist einer der Herausforderungen für die Zukunft.⁸⁰

Abschließend zu diesem Abschnitt ist noch anzumerken, dass aus dem Bereich Islamic Finance Fallstudien vorhanden sind, die die Folgen von schwachen Corporate Governance Systemen aufzeigen und die Notwendigkeit eines guten Corporate Governance System unterstreichen. Zu diesen Fällen zählen etwa der Kollaps der „Ihlas Finance Bank“ in der Türkei im Jahre 2001 sowie der Fall der „Patni Cooperative Credit Society of Surat“ in Indien im Jahre 2003.⁸¹

⁸⁰ Vgl.: Gassner, Wackerbeck: Islamic Finance –Kapitel 5 (2007); Grais, Pellegrini: CG in Institution offering Islamic Financial Services (2006) und Tag El-Din: Issues in Accounting Standards for Islamic Financial Institutions (2004).

⁸¹ Vgl.: Grais, Pellegrini: CG in Institution offering Islamic Financial Services (2006).

8. Zusammenfassung und abschließende Anmerkungen

Die vorliegende Arbeit wurde vor allem mit dem Ziel verfasst, einen Einblick in die Welt des „Islamic Finance“ zu geben. Die Prinzipien und Rahmenbedingungen, die ihre Wurzeln in den Grundsätzen des Islam haben, wurden aufgezeigt. Die Scharia als „rechtliches“ Korsett für alle Lebensbereiche des Menschen wurde in seinen Grundzügen erläutert. Die Ausgestaltung eines islamischen Wirtschaftssystems wurde skizziert. Weiters wurden die wesentlichen Elemente eines shariakonformen Vertrages dargestellt und erläutert. Einzelne Vertragsformen, insbesondere jene die im Bereich „Islamic Finance“ Anwendung finden wurden hinsichtlich Struktur und Merkmale beschrieben. Aufbauend auf dem gewonnenen Grundlagenwissen wurde mit Hilfe der Vertragsformen, die die Basis für einzelne islamische Finanzprodukte bilden, das Geschäftsmodell einer islamischen Bank durchleuchtet. Die Besonderheiten in den Bereichen Risikomanagement und Corporate Governance wurden anschließend aufgezeigt und analysiert.

Die Ausführungen zu den einzelnen Abschnitten haben gezeigt, dass die schnellwachsende islamische Finanzindustrie sich derzeit in einer Entwicklungsphase befindet und in dieser Phase mehreren Herausforderungen ausgesetzt ist.

Zusammenfassend kann an dieser Stelle gesagt werden, dass zu den wesentlichen Herausforderungen für den Bereich „Islamic Finance“ folgende Punkte zählen:

- Harmonisierung und Standardisierung von Entscheidungen der Scharia Boards.
- Harmonisierung und Standardisierung im Bereich der Rechnungslegung.
- Maßnahmen im Bereich der nationalen Gesetze hinsichtlich Steuerneutralität bzw. Wettbewerbsfähigkeit.
- Schaffung von geeigneten shariakonformen Geldmärkten für die Bewältigung von kurzfristigen Liquiditätsproblemen.
- Förderung der Bereiche Risikomanagement und Corporate Governance der islamischen Finanzinstitute.
- Entwicklung von weiteren konkurrenzfähigen shariakonformen Finanzprodukten („Finance Engineering“).
- Förderung von Humankapital im Bereich „Islamic Finance“.

- Wahrung der Stabilität des gesamten islamischen Finanzsystems.
- Gewinnung des Vertrauens der Bankkunden.

Die Produkte und Services der islamischen Finanzindustrie sprechen sowohl Muslime als auch Nicht-Muslime an. Für Muslime, die die islamischen Vorschriften in all ihren Lebensbereichen anwenden wollen, also auch im wirtschaftlichen bzw. finanziellen Bereich, und die daher dem konventionellen Finanzsystem eher abneigend gesinnt sind, stellt vor allem die Bereitstellung von schariakonformen Investitionsmöglichkeiten sowie von schariakonformen Finanzdienstleistungen eine geeignete und willkommene Alternative dar. In diesem Zusammenhang ist auf einen wichtigen Aspekt hinzuweisen, der theoretisch und empirisch untersucht wurde, nämlich die Frage, ob und in welchem Ausmaß sich ein gutfunktionierendes Finanzsystem auf den Wirtschaftswachstum auswirkt?

Die Funktionen eines Finanzsystems sind vielfältig und wichtig für das wirtschaftliche Leben. Im Wesentlichen hat ein Finanzsystem folgende Funktionen bzw. Aufgaben zu erfüllen⁸²:

- Bereitstellung und „Pooling“ von ex ante Informationen hinsichtlich Investitionsalternativen.
- „Monitoring“ bzw. Überwachung von getätigten Investitionen.
- Risikomanagement.
- Das „Pooling“ und die Mobilisierung von Einlagen.
- Unterstützung der Realwirtschaft, insbesondere beim Austausch von Waren und Leistungen.

Investoren haben es oft schwer von mehreren Investitionsmöglichkeiten die richtige auszuwählen. Vor allem die herrschende Informationsasymmetrie zwischen Investoren und Unternehmer sowie die mit der Informationsbeschaffung verbundenen Kosten führen in den meisten Fällen dazu, dass die Investoren sich nicht für die effizienteste und rentabelste Alternative entscheiden.

⁸² Vgl.: *Aghion, Durlauf*: Handbook of Economic Growth – Chapter 12 *Levine* : Finance and Growth: Theory and Evidence (2005).

Das Finanzsystem bestehend aus Finanzintermediäre und den Kapitalmärkten sammelt im Idealfall Informationen, analysiert und stellt diese einem weiten Spektrum an Investoren zur Verfügung. Dies reduziert die mit der Informationssuche verbundenen Kosten und minimiert die negativen Auswirkungen des so genannten „Adverse Selection“ Problems.

In den meisten Fällen beteiligen sich Investoren nicht am Management der Unternehmen, in der sie ihr Geld investiert haben. Aufgrund des Informationsvorteils des Managements ergibt sich somit für die Investoren der Bedarf nach der Überwachung des betroffenen Unternehmens. Wird diese Tätigkeit vom Finanzsystem wahrgenommen, bedeutet dies Effizienz vor allem durch die damit verbundenen Kostenersparnisse. Weiters führt eine Überwachung u.a. dazu, dass die Manager dazu gelehrt werden, die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen effizient zu verwenden, was wiederum für das Wirtschaftswachstum fördernd ist.

Eine weitere Funktion, die ein Finanzsystem erfüllt, ist das Mobilisieren und das „Pooling“ von Einlagen, die als Kapital für Kapitalsuchende Unternehmer bereitgestellt werden. Das Nichtvorhandensein eines Finanzsystems, das diese Aufgabe übernimmt würde hohe Kosten sowohl für Investoren als auch für kapitalsuchende Unternehmer bedeuten. Das „Pooling“ der Gelder durch Finanzintermediäre oder durch Kapitalmärkte würde eine Kostenersparnis hinsichtlich der Informationskosten aber auch hinsichtlich der Transaktionskosten bedeuten. Dies wiederum hat eine effiziente Ressourcenallokation zur Folge, was der Förderung des Wirtschaftswachstums zu Gute kommt.

Mehrere theoretische Modelle, die sich mit den einzelnen Funktionen der Finanzsysteme beschäftigt haben, haben gezeigt, dass das Wirtschaftswachstum von einem gutfunktionierenden Finanzsystem, das die oben angeführten Leistungen erbringt, positiv beeinflusst wird. Auch empirische Untersuchungen haben die theoretischen Ansätze bestätigt. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang allerdings anzumerken, dass es auch vereinzelt Arbeiten gibt, die keinen Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein eines gutfunktionierenden Finanzsystems und das Wirtschaftswachstum darlegen konnten.⁸³

⁸³ Für einen Überblick über theoretische Modelle bzw. empirische Arbeiten vgl.: *Aghion, Durlauf: Handbook of Economic Growth – Chapter 12 Levine : Finance and Growth: Theory and Evidence (2005).*

Das islamische Finanzsystem kann somit als Alternative für Muslime, die Ihr Geld schariakonform anlegen wollen und Ihr Geld aufgrund der Abneigung gegenüber dem konventionellen Finanzsystem lieber „Zuhause“ behalten als es in den Wirtschaftskreislauf über Investitionen zu „pumpen“, angesehen werden. Vor allem die Wirtschaft von Entwicklungsländern kann von diesen Geldern profitieren. Wie eine empirische Untersuchung gezeigt hat, haben im Falle von Entwicklungsländern gut entwickelte Kapitalmärkte einen positiven Einfluss auf das Wirtschaftswachstum dieser Länder. Bei dieser Arbeit wurden Daten aus 21 Entwicklungsländern für den Zeitraum 1977 bis 1997 herangezogen⁸⁴.

Ein weiterer Themenkreis, der den Bereich „Islamic Finance“ tangiert, ist der Bereich der sogenannten nachhaltigen Investitionen („sustainable Investments“). Als nachhaltige Investments werden jene Investitionen bezeichnet, die über die ökonomischen bzw. monetären Aspekte (wie etwa Rendite und Liquidität) auch soziale und ökologische Aspekte berücksichtigen. Durch eine nachhaltige Investition soll vor allem eine Erhaltung der Öko- und Sozialsysteme, die Gewährleistung eines dauerhaften langfristigen Wohlstandes sowie eine generationsübergreifende Gerechtigkeit erreicht werden (siehe Abbildung 9).⁸⁵

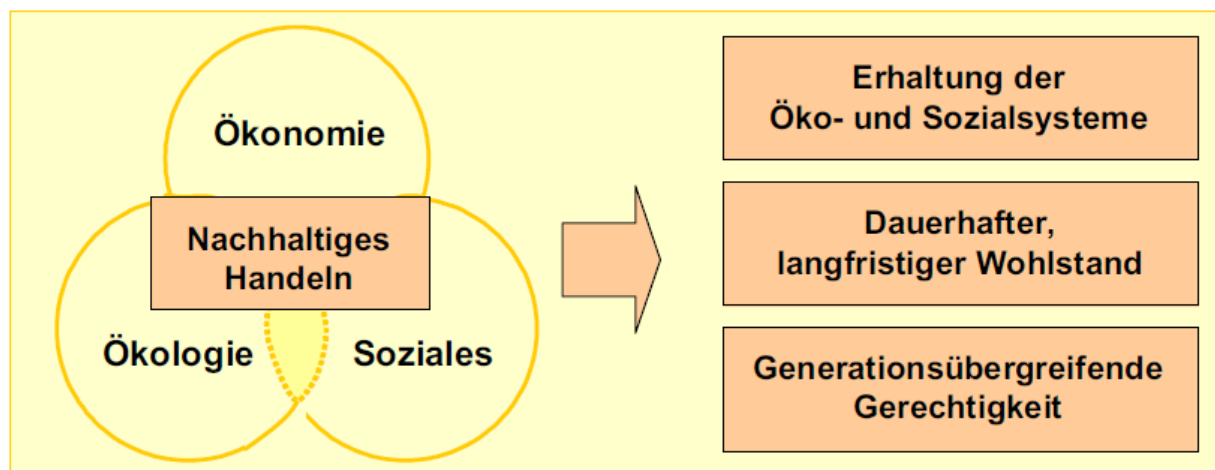


Abbildung 9 : Sphären und Dimensionen der Nachhaltigkeit

Quelle (entnommen aus): Peylo : Ertrags/Risikooptimierung von Nachhaltigkeitsfonds

⁸⁴ Vgl.: Mohtadi, Agarwal: Stock Market Development and Economic Growth – Evidence from Developing Countries” (2001).

⁸⁵ Vgl.: Peylo: Ertrags/Risikooptimierung von Nachhaltigkeitsfonds – eine konzeptionelle und empirische Untersuchung (2008).

Das Volumen an nachhaltigen Assets im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und der Schweiz) ist seit 2008 um 67% gestiegen und beträgt knapp 38 Milliarden Euro. Speziell in Österreich lag im Jahr 2009 das Volumen an nachhaltige Investments bei etwa 2 Milliarden Euro.⁸⁶ Der Marktanteil nachhaltiger Kapitalanlagen in Europa lag per Ende 2007 bei etwa 17,5%. Weltweit werden schätzungsweise Vermögenswerte in diesem Bereich im Ausmaß von 5.000 Milliarden Euro verwaltet.⁸⁷

Das Prinzip der nachhaltigen Investitionen entspricht den Wertvorstellungen des Islam bzw. der Scharia und spricht somit sowohl Muslime als auch Nicht-Muslime als Zielgruppe an. Wie bereits angeführt ist das islamische Wirtschaftssystem auf dem Grundsatz der Gerechtigkeit aufgebaut.

Im Unterschied zu konventionellen, also nicht islamischen, nachhaltige Investitionen ist im Falle von islamischen Investitionsalternativen das Spektrum von Auswahlkriterien umfassender. Während bei der Auswahl von konventionellen Investitionsalternativen hauptsächlich die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens bzw. Projektes als wichtiges Auswahlkriterium herangezogen wird, sind bei schariakonformen Investitionen weitere Aspekte zu berücksichtigen, die im Wesentlichen auf das Zinsverbot bzw. das Spekulationsverbotes zurückzuführen sind. Wie bereits im Abschnitt 5 dargestellt erfolgt bei der Auswahl eines „islamischen“ Investmentfonds in einer ersten Stufe eine Selektion entsprechend dem Geschäftsfeld der betroffenen Unternehmen. Unternehmen, die beispielsweise in den Bereichen Ausrüstung oder Pornographie tätig sind, werden ausgeschlossen. Bei sogenannten ethischen bzw. nachhaltigen Investments erfolgt eine vergleichbare Selektion der Investitionsmöglichkeiten. Eine „positive“ Selektion von Investitionsalternativen erfolgt sowohl bei ethischen bzw. nachhaltigen Investitionen als auch bei „islamischen“ Investments dahingehend, dass vorzugsweise Investitionen ausgewählt werden, die vor allem Produkte und Leistungen produzieren, die im Hinblick auf das ökonomische, soziale und ökologische Umfeld als nachhaltig angesehen werden. In einer zweiten Stufe des Auswahlverfahrens werden bei „islamischen Fonds“ bestimmte finanzielle Kennzahlen herangezogen. Dies ist im Falle von ethischen Fonds grundsätzlich nicht der Fall.⁸⁸

⁸⁶ Vgl.: *Forum Nachhaltige Geldanlagen*: Marktbericht nachhaltige Geldanlagen 2010.

⁸⁷ Vgl.: *oekom Research*: Nachhaltigkeit in Unternehmensführung und Kapitalanlagen – eine Bestandsaufnahme (2010).

⁸⁸ Vgl.: *Brownlow*: Islamic and ethical finance: on the same path? (2009) und *Norman*: Tayyab investment: beyond Shari'ah-compliant investing (2010).

Die Nachhaltigkeit von schariakonformen Investitionen spiegelt sich grundsätzlich in den Prinzipien, die den Bereich „Islamic Finance“ leiten, wieder. Wie bereits erwähnt hat ein Muslim in seinen wirtschaftlichen Handlungen stets das Wohl der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Zu dem verlangt die islamische Wirtschaftsordnung, dass die Wirtschaftsakteure in allen Prozesse des wirtschaftlichen Lebens, wie beispielsweise in der Produktion oder beim Konsum, behutsam mit den, vom Schöpfer zur Verfügung gestellten, Ressourcen umgehen sollen. Der Mensch agiert in diesem Zusammenhang als Treuhänder auf Erden und wird hinsichtlich des Umganges mit diesen Ressourcen zur Rechenschaft gezogen. Weiters spielt nach den Wertvorstellungen der Scharia die soziale Komponente im Wirtschaftsleben eine wesentliche Rolle. Dieser Aspekt lässt sich beispielsweise, wie bereits ausführlich dargestellt, bei der Gestaltung und Zielsetzung eines Corporate Governance System finden. Demnach verfolgt die Scharia in diesem Zusammenhang den „Stakholder Ansatz“, wonach eine Unternehmensführung stets das Wohl bzw. die Interessen aller von den Handlungen des Unternehmens beeinflussten Gruppen wahren muss.

Wenn man nun das System „Islamic Finance“ als neue Alternative bzw. als Ergänzung zu dem bereits existierenden konventionellen Finanzsystem ansehen will, stellt sich u.a. die Frage nach der Stabilität der islamischen Finanzindustrie. In diesem Zusammenhang ist an dieser Stelle eine empirische Untersuchung aus dem Jahr 2008 zu erwähnen, die die Stabilität des Bankensektors, das als Teilbereich des gesamten Finanzsystems anzusehen ist, untersucht hat⁸⁹. Bei der Arbeit wurden Daten aus 20 Ländern herangezogen. Die Banken wurden kategorisiert in Groß- und Kleinbanken (Grenze: Bilanzsumme 1 Billion US Dollar) sowie in islamische bzw. konventionelle Banken. Als Maßstab für die Stabilität eines Bankensystems wurde der so genannte „Z-Score“ herangezogen. Dieser lässt sich wie folgt definieren:

$$Z = \frac{(k + \mu)}{\sigma}$$
 wobei k der Anteil des Eigenkapitals im Verhältnis zum Vermögen, μ der Durchschnittsumsatz im Verhältnis zum Vermögen und σ als Maßstab für die Umsatzvolatilität darstellen. Je höher der „Z-Score“ Faktor ist, desto niedriger wird das Insolvenzrisiko einer Bank angesehen. Anders gesagt, ein hoher Z-Faktor impliziert eine hohe Stabilität der betroffenen Bank.

⁸⁹ Vgl.: Cihak, Hesse: Islamic Banks and Financial Stability - An Empirical Analysis (2008).

Die Autoren kamen aufgrund den Daten und den Berechnungen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Kleine islamische Banken tendieren dazu stabiler als kleine konventionelle Banken zu sein.
- Große konventionelle Banken tendieren dazu stabiler als große islamische Banken zu sein.
- Kleine islamische Banken tendieren dazu stabiler als große islamische Banken zu sein.

Als eine mögliche Erklärung für diese Ergebnisse führen die Autoren an, dass je größer eine islamische Bank ist, desto vielfältiger ist die Vermögensseite der Bank. Je vielfältiger die Vermögensseite, desto höher ist das Risiko, das die Bank ausgesetzt ist, insbesondere hinsichtlich Transaktionen, die auf das „Profit Loss Sharing“ Prinzip beruhen.⁹⁰

Abschließend ist anzumerken, dass vermutlich zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren für den Islamic Finance Bereich, die Gewinnung des Vertrauens der Teilnehmer am System gehört. Dies wird zum einen durch die Gewährleistung, dass die Produkte und Prozesses des islamischen Finanzsystems sharikonform sind, erreicht. Zum anderen wird das Vertrauen aber auch dadurch gewonnen bzw. gestärkt, indem die islamischen Finanzinstitute und die islamischen Finanzmärkte in Ihrer Performance, insbesondere hinsichtlich der Renditen, die Erwartungen der einzelnen Teilnehmer erfüllen. Dabei ist hervorzuheben, dass sowohl Muslime als auch Nicht-Muslime zu den Akteuren des Systems „Islamic Finance“ gewonnen werden können.

Die jüngsten Finanzkrisen haben den Ruf nach Alternativen zu dem jetzigen Finanzsystem laut werden lassen. „Islamic Finance“ stellt aus meiner Sicht, vor allem aufgrund des Zinsverbotes und aufgrund der engen Verknüpfung mit der realen Wirtschaft, eine mögliche, in Betracht zu ziehende Alternative dar. Es bedarf allerdings einer sachlichen wissenschaftlichen Diskussion zu diesem Thema und einer weiteren Auseinandersetzung mit dem Bereich „Islamic Finance“, um die Vorteile und Vorzüge sowie die eventuellen Schwächen des Systems aufzuzeigen und zu analysieren.

⁹⁰ Vgl. die Abschnitte 5 und 6.

Die vorliegende Arbeit soll die ersten Bausteine für weitere wissenschaftliche Arbeiten im Bereich „Islamic Economics“ bzw. „Islamic Finance“ bereitstellen.

Ich hoffe, dass es mir gelungen ist in meiner Arbeit die Grundlagen des Themenbereichs „Islamic Finance“ in einer verständlichen Weise darzustellen, und dass ich zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit diesem Thema angeregt habe.

9. Literaturverzeichnis

Monographien / (Lehr-) Bücher

Aghion, Philippe; Durlauf, Steven (Edit.): Handbook of Economic Growth – Volume 1A – Chapter 12: *Levine Ross: Finance and Growth: Theory and Evidence*, Elsevier - North-Holland, 2005.

Alparslan, Adem: Strukturalistische Prinzipal-Agent-Theorie – Eine Reformulierung der Hidden-Action-Modelle aus der Perspektive des Strukturalismus, Wiesbaden, 2006.

Prof. Dr. Al-Qaradawi: „mudchal li maarifat al-islam“ - „مدخل لمعرفة الاسلام“ - Einführung in den Islam, Muasasat Ar-Risala, Beirut/Libanon, 1. Auflage, 2001.

Prof. Dr. Al-Qaradawi: „mudchal li-dirasatich-schari'a-til-islamiya“ – „مدخل لدراسة الشريعة الاسلامية“ - eine Einführung für das Studieren der islamischen Schari'a, Muasasat Ar-Risala, Beirut/Libanon, 2. Auflage, 1997.

Prof. Dr. Al-Qaradawi: „dawr alqiam wa al achlak fi al iqdisad al islamiy“ – „دور القيم والاخلاق في الاقتصاد الاسلامي“ – Die Rolle von Werten und Moral in der islamischen Wirtschaftsordnung, Muasat ar-Risala, Beirut/Libanon, 1. Auflage, 1996.

Chapra, Umer; Khan, Tariqullah: Regulation and Supervision of Islamic Banks, Islamic Research and Training Institute, Jeddah/Saudi Arabia, 2000.

Gassner, Michael; Wackerbeck, Philipp: Islamic Finance – Islam-gerechte Finanzanlagen und Finanzierungen, Linde International, Köln, 1. Auflage, 2007.

Iqbal, Zamir; Mirakhor, Abbas: An Introduction to Islamic Finance – Theory and Practice, Willey Finance, Singapore, 2007.

Obaidullah, Mohammed: Islamic Financial Services, 2005.

Peylo, Benjamin Tobias: Ertrags/Risikooptimierung von Nachhaltigkeitsfonds – Eine konzeptionelle und empirische Untersuchung, Centre for Sustainability Management, 2008.

Siddiqi, Mohammad Nejatullah: Riba – Bank Interest and the Rationale of its Prohibition, Islamic Research and Training Institute, Jeddah/Saudi Arabia, 2004.

Zaidan, Amir: Einführung in die Scharia (Skriptum), Frankfurt, 2002.

Diverse Beiträge / Arbeiten

Ahmed, Habib: A Microeconomic Model of an Islamic Bank, Jeddah/Saudi Arabia, 2002.

Asutay, Mehmet: A Political Economy Approach to Islamic Economics: Systemic Understanding for an Alternative Economic System, Koyoto Bulletin of Islamic Area Studies, 2007.

A.T. Kearney: Islamic Finance – What leaders do differently, 2006.

Booz & Company: Islamic Banking – How do Islamic banks compete in an increasingly competitive environment, Germany, 2008.

Brownlow, Don: Islamic and ethical finance – on the same path?, New Horizon Issue No. 170, (January – March) 2009, Institute of Islamic Banking and Insurance.

Chapra, Umer; Ahmed, Habib: Corporate Governance in Islamic Financial Institutions, Islamic Research and Training Institute, 2002.

Cihak, Martin; Hesse, Heiko: Islamic Banks and Financial Stability - An Empirical Analysis, IMF Working Paper, 2008.

Claessens, Stijn: Corporate Governance and Development, Global Corporate Governance Forum, 2003.

Forum Nachhaltige Geldanlagen: Marktbericht nachhaltige Geldanlagen 2010 – Deutschland, Österreich und die Schweiz, 2010.

Gait, Alsadek H.; Worthington, Andrew C.: A Primer on Islamic Finance – Definitions, Sources, Principles and Methods, University of Wollongong (Australia), 2007.

Grais, Wafik; Pellegrini, Matteo: Corporate Governance in Institutions Offering Islamic Financial Services, World Bank Policy Research Working Paper 4052, 2006.

Iqbal, Zamir; Mirakhor, Abbas: Stakeholders Model of Governance in Islamic Economic System, Islamic Economic Studies, 2004.

Islamic Development Bank (IDB): Islamic Finance and Global Financial Stability, 2010.

Islamic Research and Training Institute / Islamic Development Bank: Islamic Financial Services Industry Development – Ten Year Framework and Strategies, 2006.

Ismail, Abdul Ghafar; Tohirin, Achmad: Finance and Growth – The Role of Islamic Contracts, 2009.

KPMG – International: Growth and Diversification in Islamic Finance, 2007.

KPMG - Schweiz: Risikomanagement – Methodik zur Einführung eines Risikomanagements, Zürich, 2008.

Kumar, Sunil: Risk Management in Murabaha, New Horizon Issue No. 167, (January-March) 2008, Institute of Islamic Banking and Insurance.

Makiyan, Seyed Nezamuddin: Risk Management and Challenges in Islamic Banks, Journal of Islamic Economics Banking and Finance, Volume 4 – Nr. 3, (September – December) 2008.

Mohtadi, Hamid; Agarwal, Sumit: Stock Market Development and Economic Growth: Evidence from Developing Countries, University of Wisconsin Working Paper, 2001.

Muqorobin, Masyhudi: Journey of Islamic Economics in the Modern World, Jakarta, 2008.

Norman, Trevor: Tayyab investment – beyond Shari’ah-compliant investing, New Horizon Issue No. 176, (Juli - September) 2010, Institute of Islamic Banking and Insurance.

Oekom Research: Corporate Responsibility Review 2010 – Nachhaltigkeit in Unternehmensführung und Kapitalanlagen – eine Bestandsaufnahme, 2010.

Ritter, Ulrich Peter: Das Wirtschaftssystem – Begriff und Vorstellung im Wandel, 1999.

Sarker, Abdul Awwal: Islamic Business Contracts, Agency Problem and the Theory of the Islamic Firm, International Journal of Islamic Financial Services, Vol. 1 No. 2, 1999.

Shaikh, Salman; Jalbani, Amanat: Risk Management in Islamic and Conventional Banks: A Differential Analysis, Karachi/Pakistan, 2008.

Sole, Juan: Introducing Islamic Banks into Conventional Banking Systems, IMF Working Paper, 2007.

Stanley, Mark: Playing catch-up, New Horizon Issue No. 169, (October-December) 2008, Institute of Islamic Banking and Insurance.

Suleiman, Nasser: Corporate Governance in Islamic Banks, Working Paper, 2000.

Tag El-Din, Seif: Issues in Accounting Standards for Islamic Financial Institutions, 2004.

Tirole, Jean: Corporate Governance, 2000.

Van Greuning, Hennie; Iqbal, Zamir: Balance sheet analysis: Islamic vs. conventional, New Horizon Issue No. 170, (January-March) 2009, Institute of Islamic Banking and Insurance.

White Paper Series: Islamic Banking and Finance: Core Banking System Solutions and Shariah Compliance, 2005.

Zulkifli, Hasan: Corporate Governance – Western and Islamic Perspectives, International Review of Business Research Papers Vol. 5 No. 1 S. 277-293, 2009.

Internetseiten

www.adib.ae – Abu Dhabi Islamic Bank (*letzter Zugriff: 17. November 2010*).

www.aaofii.com - Accounting and Auditing Organisation for Islamic Financial Institutions (*letzter Zugriff: 17. November 2010*).

www.cibafi.org – General Council for Islamic Banks and Financial Institutions (*letzter Zugriff: 6. Dezember 2010*).

www.de.wikipedia.org (*letzter Zugriff: 18. November 2010*).

www.djindexes.com – Dow Jones Islamic Market Index (*letzter Zugriff: 6. Dezember 2010*).

www.ftse.com – Financial Times Stock Exchange (*letzter Zugriff: 6. Dezember 2010*).

www.ifibaf.com - Institute for Islamic Banking and Finance / Frankfurt (*letzter Zugriff: 17. November 2010*).

www.ifsfb.org - Islamic Financial Services Board (*letzter Zugriff: 17. November 2010*).

www.iirating.com – International Islamic Rating Agency (*letzter Zugriff: 6. Dezember 2010*).

www.irti.org – Islamic Research & Training Institute (*letzter Zugriff: 6. Dezember 2010*).

www.isdb.org – The Islamic Development Bank (*letzter Zugriff: 6. Dezember 2010*).

www.iifm.net - International Islamic Financial Market (*letzter Zugriff: 17. November 2010*).

www.islamic-banking.com – Institute of Islamic Banking and Insurance (*letzter Zugriff: 17. November 2010*).

www.kau.edu.sa – King Abdulaziz University – Jeddah (*letzter Zugriff: 6. Dezember 2010*).

www.lmc Bahrain.com - Liquidity Management Center (*letzter Zugriff: 17. November 2010*).

www.stats.oecd.org – Organisation for Economic Co-Operation and Development (*letzter Zugriff: 9. November 2010*).

www.wirtschaftslexikon.gabler.de (*letzter Zugriff: 18. November 2010*).

Abstract (Deutsch)

„Islamic Finance“ gewinnt in den Medien, in der Wissenschaft und in der Praxis zunehmend an Bedeutung. Zuwachsraten im zweistelligen Bereich, zunehmende Anzahl an wissenschaftlichen Arbeiten sowie wachsendes Interesse auch seitens konventioneller Banken an der Einführung von islamischen Finanzprodukten sind einige Beobachtungen in diesem Zusammenhang. Doch was verbirgt sich hinter diesem Begriff und auf welche Prinzipien basiert das System „Islamic Finance“. Die vorliegende Arbeit bietet eine Einführung in die Grundlagen der Scharia, des islamischen Wirtschaftssystems und der islamischen Vertragslehre. Weiters gewährt die vorliegende Arbeit einen Einblick in das Geschäftsmodell einer islamischen Bank sowie in deren Risikomanagement und Corporate Governance System. Die Besonderheiten in diesen Bereichen werden aufgezeigt und beschrieben.

Abstract (English)

"Islamic Finance" gains in the media, in science and in practice in importance. Growth rates in double digits, increasing number of scientific papers as well as growing interest also from conventional banks to introduce Islamic financial products are some observations in this regard. But what lies behind the term "Islamic Finance" and which principles is the system "Islamic Finance" based on. This diploma thesis provides an introduction to the fundamentals of the Sharia, the Islamic economic system and Islamic contract theory. Furthermore, this diploma thesis provides an insight into the business model of an Islamic bank and in their risk management and corporate governance system. The special features in these areas will be explored and described.

Lebenslauf

Persönliche Daten

Name: Ayman AL-AHMED
Geburtsdatum: 22. November 1977
Geburtsort: Waidhofen a.d. Thaya (Österreich)
Nationalität: Österreicher

Universität

derzeit Diplomstudium der Volkswirtschaft an der Universität Wien (2. Abschnitt)
derzeit Diplomstudium der Internationalen Betriebswirtschaft an der Universität Wien (3. Abschnitt)

Schulausbildung

Juni 1997 Matura (ORG – naturwissenschaftlicher Zweig)
1991 – 1997 Hauptschule und Oberstufenrealgymnasium (Österreich)
1986 – 1991 Grund- und Mittelschule (Saudi Arabien)
1985/86 Grundschule (Jordanien)
1984/85 Grundschule (Deutschland)

Berufliche Tätigkeiten

Seit Juli 2006 Berufsanwärter (Steuerberatung) – TPA Horwath (Wien)
– Vollbeschäftigung
Jänner 2004 bis Juni 2006 Nachhilfeunterricht in Rechnungswesen und Mathematik